



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

40. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 10.11.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

NEU 3.7.	Antje Jansen (GAL) Anfrage zu digitaler Ausstattung der Schulen	VO/2020/09493
NEU 3.8.	Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes	VO/2020/09522
6.1.1.	Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales zum Überweisungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aktionsplan Queeres Lübeck -VO/2020/08766	VO/2020/08766-03

Nichtöffentlicher Teil:

14.2.	Auftragsvergabe zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie Umweltbildungszentrum und »Pampauer Wale«	VO/2020/09494
	<i>Die Vorlage liegt nun vor und wird nachgereicht</i>	

► **Nr. VO/2019/08334**
öffentlich

Lübeck, 11.11.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage AM Hildebrand (CDU): Hansemuseum (Übernahme durch die Stadt)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Der Bürgermeister wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wann genau soll das Hansemuseum an die Hansestadt Lübeck übergehen?
- In welcher Rechtsform wird die Übergabe erfolgen?
- Wie wird das Hansemuseum in den „Konzern“ Hansestadt Lübeck eingegliedert?
- Was bedeutet die Übernahme des Hansemuseums wirtschaftlich für die Stadt?
- Welche Zuschüsse leistet die Hansestadt derzeit (monetär/nichtmonetär)?
- Welche Zuschüsse leisten andere Einrichtungen und Organisationen an das Hansemuseum?
- Mit welchem Aufwand rechnet die Hansestadt nach der Übernahme des Hansemuseums?
- Von welchen jährlichen Kosten für die bauliche und technische Unterhaltung des Museums (inkl. Investitionen) geht die Hansestadt nach der Übernahme des Museums aus?
- Wie viele Besucher hat das Hansemuseum jährlich (in 2018)?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09349**
öffentlich

Lübeck, 17.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei städtischen Unternehmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Fraktionen von Grünen, FDP und Linken im Deutschen Bundestag haben die Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefordert, der sich u. a. mit der Rolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Wirecard-Skandal befassen soll (Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-de-untersuchungsausschuss-wirecard-790864>). Auch die städtischen Gesellschaften werden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bürgermeister:

- 1) Welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übernehmen die Prüfung der Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften (bitte einzeln für die jeweilige Gesellschaft angeben)?
- 2) Seit wann ist der jeweilige Wirtschaftsprüfer für die jeweilige Gesellschaft zuständig?
- 3) Welches Regelarium ist für einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach angemessenem Zeitraum bei den städtischen Gesellschaften vorgesehen?
- 4) Welche Praxis besteht für einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach angemessenem Zeitraum bei den städtischen Gesellschaften?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09356**
öffentlich

Lübeck, 21.09.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Antwort auf die Anfrage des AM Thorsten Fürter: Wirtschaftsprüfungsunternehmen bei städtischen Unternehmen VO/2020/09349

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei städtischen Unternehmen VO/2020/09349

Antwort:

Die Fraktionen von Grünen, FDP und Linken im Deutschen Bundestag haben die Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefordert, der sich u. a. mit der Rolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Wirecard-Skandal befassen soll (Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-de-untersuchungsausschuss-wirecard-790864>). Auch die städtischen Gesellschaften werden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bürgermeister:

1) Welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übernehmen die Prüfung der Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften (bitte einzeln für die jeweilige Gesellschaft angeben)?

Zur Antwort wird verwiesen auf die Aufstellung im Beteiligungsbericht 2020 – VO/2019/08082 – Seite 29 oder im aktuellen Beteiligungsbericht 2021 – VO 2020/09154 - Seite 126

2) Seit wann ist der jeweilige Wirtschaftsprüfer für die jeweilige Gesellschaft zuständig?

Siehe unter 1)

3) Welches Regelarium ist für einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach angemessenem Zeitraum bei den städtischen Gesellschaften vorgesehen?

Es ist zunächst zu unterscheiden nach Unternehmen, für die die Abschlussprüfung durch Bundesrecht geregelt ist, und solchen, für die landesrechtliche Regelungen gelten. Durch den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) hat die Hansestadt Lübeck die Praxis für beide Fallgruppen weitgehend vereinheitlicht.

Für Kapitalgesellschaften, die mindestens mittelgroß im Sinne des § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) sind, besteht eine Prüfungspflicht nach Bundesrecht (HGB). Kapitalgesellschaften

zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt sind, ist eine Abschlussprüfung durch eine:n Abschlussprüfer:

in vorgeschrieben: mehr als 6 Mio. € Bilanzsumme, mehr als 12 Mio. € Umsatzerlöse, durchschnittlich mehr als fünfzig Arbeitnehmer:innen. (Darunter fallen beispielsweise die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH und die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.)

Das HGB schreibt keinen regelmäßigen Wechsel der Abschlussprüfer:innen vor. Da der Bund die Abschlussprüfung abschließend geregelt hat, greift insoweit auch kein Landesrecht.

Kleine Kapitalgesellschaften (beispielsweise die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH oder Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH) und für die vier Betriebe Kurbetrieb Travemünde, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübecker Schwimmbäder und SeniorInnenEinrichtungen gilt die Prüfungspflicht nach HGB nicht. Durch das schleswig-holsteinische Kommunalprüfungsgesetz

(KPG) ist aber vorgeschrieben, dass auch bei diesen Unternehmen jährlich eine Abschlussprüfung

im gleichen Prüfungsumfang durchzuführen ist, wie er ansonsten für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften gilt. Die Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, dies in den Gesellschaftsverträgen zu verankern, was auch erfolgt ist.

Nach Kommunalprüfungsgesetz soll der:die Abschlussprüfer:in spätestens nach sechs aufeinander folgenden Prüfungen gewechselt werden (§ 9 KPG).

Der Lübecker PCGK enthält – unabhängig von der handelsrechtlichen Größenklasse – die Empfehlung, dass der:die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Prüfung in Folge gewechselt wird.

Alle städtischen Gesellschaften haben die Anwendung des Lübecker PCGKs beschlossen.

4) Welche Praxis besteht für einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach angemessenem Zeitraum bei den städtischen Gesellschaften?

Governance Kodexes wird der:die Abschlussprüfer:in grundsätzlich nach spätestens sechs Prüfungen in Folge gewechselt.

In besonderen Ausnahmefällen kann es gerechtfertigt sein, diesen Zeitraum zu verlängern, zum Beispiel bei Umgliederungs- oder Restrukturierungsprozessen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und auch seitens der Prüfer:innen eine intensive Einarbeitung erforderlich machen.

Soweit die Abschlussprüfung durch das Kommunalprüfungsgesetz geregelt ist, erfolgt die Beauftragung der Abschlussprüfer:innen nicht durch das geprüfte Unternehmen, sondern in dessen Namen und auf dessen Rechnung durch den Landesrechnungshof, mit dem solche Ausnahmefälle dann abgestimmt werden.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2020/09355**
öffentlich

Lübeck, 21.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Aufgrund von vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung, möchten wir, bis zum 1. 11.20, vom Bürgermeister und dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung folgende Fragen beantwortet bekommen:

1. Warum ist in Lübeck die Anschaffung eines Ersthundes so kostspielig im Vergleich zu anderen Städten? Wie rechtfertigen Sie die preislichen Unterschiede?
2. Warum haben Hundezüchter in Lübeck steuerliche Vorteile gegenüber privaten Tierhaltern, trotz heillos überfüllter Tierheime?

Begründung:

In Lübeck beträgt die Hundesteuer für einen Ersthund 144 Euro. Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Städten erscheint dieser Steuersatz ziemlich hoch angesetzt.

Viele Bürger der Hansestadt Lübeck können diesen Unterschied nicht nachvollziehen.

Um die Unterschiede zu verdeutlichen, folgt an dieser Stelle, ein kleiner Vergleich zu anderen Städten:

Stadt	Steuersatz; 1. Hund	Steuersatz; 2. Hund	Steuersat z; gefährlich er Hund
Lübeck	144	144	618
Hamburg	90	90	600
Flensburg	132	180	600
Kiel	126	177	-
Neumünster	120	138	-
Rostock	108	144	468

Zudem besteht in Lübeck die Möglichkeit (Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer; §6, Punkt 7), Hunde, die in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht gehalten wer-

den, von der Hundesteuer zu befreien.

Dies ist in anderen Städten nicht der Fall und aufgrund der ohnehin überfüllten Tierheime in Lübeck und Umgebung schwer nachzuvollziehen.

Quellen:

- <https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/finanzverwaltungsamt/hundesteuer/251647>
- <https://www.hamburg.de/fb/zustaendigkeiten-hund/>
- https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verwaltung_und_politik/Bekanntmachungen/Ortsrecht/9_steuern_haushalt_und_finanzen/9.2_Hundesteuersatzung.pdf
- <https://www.finanzen.de/tierhalterhaftpflicht/hundehaftpflicht/hundesteuer-schleswig-holstein>
- Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09355-01**
öffentlich

Lübeck, 28.09.2020

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Antwort auf die Anfrage AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Michelle Akyurt in der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2020 (VO/2020/09355)

Antwort:

1. Warum ist in Lübeck die Anschaffung eines Ersthundes so kostspielig im Vergleich zu anderen Städten? Wie rechtfertigen Sie die preislichen Unterschiede?

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Die Festlegung des Steuersatzes liegt im Ermessen jeder einzelnen Kommunalvertretung (§ 1 Abs. 1 und § 3 Kommunalabgabengesetz – KAG) und ist durch Rechtsprechung lediglich begrenzt mit der sog. erdrosselnden Wirkung. Dies bedeutet, dass der Höchstwert eines Steuersatzes erreicht ist, soweit die Mehrheit der Steuerpflichtigen die Steuer nicht mehr aufbringen kann und somit der steuerauslösende Tatbestand unmöglich gemacht wird.

Die Hundesteuer dient nicht nur der Einnahmeerzielung, sondern hat ebenfalls eine Lenkungsfunktion. Insbesondere wird hierüber die Anzahl der gehaltenen Hunde in einem verträglichem Maß gehalten. Vor diesem Hintergrund sind die Steuersätze in Städten regelmäßig höher als im ländlichen Raum. Ergänzend ist anzumerken, dass die Hansestadt Lübeck keine unterschiedlichen Steuersätze nach Anzahl der Hunde festlegt und der 2. bzw. weitere Hunde im Verhältnis „günstiger“ sind. Der aktuelle Steuersatz von 144,00 EUR wurde von der Bürgerschaft am 27.11.2014 beschlossen.

2. Warum haben Hundezüchter in Lübeck steuerliche Vorteile gegenüber privaten Tierhaltern, trotz heillos überfüllter Tierheime?

Gem. § 6 Abs. 7 der Hundesteuersatzung sind Hunde in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht von der Hundesteuer befreit. Dieser Passus hat in der Satzung lediglich deklaratorische Wirkung. Per Definition schöpfen Aufwandssteuern, die in der persön-

lichen Lebensführung und Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab. Gewerbliche Hundezuchten dienen der Einkommenserzielung und im besten Fall kann der Lebensunterhalt damit bestritten werden, so dass diese Tätigkeit nicht der persönlichen Lebensführung zuzurechnen ist und nicht mit einer Aufwandssteuer belegt werden kann. Auch ohne den Befreiungstatbestand in der Satzung dürfte keine Hundesteuer bei entsprechend gewerblicher Tätigkeit erhoben werden. Zum Nachweis der gewerblichen Ausführung sind beispielsweise die Gewerbemeldung und Genehmigungen der Veterinärbehörden erforderlich. Sog. Hobbyzuchten, die nicht dem Lebensunterhalt dienen, sind von dem Befreiungstatbestand nicht erfasst. Derzeit gibt es einen Fall der Befreiung mit diesem Sachverhalt.

Anlagen:

keine

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2020/09360**
öffentlich

Lübeck, 22.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Marktgebühren auf Lübecks Wochenmärkten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Ist eine Erhöhung der Marktgebühren beabsichtigt? Wenn ja, in welcher Höhe und ab wann?
2. Sind Änderungen bei der Abwicklung der Wochenmärkte beabsichtigt?

Begründung:

Einkaufen auf Wochenmärkten gilt als besonders nachhaltig. Sie sind Anziehungskraft und Treffpunkt und steigern das Flair einer Stadt. Mit ihren frischen Angeboten bieten sie Alternativen zu Standardprodukten aus den Supermärkten. Eine Erhebung der Marktgebühren würde bedeuten, dass auch die Marktbetreiber ihre Preise erheben müssten, oder sogar ihre Stände aufgeben müssten.

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09360-01**
öffentlich

Lübeck, 15.10.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Marktgebühren auf Lübecks Wochenmärkten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss vom 22.09.2020, VO/2020/09360: Marktgebühren auf Lübecks Wochenmärkten

1. Ist eine Erhöhung der Marktgebühren beabsichtigt? Wenn ja, in welcher Höhe und ab wann?
2. Sind Änderungen bei der Abwicklung der Wochenmärkte beabsichtigt?

Antwort:

1. Ist eine Erhöhung der Marktgebühren beabsichtigt? Wenn ja, in welcher Höhe und ab wann?

Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften ist für das Produkt Märkte und somit für die Wochenmärkte zuständig. Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Daraus ergibt sich nach § 4 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG), dass die verkauften Standmeter als Benutzungsgebühr erhoben werden.

Die Benutzungsgebühr ist im § 6 KAG geregelt. Nach § 6 Absatz 2 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kalkulation der Benutzungsgebühr führt der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften jährlich durch. Auch für das Jahr 2021 ist eine Gebührenkalkulation vorgenommen worden.

Die dabei errechnete Gebühr ist Teil des Wochenmarktkonzeptes, das derzeit noch in der Abstimmung ist. Über eine Anpassung der Wochenmarktgebühr entscheidet schlussendlich die Bürgerschaft, da hierfür die Änderung der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck notwendig ist.

2. Sind Änderungen bei der Abwicklung der Wochenmärkte beabsichtigt?

Die Wochenmärkte werden durch die Hansestadt Lübeck als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese Regelung ist in der aktuellen Wochenmarktsatzung für die Hansestadt Lübeck festgesetzt. Jede Änderung der Wochenmarktsatzung muss durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Zu den möglichen Zukunftsmodellen des Lübecker Wochenmarktes wird auf die in Abstimmung befindliche Vorlage zum Wochenmarktkonzept verwiesen.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2020/09401**
öffentlich

Lübeck, 09.10.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Katharina Belchhaus (E-Mail: katharina.belchhaus@luebeck.de Telefon: 122-6110)

Antwort auf die weitere Anfrage des AM Prieur: Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Oliver Prieur im Hauptausschuss am 25.08.2020:

„Herr Prieur teil mit, davon Kenntnis erlangt zu haben, dass Entscheidungen nicht satzungsgemäß getroffen werden (Ablehnung von Gewerbe).“

Antwort:

Anträge auf Umnutzung von Wohnungen oder von gewerblichen Räumen zu Ferienwohnungen werden satzungskonform entschieden.

Der Schutz von Wohnraum ist explizites Ziel der Erhaltungssatzung.

Räume, die für gewerbliche Nutzungen genehmigt sind, sind von daher von dem Satzungsziel nicht betroffen. Diese können weiterhin wie genehmigt gewerblich oder auch für gewerbliche Ferienwohnungen umgenutzt werden.

Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist erforderlich.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2020/09493**
öffentlich

Lübeck, 02.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Antje Jansen (GAL) Anfrage zu digitaler Ausstattung der Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Das Land Schleswig-Holstein hat weitere 120 Millionen Euro für die bessere digitale Ausstattung der Schulen und damit für die Anschaffung digitaler Endgeräte für die Schüler und Schülerinnen (SuS) beschlossen. Hierzu folgende Fragen:

1. Welche Summe erhält hiervon die Stadt Lübeck zur Anschaffung digitaler Endgeräte?

2. Zeitliche Abläufe:

2.1 Zu welchem Zeitpunkt werden die Landesmittel an die Stadt Lübeck ausgeschüttet und

2.2 bis zu welchem Zeitpunkt ist eine realistische Beschaffung der Geräte und Austeilung an die Schulen leistbar?

3. Die Stadt Lübeck hat mit den zur Anschaffung digitaler Endgeräte zur Verfügung stehenden Bundesgelder 2.700 Geräte kaufen können. Dies deckt jedoch laut Verwaltung im Sommer 2020 an den allgemeinbildenden Schulen nur 49 % und den berufsbildenden Schulen nur 69 % der von den Schulen geschätzten Bedarfe ab (geschätzter Bedarf bezieht sich dabei nur auf Schüler:innen, deren Eltern finanziell nicht in der Lage sind, digitale Endgeräte zu finanzieren).

Frage: Reichen die neuen Landesgelder, die an die Stadt Lübeck gehen werden, um die fehlenden Geräte zu kaufen, damit die SuS, deren Eltern sich so etwas nicht leisten können, ein digitales Endgerät erhalten werden?

4. Die Schulen führen nach den uns vorliegenden Informationen derzeit alle eine erneute und konkrete Bedarfsabfrage bei den Eltern durch (keine Schätzung wie im Sommer, sondern unmittelbare Bedarfsabfrage bei jede*r Schüler:innen).

Frage: Bestätigen diese neuen Bedarfsabfragen die geschätzten Ergebnisse der Schulen aus Sommer 2020 oder ist der Bedarf für digitale Endgeräte für Schüler:innen höher?

5. Wenn die aktuelle konkrete Bedarfserhebung der Schulen ergibt, dass der Bedarf höher ist als die Schätzung im Sommer 2020: Reichen die Landesgelder, um alle notwendigen Geräte zu kaufen?

6. Wenn die Landesgelder nicht reichen: Wie viele Geräte fehlen konkret und wie viel kosten diese in Summe?

7. Wenn der Bedarf an Endgeräten nicht mit den Landesmitteln gedeckt werden kann, werden seitens der Verwaltung Möglichkeiten gesehen, die noch fehlenden Geräte aus kommunalen Mitteln anzuschaffen?

8. Wie wird das Problem teilweise fehlender Internetanschlüsse gelöst?

9. Im Falle von Schulschließungen: Gibt es Überlegungen von Seiten der Verwaltung, in Schulen und alternativ anderen Orten wie z.B. Stadtbücherei digitale Lernplätze für Kinder und Jugendliche zu schaffen, wenn diese zu Hause nicht die Möglichkeiten haben zu lernen?

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09522**
öffentlich

Lübeck, 10.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Frage an den Bürgermeister: Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass das Lübecker Gesundheitsamt auch am Wochenende telefonisch für Schulen, Unternehmen und Bürger erreichbar ist?

Begründung:

Schulen und Unternehmen brauchen sichere Handlungsanweisungen vom Gesundheitsamt, um im Falle positiv getesteter Corona Fälle rechtssicher und versicherungsrechtlich fundierte Maßnahmen zu ergreifen. Wenn am Wochenende so etwas nicht möglich ist, könnten Unternehmen (z.B. in Wochenendschichten) durch nicht vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen finanzielle Einbußen haben und Schulleiter aus Unsicherheit überzogenen Maßnahmen anordnen, die für berufliche Eltern Nachteile mit sich bringen.

Anlagen:



► Nr. VO/2020/09379
öffentlich

Lübeck, 02.10.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

5. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2019)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft den Lübecker Public Corporate Governance Kodex verabschiedet.

Aus Abschnitt C des Kodexes ergibt sich, dass jährlich über seine Anwendung zu berichten ist. Der Bericht über das fünfte Jahr der Kodexanwendung, das Geschäftsjahr 2019, wird hiermit vorgelegt.

Bericht:

Siehe Anlage

Anlagen:

Anlage 1 PCGK-Bericht 2019

Bürgermeister Jan Lindenau



PCGK-Bericht 2019

5. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Breite Straße 62 | 23552 Lübeck

PCGK-Bericht 2019

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister – 1.203 Beteiligungscontrolling
Fischstraße 2–6, 23539 Lübeck

beteiligungscontrolling@luebeck.de

Inhalt

Einleitung	6
Bestandteile des Berichts	6
Auswertung	8
Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken	8
Entsprechenserklärungen	8
Sitzungsteilnahme	10
Tischvorlagen für die Aufsichtsräte	11
Offenlegung von Bezügen	11
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH.....	14
Entsprechenserklärung	14
Bericht des Aufsichtsrates	15
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	16
Bezüge	17
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH.....	18
Entsprechenserklärung	18
Bezüge	18
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	19
Entsprechenserklärung	19
Bericht des Aufsichtsrates	20
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	20
Bezüge	21
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH	22
Entsprechenserklärung	22
Bericht des Aufsichtsrates	22
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	23
Bezüge	24
KWL GmbH.....	25
Entsprechenserklärung	25
Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	26
Bericht des Aufsichtsrates	26
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	27
Bezüge	28
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH.....	29
Entsprechenserklärung	29

Bericht des Aufsichtsrates	29
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	30
Bezüge	31
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	32
Entsprechenserklärung	32
Bericht des Aufsichtsrates	32
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	34
Bezüge	35
LHG Service-Gesellschaft mbH.....	36
Entsprechenserklärung	36
Bezüge	36
Nordic Rail Service GmbH.....	37
Entsprechenserklärung	37
Bezüge	37
European Cargo Logistics GmbH (ECL)	38
Entsprechenserklärung	38
Bezüge	38
Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	39
Entsprechenserklärung	39
Bericht des Aufsichtsrates	39
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	41
Bezüge	42
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	43
Entsprechenserklärung	43
Bericht des Aufsichtsrates	44
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	44
Bezüge	45
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH.....	46
Entsprechenserklärung	46
Bericht des Aufsichtsrates	47
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	48
Bezüge	49
TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	50
Entsprechenserklärung	50
Bezüge	50
Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH	51

Entsprechenserklärung	51
Bezüge	51
Stadtwerke Lübeck GmbH.....	52
Entsprechenserklärung	52
Bericht des Aufsichtsrates	53
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	56
Bezüge	57
TraveNetz GmbH (bis 30.06.2020 Netz Lübeck GmbH)	58
Entsprechenserklärung	58
Bericht des Aufsichtsrates	59
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	62
Bezüge	63
PassatEnergie GmbH.....	64
Entsprechenserklärung	64
Bezüge	65
Stadtverkehr Lübeck GmbH	66
Entsprechenserklärung	66
Bericht des Aufsichtsrates	66
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	68
Bezüge	69
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH	70
Entsprechenserklärung	70
Bezüge	70
Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	71
Entsprechenserklärung	71
Bericht des Aufsichtsrates	72
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen.....	74
Bezüge	75
Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK.....	76

Einleitung

Die Hansestadt Lübeck nimmt als kreisfreie Stadt eine Vielzahl von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Dabei hat sie in vielen Fällen zur Verwirklichung öffentlicher Zwecke Gesellschaften in privater Rechtsform gegründet oder erworben oder hält gemeinsam mit Dritten Anteile an solchen Gesellschaften.¹

Die Hansestadt hat dann die Stellung einer Gesellschafterin bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerin. Außerdem wahrt die Hansestadt einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen über Aufsichtsratsmandate, die gemäß Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft besetzt werden.

Die Hansestadt bedient sich insoweit der Instrumente des Privatrechts zur Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dies soll nicht nur rechtskonform, ordnungsgemäß und effizient geschehen – es soll auch gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie die Stadt ihre Unternehmensbeteiligungen steuert.

Dazu dient der jährliche Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht), der hiermit für das Jahr 2019 vorgelegt wird.

Bestandteile des Berichts

Als Leitlinie städtischer Unternehmensführung hat die Bürgerschaft im Jahr 2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen.² Die Bestandteile dieses Berichts ergeben sich aus Abschnitt C.4 des Kodexes.

Der Kodex umschreibt die Zuständigkeiten der beteiligten Akteur:innen (auf städtischer wie auf Gesellschaftsseite), gibt die geltende Rechts- und Beschlusslage in einschlägigen Grundsatzangelegenheiten wieder und legt Standards und Empfehlungen für Steuerungs- und Kontrollinstrumente fest. Er dient zugleich der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit: Soweit die Unternehmen von den öffentlich im Kodex einsehbaren Empfehlungen³ abweichen (was nicht per se auf einen Mangel hinweist), legen sie dies in einer Entsprechenserklärung dar. Die Entsprechenserklärung geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat gemeinsam ab.

Der PCGK-Bericht enthält:

- die *Entsprechenserklärungen für das Jahr 2019*, in denen die Unternehmen offenlegen, inwieweit sie im vergangenen Geschäftsjahr von Empfehlungen des PCGK abgewichen sind;
- die *Berichte der Aufsichtsräte* (§ 171 Aktiengesetz – AktG), in denen über die Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr 2019 und über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet wird;
- Angaben zur *Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder*, zur *Teilnahme der Gesellschafter:innen* an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zum Gebrauch von *Tischvorlagen*;
- *Angaben über die Bezüge der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte*, wie sie auch die Gemeindeordnung (GO, § 102) vorsieht.

¹ Das städtische Beteiligungsportfolio ist dem Beteiligungsbericht (Band III des städtischen Haushaltsplans) zu entnehmen, der unter <http://finanzen.luebeck.de/> heruntergeladen werden kann.

² Der Kodex ist unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/gesellschaften/ verfügbar.

³ Siehe Anhang: *Empfehlungen des Lübecker PCGK*, S. 81.

Erfasste Unternehmen

Die Hansestadt Lübeck hat sich verpflichtet, den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaften einzuführen, in denen sie alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von ihr gehalten werden („Eigengesellschaften“).

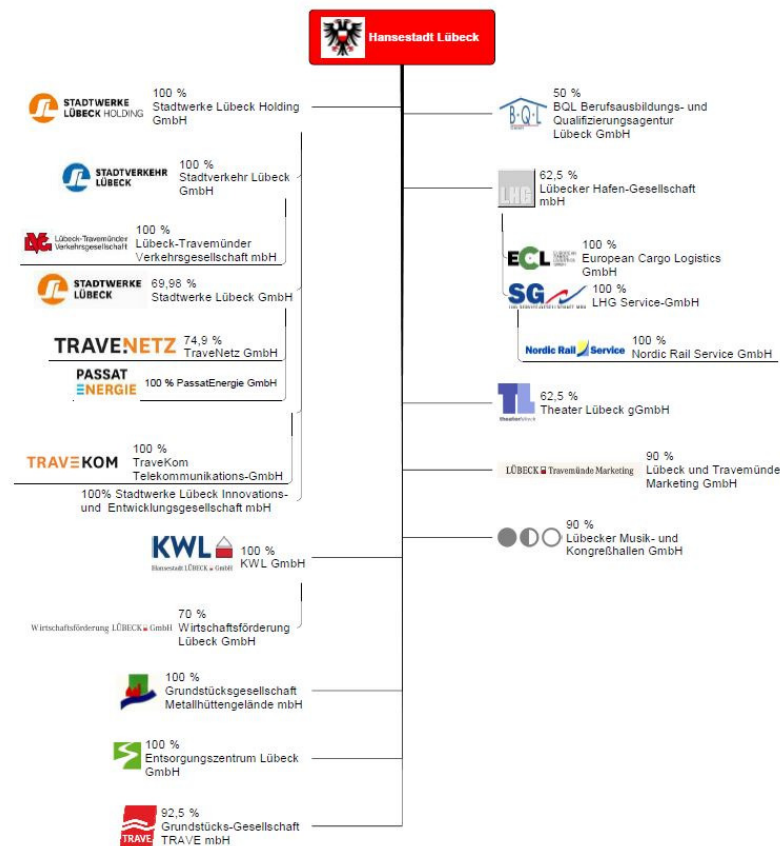
In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), setzt sie sich für die Anwendung des Kodexes ein:

In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseigentümerin ist, nimmt sie erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen auf, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.⁴

Gegenüber der Vorjahresberichterstattung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, nämlich die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH hinzugekommen, die im Dezember 2018 gegründet wurde. Entfallen ist die Berichterstattung zur Skandic Service GmbH, da diese rückwirkend zum 31.12.2019 auf die LHG Service-Gesellschaft mbH verschmolzen wurde.

5



⁴ Abschnitt A.2 des PCGK.

⁵ Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der Geschäftsanteile, der von der Hansestadt Lübeck oder der angegebenen Muttergesellschaft gehalten wird.

Auswertung

Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken

Der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 14.07.2015 aktualisierte Musterformulierungen für den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung beschlossen, die die Vorgaben des Kodexes berücksichtigen.⁶ Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen der Unternehmen wurden seitdem auf dieser Grundlage überarbeitet.

Der Umstellungsprozess ist weitgehend abgeschlossen. PCGK-Einführungsbeschlüsse sind in allen hier vorgestellten Unternehmen gefasst. Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen sind – mit folgenden Ausnahmen/Besonderheiten – auf Grundlage der städtischen Muster an Kodex angepasst worden.

- Bei der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH ist eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung aufgrund des übersichtlichen Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft entbehrlich. Der Regelungsbedarf wird durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats abgedeckt.
- In der Theater Lübeck gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Hansestadt Lübeck auf eine möglichst weitgehende Umsetzung der städtischen Muster hingewirkt. Nach Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen wurde bis auf weiteres darauf verzichtet, die zuletzt 2014 geänderte Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung neu zu formulieren.
- In der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH besteht kein Aufsichtsrat.
- Für den Konzern der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Einführung des PCGK beschlossen, und der Kodex wird auch angewendet. Die Gesellschaftsverträge und nachgeordneten Regelungen wurden bisher nicht geändert.

Bei Gesellschaftsneugründungen setzt die Hansestadt Lübeck ebenfalls die Anwendung der Musterformulierungen durch.

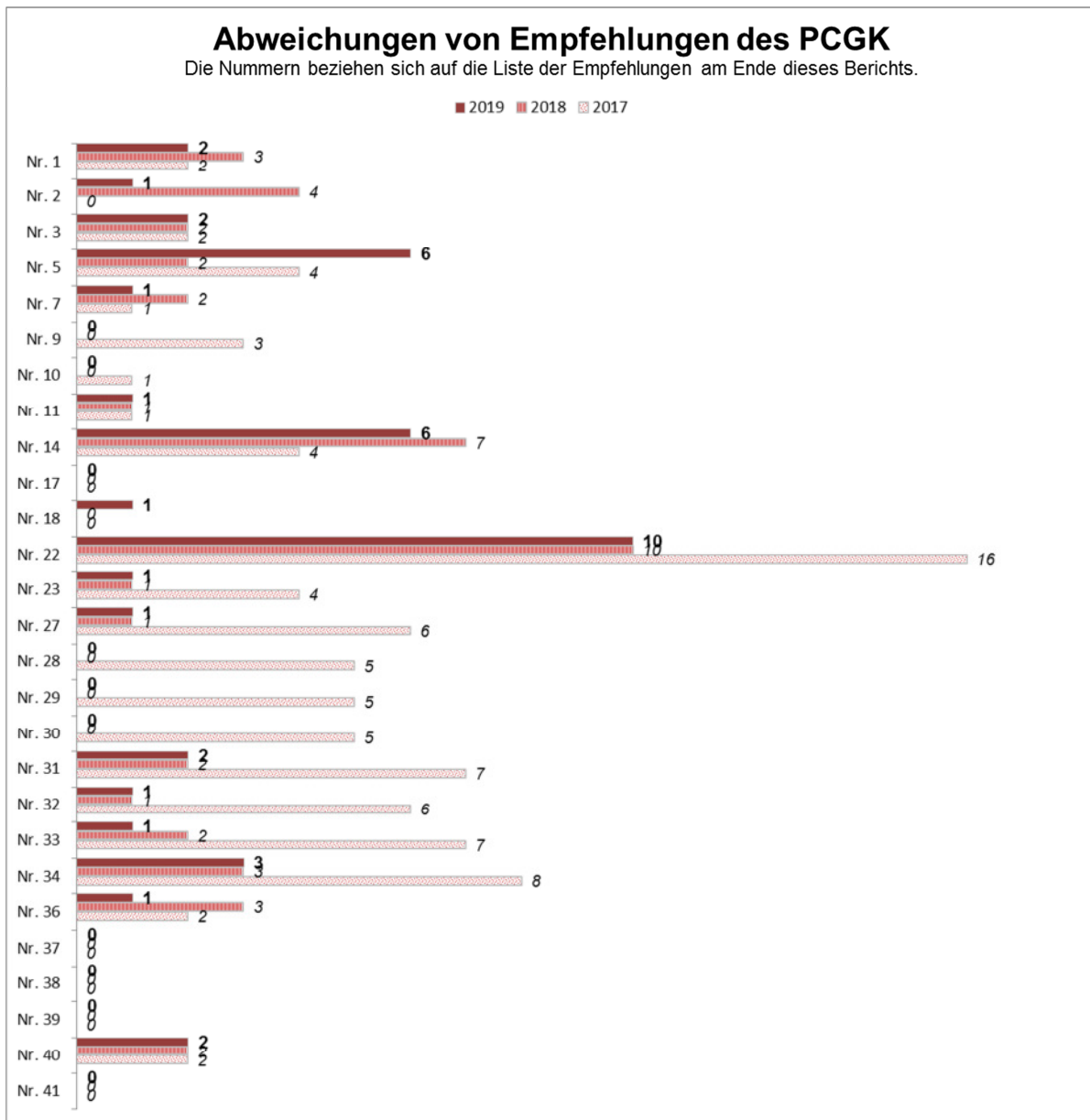
Entsprechenserklärungen

Mit der Entsprechenserklärung erklären die Geschäftsführung und (so vorhanden) der Aufsichtsrat des Unternehmens, dass sie sich im betreffenden Geschäftsjahr an den Kodex gehalten haben und in welchen Punkten, bei denen der Kodex Handlungsspielräume eröffnet, sie dabei anders gehandelt haben, als der Kodex es empfiehlt. Das Instrument der Entsprechenserklärung verbindet so den Transparenzgedanken des Kodexes mit dem Anspruch an Flexibilität: Die Unternehmen können ihren Bedürfnissen entsprechend von Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodexes abweichen – vorausgesetzt, sie weisen öffentlich darauf hin (engl. *comply or explain*). Einer Kodex-Empfehlung nicht zu folgen ist unter dieser Voraussetzung zulässig und weist nicht auf ein Versäumnis hin.

Der Kodex enthält 41 Empfehlungen⁷ an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Aus den Erklärungen der Gesellschaften ergibt sich, dass 2019 durchschnittlich von 2,19 Empfehlungen abgewichen wurde. Dabei ergibt sich folgendes Bild im Vergleich zu den Vorjahren:

⁶ Die Muster sind als Anlagen zur Vorlage VO/2015/02533 unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1002530 abrufbar.

⁷ Siehe Anhang: *Empfehlungen des Lübecker PCGK*, S. 81.



Nachdem der PCGK nun im fünften Jahr der Umsetzung ist, kann man bei den Abweichungen einen in etwa gleich bleibenden Stand feststellen. In den voran gegangenen Jahren wurden die Empfehlungen des Lübecker PCGKs in allen Gesellschaften immer weiter umgesetzt. Die jetzigen Abweichungen sind größtenteils in der jeweiligen Besonderheit der Gesellschaft begründet. Hier ist auch in der Zukunft keine wesentliche Veränderung mehr zu erwarten.

Eine Besonderheit im Jahr 2019 ist die Abweichung zur Durchführung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats. Ein Grund hierfür liegt in der Neubesetzung der Aufsichtsratsmandate. Eine Effizienzprüfung ist sinnvoll, wenn der Aufsichtsrat Erfahrungen in einigen Sitzungen gesammelt hat, weshalb die Effizienzprüfung in mehreren Gesellschaften in das Folgejahr verschoben wurde.

Die Abweichung bei der Empfehlung Nr. 22 (B.2.4.4 PCGK, 10 Abweichungen, Vorjahr: 16) bleibt die Empfehlung mit den meisten Abweichungen.

Erläuterung:

„[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.“

Die D & O (engl. *directors and officers*, sinngemäß: Manager:innen-Haftpflichtversicherung) wird von der Gesellschaft für die Geschäftsführung abgeschlossen und versichert gegen Schäden, die aus Pflichtverletzung (Managementfehlern) entstehen. Die Empfehlung des PCGK ist darauf gerichtet, dass die Begünstigten (Geschäftsführer:innen) in die Schadensregulierung anteilig einbezogen werden sollen. Bereits im ersten Jahr der Kodex-Anwendung war deutlich geworden, dass in den bestehenden Versicherungsverträgen in keinem Unternehmen eine Selbstbehaltsregelung enthalten war. Kontakte mit den Versicherer:innen legen auch nahe, dass Policen mit entsprechenden Selbstbehaltsklauseln nicht standardmäßig angeboten werden und womöglich auch nicht zu niedrigeren Prämien führen. Dennoch zeigt sich, dass die Kodexempfehlung bei neuen Vertragsabschlüssen (es gab mehrere Geschäftsführer:innenwechsel) berücksichtigt wird.

Von Empfehlung Nr. 14 *„Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden“* ist einmal weniger als im Vorjahr abgewichen worden. Gerade in den Tochtergesellschaften der Konzerne wird die Geschäftsführung durch Mitarbeitende ohne zusätzliche Vergütung aus der Gesellschaft wahrgenommen wird. Diese Geschäftsführungen behalten in der Regel ihr Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft bei und erhalten Geschäftsführerdienstverträge ohne einjährige Kündigungsfrist.

Damit der PCGK nicht veraltet und an aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen vorbeigeht, muss er von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei wird insbesondere auch der Katalog der Empfehlungen kritisch hinterfragt werden. Die Evaluation des PCGK wird im Jahr 2020 durchgeführt und soll im Jahr 2021 vorgestellt und abgestimmt werden.

Sitzungsteilnahme

Das „typische“ Aufsichtsratsmitglied hat auch im Jahr 2019 an allen Aufsichtsratssitzungen seiner Amtszeit teilgenommen (Median⁸: drei Sitzungen, drei Teilnahmen; Vorjahre: die Anzahl der Sitzungen pro Mandat hat sich wegen der Neubesetzung der Aufsichtsratsmandate von 4 auf 3 verringert). Dabei unterschieden sich die Mitglieder, die auf städtische Veranlassung im Amt waren, erneut nicht von der Gesamtheit (Median „städtische“: ebenfalls drei/drei).

Durchschnittlich hatte ein Aufsichtsratsmitglied im Kalenderjahr 2019 3,48 Sitzungen (Vorjahr: 3,69) auf der Agenda. Maximales Sitzungspensum waren sieben (Vorjahr: fünf) Sitzungen, zu denen ein Aufsichtsratsmitglied geladen wurde. Die durchschnittliche Teilnahmequote lag bei 82 % (Vorjahre: 83 %). Dabei gab es bedingt durch den Wechsel der „städtischen“ Mitglieder kleinere Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen (durchschnittlich

⁸ Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer Datenreihe liegt, und ist robuster gegenüber Ausreißern (untypischen Extremwerten) als das arithmetische Mittel (Durchschnitt).

2,92 Sitzungen; Vorjahr: 3,85) zur Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder. Im Hinblick auf die Teilnahmequote mit 84% (Vorjahr 83%) gibt es nach wie vor keinen wesentlichen Unterschied.

In 2019 haben 82 von 144 Aufsichtsratsmitgliedern an allen Sitzungen teilgenommen, zu denen sie geladen wurden; 51 Mitglieder haben an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen und 11 Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen.

Erhoben wurde außerdem die Teilnahme von Vertretern:innen der Gesellschafter:innen an den Sitzungen der Aufsichtsräte. Es ist nicht sinnvoll, bei den Gesellschaftervertretern:innen auf einzelne natürliche Personen abzustellen, denn anders als die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Gesellschaftervertreter:innen keine persönlichen, nicht übertragbaren Mandate wahr.

Gesellschaftsrechtlich ist nicht zwingend erforderlich, dass Gesellschaftervertreter:innen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Speziell im kommunalen Bereich ist dies aber sinnvoll, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Hansestadt Lübeck hat in ihrer Hauptsatzung geregelt, dass Gesellschafterentscheidungen grundsätzlich nur nach Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat getroffen werden. Für die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ist es also unverzichtbarer Teil der Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, der Aufsichtsratssitzung beizuwohnen.

Städtische Gesellschaftervertreter:innen waren wie in den Vorjahren auch 2019 in allen Aufsichtsratssitzungen anwesend.

Tischvorlagen für die Aufsichtsräte

Beschlussvorschläge, über die Aufsichtsratsmitglieder entscheiden sollen, erst kurz vor oder in der Sitzung zu erhalten („Tischvorlage“), kann in eiligen Fällen ausnahmsweise unvermeidbar sein, darf aber nicht zum Regelfall werden, denn sonst kann die Entscheidungsfindung unter mangelnder Vorbereitung leiden.

Der PCGK empfiehlt daher in Abschnitt B.2.3.3, dass Vorlagen grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmer:innen vorliegen und Tischvorlagen nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden sollen.

Das ist auch im Jahr 2019 überwiegend gelungen, denn es gab lediglich in sechs Gesellschaften Tischvorlagen, davon maximal zwei.

Offenlegung von Bezügen

Der PCGK sieht vor, dass Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder, gegliedert nach Bestandteilen, öffentlich gemacht werden. Die Hansestadt Lübeck ist seit 2015 auch durch die Gemeindeordnung gehalten, auf die möglichst vollständige Offenlegung der Bezüge hinzuwirken. Bei diesen individualisierten Angaben handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, die grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen.

Für die von der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28.10.2015 unmittelbar. Grundsätzlich haben alle Aufsichtsräte die Offenlegung bereits befürwortet: durch die Beschlussfassung zum PCGK sowie ggf. auch zur Fest-

stellung des Jahresabschlusses, soweit dieser, wie es vielfach bereits der Fall ist, die Bezügedaten gesondert ausweist.

Die Geschäftsführer:innen haben sich bereits über ihre Dienstverträge mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge einverstanden erklärt. Die Hansestadt Lübeck verhandelt grundsätzlich keine neuen Dienstverträge ohne entsprechende Offenlegungsklausel.

In diesem Bericht werden erneut nur die Bezügedaten veröffentlicht, die die Gesellschaften dem Beteiligungscontrolling übermittelt haben. Aufgrund der Gemeindeordnung sind die Bezügedaten der Mehrheitsbeteiligungen auch dem Finanzministerium des Landes zu melden. Das Ministerium publiziert diese landesweit erhobenen Daten im Internet.⁹

Hinsichtlich der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder hat der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck am 09.12.2003 eine Musterregelung beschlossen, die in allen Gesellschaften umgesetzt wurde. Gemäß dieser Regelung richten sich die jährlichen Bezüge für die Aufsichtsrats Tätigkeit nach der Bilanzsumme der Gesellschaft; Aufsichtsratsvorsitzende erhalten die anderthalbfachen Bezüge:

Bilanzsumme	Bezüge einfaches Mitglied	Bezüge Vorsitzende/-r
weniger als 5 Mio. €	300 € p. a.	450 € p. a.
5 Mio. € bis 50 Mio. €	600 € p. a.	900 € p. a.
mehr als 50 Mio. €	900 € p. a.	1.350 € p. a.

Die Geschäftsführer:innen erhalten Bezüge gemäß dem jeweiligen Dienstvertrag, der zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer:in geschlossen wird. Die Dienstverträge werden individuell verhandelt, wobei jedoch die von der Hansestadt Lübeck beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Das ist zum einen der PCGK, der eine Vergütung im branchen- und ortsüblichen Rahmen empfiehlt, die bis zu 30 % variable, also von messbaren Erfolgen abhängige Anteile umfassen soll.¹⁰ Zum anderen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Mustertext eines Dienstvertrages als Verhandlungsgrundlage beschlossen.¹¹

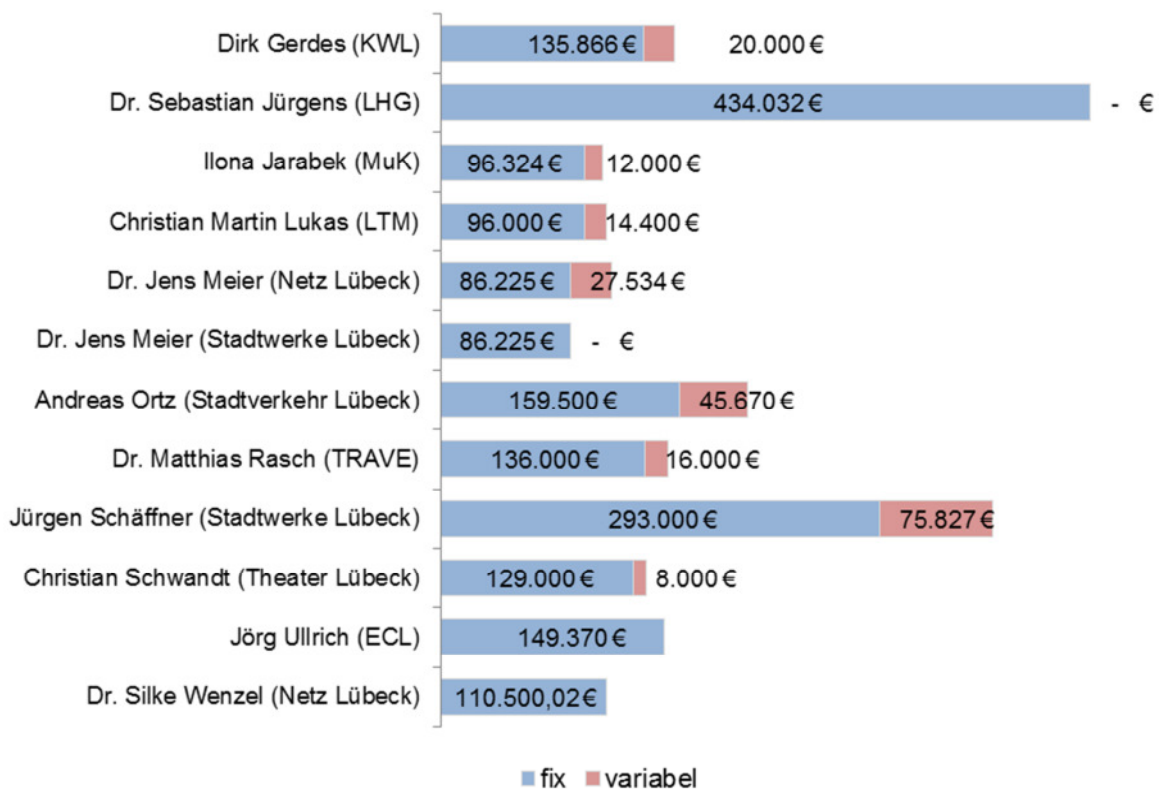
In diversen, vor allem kleineren Gesellschaften wird die Geschäftsführung nebenamtlich besorgt, ohne dass die Gesellschaft dafür Bezüge an die Geschäftsführung zahlt. Bei den übrigen Gesellschaften ergibt sich folgendes Bild:

⁹ <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/verguetungsoffenlegung.html>

¹⁰ Abschnitt B.2.4.4 des PCGK.

¹¹ http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1002530

Geschäftsführungsbezüge 2019



In den ausgewiesenen Beträgen können Aufwendungen der Gesellschaft für Altersvorsorge enthalten sein, die nicht unmittelbar an die Geschäftsführung ausgezahlt werden.

In mehreren Fällen sind durch die o. g. Bezüge Geschäftsführungstätigkeiten in anderen Gesellschaften mit abgegolten, für die keine gesonderte Zahlung erfolgt. Das betrifft:

Name	Hauptamt	Nebenamt
Meier, Jens, Dr.	Stadtwerke Lübeck GmbH Netz Lübeck GmbH	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Gerdes, Dirk	KWL GmbH	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH, Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
Jürgens, Sebastian, Dr.	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LHG Service-Gesellschaft mbH
Ortz, Andreas	Stadtwerke Lübeck GmbH	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Schäffner, Jürgen	Stadtwerke Lübeck GmbH	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, PassatEnergie GmbH
Ullrich, Jörg	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	Nordic Rail Service GmbH

Stand zum 31.12.2019

BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 167, 23560 Lübeck

Geschäftsführung:

Michael Mühleis, Holger Graw

Tel.:

0451/30500-100

Fax:

0451/30500-101

E-Mail:

info@bql-luebeck.de

WWW:

www.bql.gmbh.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Eintritt in das Berufsleben möglichst durch Erwerb eines anerkannten Abschlusses zu befähigen und während des Arbeitslebens dauerhaft durch Beschäftigungsangebote individuell zu fördern, so dass ihnen dadurch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Entsprechenserklärung

Die BQL entspricht - mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen - denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.1 empfiehlt der Kodex:

In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.

Abweichung: Die Geschäftsverteilung ist in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex:

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

Abweichung: Die GF-Verträge sind Gestellungsverträge ohne Offenlegungspflicht.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Abweichung: Eine Planbilanz wird nicht erstellt.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.

Abweichung: Eine allgemeine Finanzplanung wird nicht erstellt, da die mehrjährige Abrechnung von Maßnahmen keine verlässliche Grundlage bietet. Für bestimmte Projekte wird anlassbezogen eine Finanzplanung erstellt.

Lübeck, 2. Januar 2020

Andreas Stülcken
Aufsichtsratsvorsitzender

Michael Mühleis
Geschäftsführer

Holger Graw
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BQL GmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2019 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

In 3 gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2020 und mit den Ergebnissen der Quartalsberichte.

In der Aufsichtsratssitzung am 18.06.2019 erfolgte die Besprechung des Jahresabschlusses 2018.

Die Empfehlung für die Gesellschafterversammlung zur Festlegung des Wirtschaftsplanes 2020 mit einem geplanten Überschuss in Höhe von € 12.750,00 erfolgte in der Sitzung am 11.12.2019.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ließ sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen regelmäßig von der Geschäftsführung durch mündliche Berichte über aktuelle Themen informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

In 2019 fanden 3 Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BQL GmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2019 vorgeschlagene und durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof gewählte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2019 der BQL GmbH und den Lagebericht geprüft. Die BDO hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 316ff HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die BDO der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der BDO vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BQL GmbH zum 31.12.2019 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und in der Sitzung am 26. August 2020 im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Die Berichte des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwendungen zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit unserer Einschätzung überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen und dem Lagebericht zuzustimmen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und den/dem Geschäftsführer(n) Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zuzustimmen.

Lübeck, 25.08.2020

Andreas A. Stülcken
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Candan, Aydin	1	1	▶	100%
Friemer, Gabriele	1	1	▶	100%
Godowski, Katja	2	2	▶	100%
Grohmann, Dr. Carsten	0	0	▶	./.
Hannemann, Johanne	3	3	▶	100%
Kleyer, André	2	1	▶	50%
Menorca, Heidemarie	2	2	▶	100%
Mente, Fred	3	2	▶	67%
Stülcken, Andreas-A.	3	3	▶	100%
Wegner, Hauke	1	1	▶	100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Hansestadt Lübeck	3	3	▶	100%
Vorwerker Diakonie	3	3	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebrachter **Tischvorlagen:**

0

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Graw, Holger	- €	- €	- €	- €
Mühleis, Michael	- €	- €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Candan, Aydin	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Friemer, Gabriele	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Godowski, Katja	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Grohmann, Dr. Carsten	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Hannemann, Johanne	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Kleyer, André	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Menorca, Heidemarie	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Mente, Fred	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Stülcken, Andreas-A.	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Wegner, Hauke	150,00 €	150,00 €	- €	- €

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig, hierfür erhält sie keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Anschrift:

Raabrede 45, 23560 Lübeck

Geschäftsführung :

Manfred Rehberg

Tel.:

0451/707600

Fax:

0451/70760 710

E-Mail:entsorgungs-
zentrum@eszhl.de**WWW:**[http://entsorgungszentrum-
luebeck.de/](http://entsorgungszentrum-luebeck.de/)

Gegenstand des Unternehmens

Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit. Ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.

Entsprechenserklärung

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Kodex) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Auf eine Abweichung ist jedoch hinzuweisen:

Die D&O-Versicherung besteht, sieht jedoch keine 30 % Selbstbehalt vor, da ohnehin keine Bezüge von der Gesellschaft bezahlt werden, auf die ein Selbstbehalt berechnet werden könnte.

Manfred Rehberg
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:
0451/79888-0

Fax:
0451/79888-67

E-Mail:
info@luebeck.org

WWW:

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es,

- die Sanierungsanlagen und das Haldengelände auf dem Grundstück der ehem. Metallhütte Lübeck zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern,
- ihre Grundstücke zu veräußern,
- ihre sonstigen Flächen zu verwalten und zu bewirtschaften.

Entsprechenserklärung

Die GGM mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Lfd. Nummer 2 (Ziffer B.2.3.2) empfiehlt der Kodex: Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.

Es haben nicht alle Aufsichtsratsmitglieder an den städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilgenommen.

Lfd. Nummer 3 (Ziffer B.2.3.2) empfiehlt der Kodex: Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.

Die Geschäftsführung wurde im Berichtsjahr von keinem Aufsichtsratsmitglied um Unterstützung gebeten, steht aber zu jeder Zeit, gemeinsam mit dem Beteiligungscontrolling für jedwede Unterstützung zur Verfügung.

Lfd. Nummer 5 (Ziffer B.2.3.3) empfiehlt der Kodex: Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

Eine förmliche Effizienzprüfung ist nicht erfolgt.

Lfd. Nummer 33 (Ziffer C.1.1.2) empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll das Planjahr das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.

Den Empfehlungen kann nicht entsprochen werden, weil bei der Gesellschaft keine Mitarbeiter angestellt sind.

Lfd. Nummer 31 (Ziffer C.1.1.2) empfiehlt der Kodex: Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Der im Berichtsjahr beschlossene Wirtschaftsplan 2020 umfasst eine Planbilanz, die aber im Detail nicht wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert ist.

Lfd. Nummer 40 (Ziffer C.2.1.2) empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, 22.06.2020
 gez. Liane Rüter gez. Dirk Gerdes
 Aufsichtsratsvorsitzende Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GGM mbH hat sich im Geschäftsjahr 2019 über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In zwei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2019, dem Finanzplan 2020 bis 2024 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte. Gegenstand der Beratungen waren Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung des Metallhüttengeländes, die Notwendigkeit über Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Übergabe der Straßen und Entwässerung an die Hansestadt Lübeck resp. die EBL.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2019 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 17.07.2019

Der Aufsichtsrat
 gez. Liane Rüter
 Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige

Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH

Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Düwel, Peter	2	2	100%
Hildebrand, Dagmar	1	1	100%
Hinrichs, Rüdiger	2	1	50%
Langmaack, Kerstin	1	1	100%
Lehrke, Lars	2	2	100%
Rüther, Liane	2	1	50%
Siebdrat, Ulrike	3	3	100%
Wolter, Aneta	1	1	100%
Zander, Anica	1	0	0%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Hansestadt Lübeck	3	3	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen
eingebraachter **Tischvorlagen**:

0

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	- €	- €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Düwel, Peter	200,00 €	200,00 €	- €	- €
Hildebrand, Dagmar	100,00 €	100,00 €	- €	- €
Hinrichs, Rüdiger	200,00 €	200,00 €	- €	- €
Langmaack, Kerstin	100,00 €	100,00 €	- €	- €
Lehrke, Lars	200,00 €	200,00 €	- €	- €
Rüther, Liane	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Siebdrat Ulrike	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Wolter, Aneta	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Zander, Arnica	100,00 €	100,00 €	- €	- €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Anschrift:

Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:

Dr. Matthias Rasch

Tel.:

0451/79966-0

Fax:

0451/79966-990

E-Mail:

info@trave.de

WWW:

www.trave.de

Gegenstand des Unternehmens

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Weiterer Zweck ist die Tätigkeit als Sanierungsträger.

Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Eine Tätigkeit über das Stadtgebiet Lübecks hinaus ist möglich, wenn übergeordnete Interessen der Stadt dies erfordern.

Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Bauträgermaßnahmen, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Entsprechenserklärung

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes (PCGK) in der Fassung vom 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D & O Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Der bereits lange vor dem Beitritt zum PCGK geschlossene Versicherungsvertrag, der auch Anlage des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ist, sieht keinen Selbstbehalt vor.
Lübeck, 20. März 2020

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Peter Reinhardt

Dr. Matthias Rasch

Aufsichtsratsvorsitzender

Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2018 hat sich der Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und über die wirtschaftliche und finanzielle Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichten lassen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich 2019 verändert. So hat die Lübecker Bürgerschaft in der Sitzung am 23. Mai 2019 und mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 (Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 2019) drei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat der TRAVE entsandt: Maria Köhler-Kleyer, Ragnar Lüttke und Konstanze Wagner. Für die neuen Mitglieder ausgeschieden sind: Birte Duggen, Oliver Dedow und Carl Wilhelm Howe. Außerdem entschied die Bürgerschaft in der Sitzung am 28. November 2019, Dr. Carsten Grohmann für das am 17. Oktober verstorbene Aufsichtsratsmitglied Dirk Freitag in den Aufsichtsrat der TRAVE zu entsenden. Mitglieder des Aufsichtsrats der TRAVE sind somit seit November 2019: Peter Reinhardt (Vorsitzender), Roswitha Kaske (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Carsten Grohmann, Antje Jansen, Maria Köhler-Kleyer, Ragnar Harald Lüttke und Konstanze Wagner.

In insgesamt vier Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024, mit dem Wohnungsbauprogramm 2020/2021 sowie mit diversen Einzelbauprojekten. Daneben wurden in den Sitzungen auch Themen wie die Entwicklung der Baukosten sowie die Reaktion der TRAVE darauf (z.B. vertieftes Baukostencontrolling), die optionale Nutzung von Photovoltaik auf TRAVE-Dächern, die Kondition und Nutzung der Sozialen Wohnraumförderung, Wohnungsangebote der TRAVE an soziale Träger (z.B. Wohnen für Frauen aus Frauenhäusern) sowie auch unternehmensinterne Vorgänge (z.B. Organisation der Haubewirtschaftung) behandelt. Beschlossen wurde zudem die Zielvereinbarung für die Geschäftsführung 2020. Alle erforderlichen Beschlüsse wurden einvernehmlich gefasst.

Auf der Grundlage des Fragebogens des Beteiligungscontrollings hat eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates gemäß Lübecker PCGK stattgefunden. Der Aufsichtsrat arbeitet effizient und sieht keinen Handlungsbedarf für Änderungen.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 eingehend beraten. Der vom VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Gesetzlicher Prüfungsverband, Hamburg, vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 wurde in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erörtert. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern testierte Jahresabschluss wird gebilligt.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Lübeck, 18. Juni 2020

Peter Reinhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Dedow, Oliver	2	2	▶	100%
Duggen, Birte	2	1	▶	50%
Freitag, Dirk	3	1	▶	33%
Grohmann, Carsten Dr.	1	1	▶	100%
Howe, Carl Wilhelm	2	2	▶	100%
Jansen, Antje	4	4	▶	100%
Kaske, Roswitha	4	3	▶	75%
Köhler-Kleyer, Maria	2	2	▶	100%
Lüttke, Ragnar	2	2	▶	100%
Reinhardt, Peter	4	4	▶	100%
Wagner, Konstanze	2	2	▶	100%

Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Lübecker Wohnstifte	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebrachter **Tischvorlagen:**

0

Geschäftsjahr:
2019**Bezüge**

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Rasch, Matthias, Dr.	152.000,00 €	136.000,00 €	16.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Dedow, Oliver	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Duggen, Birte	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Freitag, Dirk	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Grohmann, Carsten Dr.	- €	- €	- €	- €
Howe, Carl Wilhelm	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Jansen, Antje	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Kaske, Roswitha	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Köhler-Kleyer, Maria	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Lüttke, Ragnar Harald	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Reinhardt, Peter	1.350,00 €	1.350,00 €	- €	- €
Wagner, Konstanze	450,00 €	450,00 €	- €	- €

KWL GmbH

Anschrift:

Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:

Dirk Gerdes

Tel.:

0451/79888-0

Fax:

0451/79888-44

E-Mail:

info@luebeck.org

WWW:

www.kwl-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft

- a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten;
- b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten die dazu erforderlichen Finanzierungen vornehmen;
- c) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherren beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken einschließlich der Finanzierung betreuen.

Die Gesellschaft kann ferner Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck bauen, betreiben, an- und verkaufen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Entsprechenserklärung

Die KWL GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex: Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

Eine förmliche Effizienzprüfung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

In Ziffer B2.3.3 empfiehlt der Kodex: Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.

Es wurden im Berichtsjahr Sitzungsunterlagen auch nachversandt oder als Tischvorlagen vorgelegt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex: Der zu vereinbarende Selbstbehalt der D-&-O Versicherungen für Geschäftsführer soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Im Rahmen der D-&-O-Versicherung, die schon vor Einführung des PCGK bestand, ist kein Selbstbehalt vereinbart.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex: Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen“, da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

In Ziffer C.2.1.1 empfiehlt der Kodex: Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften) Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Entwürfe der Prüfberichte wurden am 04.06.2019 an den AR-Vorsitzenden und das Beteiligungscontrolling versandt. Die Gesellschaft bemüht sich, die Termine einzuhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur zwei Mitarbeiter der Buchhaltung der KWL die Jahresabschlüsse von drei Gesellschaften erstellen. Weiterhin müssen diese zum Jahresanfang zwölf Abrechnungen für die für HL in Geschäftsbesorgung übernommenen Bewirtschaftungen erstellen und der HL übermitteln. Die Prüfung und Erstellung des Berichtes durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt dann meist unter engem Termindruck, damit die Abgabe bis Ende Mai erfolgen kann.

In Ziffer C.2.1.2 empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, den 13.03.2020

Dr. Marek Lengen

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der KWL GmbH hat sich seit der Konstituierung am 02. Juli 2019 im Geschäftsjahr 2019 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In drei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2020, dem Finanzplan 2020 bis 2024 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte, sowie dem Risikomanagement der Gesellschaft. Gegenstand der Beratungen waren unter anderem Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung der Gewerbegebietsausweisung an der Kronsfordter Landstraße (Gewerbepark Semiramis), der Realisierung von Bauvorhaben für die Freiwilligen Feuerwehren sowie dem Abriss, Neubau und Vermarktungsansätze des Gewerbeobjektes Walkmühlenweg. Des Weiteren hat die Geschäftsführung über die Instandhaltungsmaßnahmen der Parkieranlagen informiert.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung

lung, den Lagebericht für das Jahr 2019 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die ARGON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Nach Abschluss der Prüfung hat die die ARGON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KWL GmbH für die im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 26.06.2020

Der Aufsichtsrat
gez. Dr. Ulrich Brock
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Brock, Dr. Ulrich	3	2	▶	67%
Grädner, Anka	3	2	▶	67%
Haltern, Sabine	3	3	▶	100%
Hildebrand, Dagmar	3	3	▶	100%
Hundertmark, Jörg	2	2	▶	100%
Kirch, Manfred	2	1	▶	50%
Lengen, Dr. Marek	3	3	▶	100%
Lötsch, Christopher	2	2	▶	100%
Schröder, Gabriela	2	2	▶	100%
Severin, Birgit	2	2	▶	100%
Stegemann, Heike	3	2	▶	67%
Stolzenberg, Detlev	3	3	▶	100%
Theuerkauff, Silke	2	1	▶	50%
Vorkamp, Roland	2	2	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebracht **Tischvorlagen:**

0

Geschäftsjahr:
2019**Bezüge**

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	155.866,00 €	135.866,00 €	20.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Brock, Dr. Ulrich	810,00 €	810,00 €	- €	- €
Grädner, Anka	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Haltern, Sabine	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Hildebrand Dagmar	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Hundertmark, Jörg	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Kirch, Manfred	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Lengen, Dr. Marek	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Lötsch, Christopher	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Schröder, Gabriela	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Severin, Birgit	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Stegemann, Heike	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Stolzenberg, Detlev	540,00 €	540,00 €	- €	- €
Theuerkauf, Silke	360,00 €	360,00 €	- €	- €
Vorkamp, Roland	540,00 €	540,00 €	- €	- €

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Anschrift:

Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:

Dirk Gerdes

Tel.:

0451/70655-0

Fax:

0451/70655-20

E-Mail:

info@luebeck.org

WWW:

www.luebeck.org

Gegenstand des Unternehmens

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben, insbesondere Betreuung und Begleitung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung, Standortentwicklung und Standortmarketing.

Entsprechenserklärung

Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH entspricht mit nachgeführten Ausnahmen denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Zu B.2.3.3: Mit dem alten Aufsichtsrat wurde ein zweijähriger Turnus zur Effizienzprüfung vereinbart wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 18.03.2020

Claudia Treumann-Greiff
Aufsichtsratsvorsitzende

Dirk Gerdes
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2019 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In den gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsplan 2020, den geplanten Maßnahmen für 2020 (Markenkernprozess) und seinen finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft, mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte. Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse waren Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung der Brancheninitiativen food-Regio e.V. und logRegio e.V., der Einzelhandelsmonitor 2019, der Business-Monitor 2019, die Veranstaltungsreihe „Erfolg ist die beste Existenzsicherung“ und die Weiterentwicklung der Gesellschaft (Kennzahlen zu den Leistungs- und Wirkungsindikatoren) und ihrer Dienstleistungen für die Lübecker Wirtschaft.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Aufsichtsratsvorsitzende, Frau Treumann-Greiff, durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat ein Wechsel im Aufsichtsrat stattgefunden. In der 97. Sitzung hat sich der neue Aufsichtsrat konstituiert. Die neue Aufsichtsratsvorsitzende, Clau-

die Treumann-Greiff, wurde am 25. Oktober 2019 einstimmig gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Ingo Schaffenberg (mittlerweile zurückgetreten) gewählt. Weitere neue Aufsichtsratsmitglieder sind Gabriele Lehmann und Ali Alam.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Dem Vorschlag der Geschäftsführung über den Umgang mit dem Bilanzergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2019 anzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die Buchführung
- den Jahresabschluss (Bilanz, G&V)
- den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2018
- die Trennungsrechnung

und umfasst eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Unternehmens, die im Wesentlichen auf der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basiert.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist zusätzlicher Auftrag, der sich aus dem HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) ergibt. Nach der Beurteilung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage sowie der Ertragslage für das am 31.12.2019 endende Geschäftsjahr.

Auftragsgemäß hat der Abschlussprüfer seinen Prüfauftrag entsprechend § 53 HGrG erweitert und sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse als auch die ordnungsgemäß geführten Geschäfte geprüft. Die Prüfung hat keinen Anlass für Beanstandung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben. Zudem hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius GmbH der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben.

Lübeck, den 24.06.2020

Der Aufsichtsrat
gez. Claudia Treumann-Greif
Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesell-

schaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Alam, Ali	2	1	50%
Groth, Carsten	4	1	25%
Hoffmann, Juliane	4	3	75%
Hundertmark, Jörg	2	2	100%
Knoll, Susanne	2	1	50%
Krause, Ulrich	2	1	50%
Lehmann, Dr. Gabriele	2	2	100%
Schacht, Rüdiger	4	3	50%
Schaffenberg, Ingo	2	2	100%
Treumann-Greiff, Claudia	2	2	100%
Völker, Astrid	2	2	100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
KWL GmbH	4	4	100%
Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck	4	3	75%
Kreishandwerkerschaft Lübeck	4	1	25%
VTG Vermögens- und Treuhandgesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH	4	3	75%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen
eingebraachter **Tischvorlagen**:

0

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	- €	- €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Alam, Ali	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Groth, Carsten	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Hoffmann, Juliane	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Hundertmark, Jörg	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Knoll, Susanne	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Krause, Ulrich	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Lehmann, Dr. Gabriele	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Schacht, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Schaffenberg, Ingo	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Treumann-Greiff, Claudia	225,00 €	225,00 €	- €	- €
Völker, Astrid	225,00 €	225,00 €	- €	- €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:

Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:

Prof. Dr. Sebastian Jürgens

Tel.:

04502/807-0

Fax:

04502/807-9999

E-Mail:

info@lhg.com

WWW:

www.lhg.com

Gegenstand des Unternehmens

Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen, Umschlag- und Ladeeinrichtungen, die der Gesellschaft von der Hansestadt Lübeck überlassen worden sind.

Die Gesellschaft ist befugt, ihre Tätigkeit auf weitere Hafenumschlag- und Lagereinrichtungen auszuweiten und sich an Unternehmen zu beteiligen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Hafenverkehr zu fördern.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß Ziffer B.2.2.1 und Ziffer B.2.3. soll die Gesellschafterversammlung von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzendem geleitet werden. Der Gesellschaftsvertrag der LHG sieht vor, dass die Gesellschafterversammlung von dem Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital geleitet wird.

Lübeck, 19. März 2020

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die ihm nach Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung sorgfältig und regelmäßig überwacht und die Weiterentwicklung des Unternehmens sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat zeitnah sowohl in seinen Sitzungen als auch durch schriftliche und mündliche Berichte, regelmäßig und umfassend insbesondere über die Lage der LHG und der Tochtergesellschaften, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik und Strategie, wesentliche Investitionsvorhaben und die Personalsituation. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand auch darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsführung und wurde über die aktuelle Entwicklung der

Geschäftslage und wesentliche Geschäftsvorfälle informiert. Den entsprechend Satzung und der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften hat der Aufsichtsrat nach jeweils umfassender eigener Prüfung zugestimmt.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2019 fanden turnusmäßig vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt.

In jeder ordentlichen Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit der laufenden Geschäftsentwicklung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

In der ersten ordentlichen Sitzung am 15. März 2019 hat sich der Aufsichtsrat neben dem vorläufigen Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2018 insbesondere mit dem Personalentwicklungskonzept und der Personaleinsatzplanung befasst. Darüber hinaus waren der geplante Bau des Betriebs- und Sozialgebäudes am Skandinavienkai sowie die anstehenden Geräteinvestitionen für das Geschäftsjahr 2019 Gegenstand der Tagesordnung.

In der Bilanzsitzung am 14. Juni 2019 bildete die Berichterstattung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie des Lageberichtes der LHG und des Konzerns den Schwerpunkt. Der Abschlussprüfer nahm an der Sitzung teil. Er berichtete über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und stand für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat befasste sich ferner mit dem Ergebnisverwendungsvorschlag und dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Bestellung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Jahr 2019. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat ausführlich mit den Entwicklungen betreffend der Sanierung der LHG im Hinblick auf die notwendige Verlagerung des Forstproduktegeschäftes zum Skandinavienkai und der damit verbundenen Vermarktung der frei werdenden Hallen- und Hafenumflächen am Nordlandkai beschäftigt.

In der 251. Aufsichtsratssitzung am 13. September 2019 wurde die aktuelle wirtschaftliche Situation der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Standes zur Restrukturierung der Gesellschaft hinsichtlich der Zielerreichung der einzelnen Restrukturierungsmaßnahmen ausführlich beleuchtet. Daneben stand die Empfehlung des Aufsichtsrates zum Abschluss mehrerer Mietverträge am Nordlandkai und der Gleichstellungsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der LHG auf der Tagesordnung.

In der letzten Sitzung des Berichtszeitraums am 06. Dezember 2019 befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere eingehend mit dem Wirtschaftsplan 2020 nebst der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024. Gegenstand der Erörterung war in diesem Zusammenhang auch der Stand der Restrukturierung und der Riskobericht der Gesellschaft. Ferner wurden die zusätzlichen notwendigen Investitionen (Neubau einer zweiten Papierhalle und der Reparaturwerkstatt) am Standort Skandinavienkai im Zusammenhang mit der Verlagerung des Papiergeschäftes besprochen.

Corporate Governance

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) wurde im Geschäftsjahr 2019 verabschiedet und entsprechend im Bericht der Hansestadt Lübeck zum PCGK veröffentlicht. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Abschlussprüfung

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg wurde gemäß Gesellschafter-Umlaufbeschluss vom 10. Juli 2019 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt und vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Abschlussprüfer hat den von

der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss 2019 der LHG, den Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage der LHG und des Konzerns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2019 entsprechend festzustellen. Der Aufsichtsrat erhebt nach entsprechender Prüfung keine Einwendungen gegen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2019, billigt diese und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Feststellung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2019 der LHG in Höhe von € 604.944,26 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung an.

Personelle Veränderungen

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat hat es personelle Veränderungen gegeben. Die Herren Uwe Lüders, Thorsten Fürter, Dr. Burkhard Eymer und Dr. Raimund Mildner sind mit Wirkung zum 10. Juli 2019 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Herren Uwe Lüders und Thorsten Fürter sind mit Wirkung zum 10. Juli 2019 erneut zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden. Darüber hinaus sind Frau Ellen Ehrich und Frau Doris Willmer zum 10. Juli 2019 als Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden. In der Aufsichtsratssitzung am 13. September 2019 wurden Herr Uwe Lüders zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Frau Ellen Ehrich zur 2. stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, den Mitarbeiter:innen sowie den Arbeitnehmervertretungen der LHG und Tochtergesellschaften für ihre Leistungen im Geschäftsjahr 2019.

Lübeck, den 19. Juni 2020

Der Aufsichtsrat

Hans Schwartz
1.stellvertretender Vorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Drossel, Gerd	4	3	75%
Erich, Ellen	2	2	100%
Eymer, Burkhard, Dr.	2	2	100%

Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Fürter, Thorsten	4	4	▶	100%
Jordan, Berith	4	4	▶	100%
Kulenkampff, Georg	4	3	▶	75%
Lüders, Uwe	4	4	▶	100%
Meier, Helmut	4	3	▶	75%
Mildner, Raimund, Dr.	2	1	▶	50%
Schwartz, Hans	4	4	▶	100%
Willmer, Doris	2	2	▶	100%

Gesellschafter

Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
RREEF Pan-European Infrastructure Two Lux S. à r.l.	4	2	▶	50%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebracht **Tischvorlagen:**

1

Geschäftsjahr:
2019**Bezüge**

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jürgens, Sebastian, Dr.	434.032,00 €	434.032,00 €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Drossel, Gerd	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Erich, Ellen	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Eymer, Burkhard, Dr.	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Fürter, Thorsten	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Jordan, Berith	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Kulenkampff, Georg	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Lüders, Uwe	1.350,00 €	1.350,00 €	- €	- €
Meier, Helmut	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Mildner, Raimund, Dr.	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Schwartz, Hans	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Willmer, Doris	450,00 €	450,00 €	- €	- €

LHG Service-Gesellschaft mbH

Anschrift:

Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:

Prof. Dr. Sebastian Jürgens,
Frank Meyer

Tel.:

04502/807 5401

Fax:

04502/807 5809

E-Mail:

info@sg-luebeck.de

WWW:

www.sg-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Serviceleistungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hafenanlagen sowie Umschlags- und Ladeeinrichtungen, die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betrieben werden.

Entsprechenserklärung

Die LHG Service-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden. Die Geschäftsführer sind Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerdienstverträge bestehen daher nicht.

Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D&O Selbstbehalt von 30% vereinbart wird. Im Rahmen der bestehenden Unternehmenspolice der LHG wurde für einen Geschäftsführer kein Selbstbehalt vereinbart. Bei dem anderen Geschäftsführer wurde entsprechend des PCGK ein Selbstbehalt von 30% seiner festen, jährlichen Vergütung vereinbart.

Lübeck, 25. Februar 2020

LHG Service-Gesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Jürgens ist über den Dienstvertrag mit der LHG vergütet.

Herr Meyer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Nordic Rail Service GmbH

Anschrift:

Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:

Jörg Ullrich

Tel.:

04502/807-5401

Fax:

04502/807-5809

E-Mail:

info@nordic-rail-service.de

WWW:

www.nordic-rail-service.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen für Eisenbahnequipment und -anlagen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstatteinrichtungen.

Entsprechenserklärung

Die Nordic Rail Service GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

- a) Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden. Der Geschäftsführer ist Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Ein Geschäftsführerdienstvertrag besteht daher nicht.
- b) Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D&O Selbstbehalt von 30% vereinbart wird. Im Rahmen der bestehenden Unternehmenspolice der LHG wurde kein Selbstbehalt vereinbart.

Lübeck, 25. Februar 2020

Nordic Rail Service GmbH

Die Geschäftsführung

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Anschrift:

Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:

Jörg Ullrich

Tel.:

0451/4502-0

Fax:

0451/4502-155

E-Mail:

info@ecl-online.de

WWW:

www.ecl-online.de

Gegenstand des Unternehmens

Import- und Exportabwicklung, Distribution und Lagerung von Waren aller Art sowie die Durchführung aller unmittelbar oder mittelbar damit verbundenen logistischen Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die ECL European Cargo Logistics GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

- a) Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden. Es wurde damals kein entsprechender Dienstvertrag gemäß dem Muster geschlossen.
- b) Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D&O Selbstbehalt von 30% vereinbart wird. Im Rahmen der bestehenden Unternehmenspolice der LHG wurde kein Selbstbehalt vereinbart.

Lübeck, 25. Februar 2020

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Die Geschäftsführung

Bezüge

Geschäftsführung	Name	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
	Ullrich, Jörg	170.739,00 €	149.370,00 €	21.369,00 €	- €
Aufsichtsrat	keiner				

Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:

Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:

Ilona Jarabek

Tel.:

0451/7904-0

Fax:

0451/7904-100

E-Mail:

info@muk.de

WWW:

www.muk.de

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle und ggf. weiterer Veranstaltungseinrichtungen sowie die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck. Die Gesellschaft kann auch selbst als Veranstalterin tätig werden.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Nach Ziffer B.2.3.3 Lübecker PCGK soll der Aufsichtsrat einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

Aufgrund des Wechsels der städtischen Vertreter im Aufsichtsrat hat im Jahr 2019 keine Effizienzprüfung stattgefunden.

Lübeck, den 18. März 2020

Jochen Mauritz

Aufsichtsratsvorsitzender

Ilona Jarabek

Geschäftsführerin

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Musik und Kongresshallen GmbH, Willy-Brandt-Allee 10 in 23554 Lübeck, ließ sich im Geschäftsjahr 2019 regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

Der Aufsichtsrat setzte sich 2019 wie folgt zusammen:

Herr Jochen Mauritz, Aufsichtsratsvorsitzender Mitglied der Bürgerschaft, CDU

Herr Frank Zahn, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, SPD

Frau Professorin Claudia Schmidtke, Mitglied des Bundestages CDU

Herr Herrmann Eickhoff, Aufsichtsratsmitglied GAL

Herr Rüdiger Hinrichs, Aufsichtsratsmitglied, Freie Wähler (bis 23. Mai 2019)

Frau Monika Scheel, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen (ab 24.05.2019)

Frau Dagmar Tartemann, Aufsichtsratsmitglied, SPD

Frau Marianne Bermel, Aufsichtsratsmitglied, Norddeutscher Rundfunk
Herr Dr. Walter Trautsch, Aufsichtsratsmitglied, Musik- und Orchesterfreunde

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 5 Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Sie fanden am 22.03.2019, 28.06.2019, 17.07.2019, 18.09.2019 und 27.11.2019 statt. In der Sitzung am 17.07.2019 wurde Herr Jochen Mauritz als Aufsichtsratsvorsitzender und Frank Zahn als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender wieder gewählt. In allen Sitzungen beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Zukunft der Musik und Kongresshallen GmbH und insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan.

Auch 2019 gab es Beeinflussungen des Geschäftsbetriebs durch die Sanierung. In der Sitzung am 22.03.2019 und 27.11.2019 wurde der Aufsichtsrat von Frau Heike Brons-Schnell vom Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck über den aktuellen Stand der Sanierungsarbeiten sowie die laufenden Planungen des kommenden zweiten Bauabschnitts für die Jahre 2019 bis 2021 informiert.

Der Dank geht an alle Mitarbeiter, die für einen reibungslosen Ablauf 2019 gesorgt haben.

In der Sitzung am 15.07.2020 erläuterte Herr Kohberg von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius gmbh den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019.

2019 wurde die Musik und Kongresshalle erneut mit dem internationalen Umweltlabel Green Globe zertifiziert sowie wieder Heimstätte für vier Bienenstöcke.

Unter der Vielfalt der Veranstaltungen waren sehr hochkarätige Künstler und Akteure in der Musik und Kongresshalle. Wie zum Beispiel Max Raabe, Reinhold Messner, das Schleswig Holstein Musikfestival mit diversen Künstlern (z.B. Max Grubinger, Nigel Kennedy) und viele andere.

Neben den normalen Sitzungen standen der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende immer in Kontakt mit der Geschäftsführung.

Der Gegenstand der Sitzungen am 15.07.2020 waren der Jahresabschluss 2019 und dessen Prüfung. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius gmbh prüfte den Jahresabschluss der Lübecker Musik und Kongresshallen GmbH und den Lagebericht. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius gmbh hat die Prüfung in Übereinstimmung mit §317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus fand das Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe ihre Anwendung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaften uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach der Beurteilung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Lübecker Musik und Kongresshallen GmbH zum 31.12.2019 sowie des an diesem Stichtag endenden Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss mit einer

Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bilanzsumme von 325.817,95 € für das Geschäftsjahr 2019 und einem ausgewiesenen Jahresergebnis von 0,00 € nach einer Gewinnabführung in Höhe von 33.180,59 € gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck, festzustellen, dem Lagebericht zuzustimmen und der Geschäftsführerin Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresprüfung zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr geleistete erfolgreiche und über das übliche Maß weit hinausgehende Arbeit und das persönliche Engagement jedes Einzelnen.

Hansestadt Lübeck den 15.07.2020

Aufsichtsrat der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bermel, Marianne	5	4	▶	80%
Eickhoff, Hermann	5	4	▶	80%
Hinrichs, Rüdiger	2	2	▶	100%
Mauritz, Jochen	5	5	▶	100%
Schedel, Monika	3	3	▶	100%
Schmidtke, Claudia, Prof. Dr.	5	1	▶	20%
Tartemann, Dagmar	5	3	▶	60%
Trautsch, Walter, Dr.	5	4	▶	80%
Zahn, Frank	5	4	▶	80%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%
Norddeutscher Rundfunk	5	4	▶	80%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebrachter **Tischvorlagen:**

2

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jarabek, Iona	108.324,00 €	96.324,00 €	11.000,00 €	1.000,00 €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jochen Mauritz	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Frank Zahn	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Herrmann Eickhoff	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Rüdiger Hinrichs	120,00 €	120,00 €	- €	- €
Monika Schedel	180,00 €	180,00 €	- €	- €
Prof. Dr. Claudia Schmidtke	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Dagmar Tartemann	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Marianne Bermel	- €	- €	- €	- €
Dr. Walter Trautsch	- €	- €	- €	- €

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Anschrift:

Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:

Christian Martin Lukas

Tel.:

0451/88 99 700

Fax:

0451/4091-990

E-Mail:

info@luebeck-tourismus.de

WWW:

www.luebeck-tourismus.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, zentrale Zimmerreservierung, Werbemittelvertrieb, Programmangebote und Betreiben von Souvenirshops, Ferienwohnungsdienst, Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Stadtmarketing für Lübeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Aufgaben des Standort- und Kulturmarketings wahrnehmen, sofern sie im Einzelfall durch die Hansestadt Lübeck übertragen werden

Entsprechenserklärung

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH entspricht den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Hansestadt Lübeck, beschlossen durch die Lübecker Bürgerschaft am 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen mit den aufgeführten Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Die LTM GmbH weicht in folgenden Fällen von den Empfehlungen des PCGK ab:

1. Gemäß B.2.2.1, B.2.3.4 PCGK sollen die Gesellschafterversammlungen von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden.

Eine von vier Sitzungen wurde aufgrund von Terminüberschneidungen von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Gemäß B.2.3.2 PCGK: Hat die Geschäftsführung die Aufsichtsratsmitglieder dabei unterstützt, sich regelmäßig fortzubilden?

Nein, die Geschäftsführung hat die Aufsichtsratsmitglieder nicht unterstützt, da kein Bedarf bestand.

3. Gemäß B.2.4.4 PCGK sind die Geschäftsführer/innen für den Fall von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D&O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarenden Selbstbehalt soll 30% der Jahreseinkünfte betragen.

Der Selbstbehalt beträgt gemäß aktueller Versicherung 10% des Schadens.

4. Gemäß C.1.1.2 PCGK soll zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen nach Per-

sonen und Vollzeitäquivalenz und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr.

Eine Angabe der Vergütungsgruppen wurde nicht gemacht, da die Vergütungen nicht nach Tarifvertrag erfolgen.

Lübeck, den 12.08.2020

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH
Für den Aufsichtsrat

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH

Klaus Puschadel (Vorsitzender)

Christian Martin Lukas (Geschäftsführer)

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2019 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

Es haben im Berichtsjahr 5 gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsführung stattgefunden. Der Aufsichtsrat befasste sich mit den Ergebnissen der Quartalsberichte an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck gemäß den städtischen Vorgaben sowie mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018. Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren. Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2019 entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen.

Die mercurius gmbh Lübeck hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern/Innen der LTM GmbH für die im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Der Aufsichtsrat

gez. Klaus Puschadel
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr

2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Fiorenza, Angela	3	3	▶	100%
Krause, Ulrich	3	2	▶	67%
Mählenhoff, Silke	5	4	▶	80%
Neskovic, Wolfgang	3	3	▶	100%
Puschaddel, Klaus	3	3	▶	100%
Richter Hartmut	5	3	▶	100%
Rottloff, Lars	2	1	▶	50%
Schopenhauer, Gabriele	5	4	▶	80%
Stolzenberg, Detlev	2	2	▶	100%
Wegner, Hauke	2	1	▶	50%
Zunft, Katjana	5	5	▶	100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	5	4	▶	80%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebraachter **Tischvorlagen:**

0

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Lukas, Christian Martin	110.400,00 €	96.000,00 €	14.400,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Fiorenza, Angela	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Krause, Ulrich	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Mählenhoff, Silke	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Neskovic, Wolfgang	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Puschaddel, Klaus	225,00 €	225,00 €	- €	- €
Richter Hartmut	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Rottloff, Lars	225,00 €	225,00 €	- €	- €
Schopenhauer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Stolzenberg, Detlev	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Wegner, Hauke	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Zunft, Katjana	300,00 €	300,00 €	- €	- €

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:

Jürgen Schöffner (bis 31.12.2019),
Dr. Jens Meier (ab 01.01.2020),
Andreas Ortz

Tel.:

0800 0230 230

Fax:

0451/888-1717

E-Mail:

info@swhl.de

WWW:

www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gegenstand

1. die ... Versorgung ... mit Energie und Wasser,
2. die Durchführung sonstiger der Versorgung... dienender Aufgaben und Dienstleistungen (z.B. Telekommunikation),
3. die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs... und Reiseverkehrs... ist
4. (...) [nach Neuordnung des Bäderbetriebs gegenstandslos]
5. und die Übernahme geschäftsleitender und unterstützender Funktionen für die in den Nr. 1 bis 4 genannten Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Die Gesellschaft ... kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbes. der Hansestadt Lübeck) ... übernehmen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (" Kodex ") in der Fassung vom 26.06. 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der SWLH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWL (Herr Schöffner) und der SL (Herr Ortz) auch für das Anstellungsverhältnis mit der SWLH, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag zwischen der SWL und Herrn Schöffner sah keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck 19. März 2020

Pluschkell

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Schöffner/Ortz

Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) hat im Geschäftsjahr 2019 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben sowie die ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 in sieben Sitzungen, davon drei außerordentliche, mündliche und schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SWLH und deren Beteiligungen an anderen Gesellschaften vollumfänglich eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Zudem forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden. Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Umsatz-, Ergebnis-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens und des Konzerns sowie die Entwicklung bei Konzernbeteiligungen. Dazu gehörten insbesondere strategische Planungen, die zukunftsorientierte Ausrichtung des Konzerns und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie außergewöhnliche Investitionen und Personalentscheidungen.

Der Aufsichtsrat empfahl den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der HNB Hamburger Nahverkehrsgesellschaft mbH & Co. KG an der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) durch die SWLH; um eine erneute Direktvergabe der ÖPNV Leistungen durch die Hansestadt Lübeck nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Art. 5 (2), zu ermöglichen. Zudem empfahl der Aufsichtsrat die Übernahme der bislang von der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) gehaltenen Geschäftsanteile der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, um damit ab dem 01.02.2020 innerhalb des SWLH-Konzerns das Geschäftsfeld „Digitalisierung, Innovation & Smart City“ neu aufzustellen. Der Aufsichtsrat stimmte dem Erwerb der Rumba Solarpark GmbH & Co. KG von der S-Öko Holstein GmbH durch die SWL zum 01.01.2020 zu, um - nachdem die Hansestadt Lübeck den Klimanotstand ausgerufen hatte - die Strom-Eigenerzeugung im Bereich erneuerbare Energien weiter zu erhöhen.

Der Aufsichtsrat ließ sich im Jahr 2019 fortlaufend und ausführlich über die angestrebte Kooperation der SWL mit der HanseWerk AG (Projekt „Trave“), die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Im September 2019 empfahl der Aufsichtsrat nach intensiver Beratung, das Projekt „Trave“ unter Einhaltung der bis dato festgelegten Rahmenbedingungen umzusetzen.

Mitte 2019 empfahl der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Jens Meier, der zuvor in der Netz Lübeck GmbH als Geschäftsführer tätig war, mit Wirkung zum 1. Juli 2019 als weiteren Geschäftsführer in der Stadtwerke Lübeck GmbH einzustellen und Frau Dr. Silke Wenzel als Interims-Geschäftsführung in der Netz Lübeck GmbH zu bestellen. Im Dezember 2019 wurde Herr Sven Bäumlert zum neuen Geschäftsführer der Netz Lübeck GmbH bestellt, der seine Arbeit im April 2020 aufgenommen hat.

Zum 31.12.2019 verließ der Geschäftsführer Herr Jürgen Schöffner das Unternehmen. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Schöffner für seine Tätigkeit als Geschäftsführer und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens und wünscht ihm in seinem neuen Wirkungskreis alles Gute.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 den Wirtschaftsplänen 2020 und Businessplänen 2020 bis 2024 für die SWLH, SWL, SL und Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Stadtwerke Lübeck I&E) sowie den SWLH-Konzern zugestimmt.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCKG), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Un-

ternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und –kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2019 bewertet mit dem Ziel, hieraus Optimierungsmaßnahmen für ihre weitere Arbeit abzuleiten.

Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Geschäftsführung am 19. Juni 2020 eingehend behandelt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2019 entsprechend festzustellen.

Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates

Im Mai 2019 wurden auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck Herr Ulrich Pluschkell, Frau Michelle Akyurt, Herr Klaus Puschadel und Herr Felix Untermann aus dem Aufsichtsrat abberufen. Herr Ulrich Pluschkell und Frau Michelle Akyurt wurden für den Zeitraum ab dem Folgetag der Abberufung erneut in den Aufsichtsrat berufen; Frau Ursula Wind-Olßon, Frau Tanja Gutzmann und Herr Dr. Hermann Junghans wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählten Herrn Pluschkell erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten in der SWLH und den verbundenen Unternehmen für ihren im Geschäftsjahr 2019 geleisteten Einsatz Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 19. Juni 2020

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Ulrich Pluschkell

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Akyurt, Michelle	7	7	▶ 100%
Bottke, Andreas	7	7	▶ 100%
Gutzmann, Tanja	3	1	▶ 33%
Junghans, Dr. Hermann	3	2	▶ 67%
Kordt, Jörg	7	7	▶ 100%
Kröger, Thomas	7	5	▶ 71%
Manke, Christian	7	6	▶ 86%
Pluschkell, Ulrich	7	7	▶ 100%
Puschaddel, Klaus	4	2	▶ 50%
Quirder, Harald	4	2	▶ 50%
Rathcke, Thomas	7	7	▶ 100%
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	7	7	▶ 100%
Untermann, Felix	4	2	▶ 50%
Wind-Olßon, Ursula	3	3	▶ 100%
Wübben, Andreas	7	5	▶ 71%

Gesellschafter

Hansestadt Lübeck	7	7	▶ 100%
-------------------	---	---	--------

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebrachter **Tischvorlagen**:

1

Geschäftsjahr:
2019**Bezüge**

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Schäffner, Jürgen	- €	- €	- €	- €
Ortz, Andreas	- €	- €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Akyurt, Michelle	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Gutzmann, Tanja	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Junghans, Dr. Hermann	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Kröger, Thomas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	- €	- €
Puschaddel, Klaus	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Quirder, Harald	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Rathcke, Thomas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Schmidt-Vanderheyden, Sa	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Untermann, Felix	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Wind-Olßon, Ursula	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	- €	- €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist jeweils über den Dienstvertrag mit der SWL bzw. der SL abgegolten.

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (ab 01.03.2020)**Tel.:**

0451/888-1040

Fax:

0451/888-1049

E-Mail:

info@travekom.de

WWW:

www.travekom.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und datenbasierten Geschäftsmodellen in den Bereichen Telekommunikation und Internet of Things (IoT) für die Hansestadt Lübeck, deren Beteiligungsgesellschaften und für eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Gesellschaften und Organisationen beinhalten.

Entsprechenserklärung

Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen .

Lübeck, 19 . März 2020

Dr. Meier	Christof Schweizer
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten.

Herr Schweizer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (ab 01.03.2020)**Tel.:**

0451/888-0

Fax:

0451/888-1717

E-Mail:**WWW:**

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen, Produkten und Konzepten im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Telekommunikation- und Funkversorgung sowie der Mobilität.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen .

Lübeck, 19 . März 2020

Dr. Meier Schweizer
Geschäftsführer Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten.

Herr Schweizer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:

Jürgen Schöffner (bis 31.12.2019),
Dr. Jens Meier (ab 01.07.2019)
Leif Reitis (ab 01.02.2020)

Tel.:

0800
0230230

Fax:

0451/888-1717

E-Mail:

info@swhl.de

WWW:

www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Sichere, wirtschaftliche, sozialverträgliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung mit Energie und Wasser, Erzeugung, Bezug, Handel, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbesondere der Hansestadt Lübeck) und andere Unternehmen übernehmen, die nicht Tätigkeiten i. S. d. Abs. 1 ausüben.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen .

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen soll.

Aufgrund des Wechsels der AR-Mandate erfolgte keine Prüfung für das Jahr 2018. Die Prüfung für 2019 findet im 1. Quartal 2020 statt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung im Geschäftsführer-Dienstvertrag die Geschäftsführer (Herr Schöffner und Herr Dr. Meier) in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Der Dienstvertrag von Herrn Schöffner sah keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 19. März 2020

Zander
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Meier
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen und konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet und die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung von Lage oder Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen. Im Juli 2014 führte der SWLH Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Veränderungen im Aufsichtsrat in 2019

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Lübeck GmbH werden vier Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck von der Gesellschafterversammlung gewählt. Im Mai 2019 wurden auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck Herr Rüdiger Hinrichs und Herr Andreas Zander aus dem Aufsichtsrat abberufen. Darüber hinaus endete die Amtszeit von Frau Ingrid Schatz und Frau Kerstin Metzner aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018. Herr Andreas Zander und Frau Kerstin Metzner wurden für den Zeitraum ab dem Folgetag der Abberufung erneut in den Aufsichtsrat berufen; Frau Astrid Völker und Herr Bernd Möller wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählten Herrn Zander erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat dankt Frau Schatz und Herrn Hinrichs für ihre verdienstvolle Arbeit im Aufsichtsrat.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In sechs Sitzungen - davon zwei außerordentliche Sitzungen - hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte und schriftliche Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Personalausschuss

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingerichtet, der Empfehlungen für Beschlüsse des Aufsichtsrates ausspricht. Im Jahr 2019 haben drei Sitzungen des Personalausschusses stattgefunden, in denen Geschäftsführerangelegenheiten und Erteilung von Prokuren behandelt wurden.

Auch in 2019 hat sich der Aufsichtsrat wieder einer Vielzahl von Themen gewidmet; die wesentlichen Themen sind nachstehend näher dargestellt:

Breitbandausbau

Durch einen flächendeckenden Breitbandausbau mit Glasfaser, die Bereitstellung eines öffentlichen WLAN-Netzes in der Stadt und die Nutzung der LoRaWAN-Funktechnik soll die Hansestadt Lübeck sich zu einer intelligent vernetzten Smart City entwickeln. Um die geplante Breitbandoffensive der Hansestadt Lübeck unterstützen zu können, hat der SWL-Teilkonzern seine Breitbandaktivitäten neu aufgestellt. Bereits in 2018 wurden im SWL-Teilkonzern die damit verbundenen Prozesse neu strukturiert. Seit Beginn des Jahres 2019 werden alle vertrieblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im Vertrieb der SWL und die technische Umsetzung vom Bereich Service der Netz Lübeck wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat das von der Geschäftsführung vorgestellte Konzept zum langfristigen Breitbandausbau in Lübeck ausgiebig behandelt und gegenüber der Gesellschafterversammlung die Empfehlung ausgesprochen, den Grundsatzbeschluss zum Ausbau zu fassen und die Geschäftsführung zu beauftragen, vorbereitende Maßnahmen für eine Umsetzung zu treffen.

Kooperation zwischen der HanseWerk AG und der Stadtwerke Lübeck GmbH

Im Dezember 2018 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, eine umfassende und belastbare Prüfung hinsichtlich einer angestrebten Kooperation zwischen der HanseWerk AG und der Stadtwerke Lübeck GmbH vorzunehmen.

In 2019 ließ sich der Aufsichtsrat fortlaufend und ausführlich über den jeweiligen Sachstand des Projektes, die damit verbundenen Chancen und Risiken und insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Im September 2019 war das Projekt soweit fortgeschritten, als das der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung empfahl, den Grundsatzbeschluss vom Dezember 2018 zu bestätigen und das Projekt Trave zur Umsetzung zu führen, sofern die festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Verkauf der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH

Mit der Überführung des Geschäftsfeldes Breitband aus der TraveKom in die SWL und Netz Lübeck wurde auch das zugehörige Personal und Vermögen entsprechend verlagert. Der Aufsichtsrat stimmte einem Verkauf der Gesellschaft an die Holding zu, um damit die Möglichkeit zu schaffen, die TraveKom innerhalb des SWLH-Konzerns für die anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau des neuen Geschäftsfeldes „Digitalisierung, Innovation & Smart City“ neu aufzustellen.

Personelle Angelegenheiten

Mitte 2019 hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung empfohlen, Herrn Dr. Jens Meier, der zuvor in der Netz Lübeck GmbH als Geschäftsführer tätig war, mit Wirkung zum 1. Juli 2019 als weiteren Geschäftsführer in der Stadtwerke Lübeck GmbH einzustellen. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsverteilung zwischen beiden Geschäftsführern beschlossen.

Aufgrund des Wechsels von Herrn Dr. Jens Meier hat der Aufsichtsrat die Bestellung von Frau Dr. Silke Wenzel zur Interims-Geschäftsführung in der Netz Lübeck GmbH empfohlen und den Auswahlprozess zur Nachbesetzung angestoßen. Im Dezember 2019 wurde Herr Sven Bäumlner zum neuen Geschäftsführer der Netz Lübeck bestellt, der seine Arbeit im April 2020 aufgenommen hat.

Zum 31.12.2019 verließ der Geschäftsführer Herr Jürgen Schöffner das Unternehmen. Der

Aufsichtsrat dankt Herrn Schöffner für seine Tätigkeit als Geschäftsführer und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens und wünscht ihm in seinem neuen Wirkungskreis alles Gute.

Workshop des Aufsichtsrates

Aufgrund der personellen Veränderungen im Aufsichtsrat wurde im Oktober 2019 ein ganztägiger Workshop durchgeführt, in dem die Geschäftsführungen den SWLH-Konzern mit seiner Struktur und seinen Geschäftsfeldern, wesentlichen Kennzahlen sowie Aufgaben und Herausforderungen näher dargestellt haben. Auf Anregung des Aufsichtsrates nahmen die zukunftsorientierten Themen „Klimaschutz“ und „Digitalisierung“ einen wesentlichen Raum innerhalb der Veranstaltung ein. Nach informativen Vorträgen hat der Aufsichtsrat im Rahmen von Gruppenarbeiten zu diesen Themenbereichen Impulse für die weitere strategische Ausrichtung im Unternehmen gesetzt.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben

Frauenförderung

Die Frauenförderung ist in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GStG vom 13.12.1994) von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH für die Stadtwerke Lübeck GmbH sowie ihrer mehrheitlichen beherrschten Töchter vorzunehmen. Das Gesetz schreibt die Aufstellung von Frauenförderplänen vor, in denen jeweils für zwei Jahre verbindliche Zielvorgaben mit Angaben zur zeitlichen Umsetzung festzulegen sind sowie mit welchen personellen und organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsziele erreicht werden sollen. Der Aufsichtsrat misst diesem Thema einen hohen Stellenwert bei und lässt sich zu dieser Thematik die Maßnahmen zur Frauenförderung und deren Umsetzung jährlich darstellen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Aufgrund der in 2019 erfolgten Neuwahlen der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder wurde in 2019 keine Effizienzprüfung durchgeführt und diese in das Jahr 2020 verschoben.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 20. Mai 2019 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresüberschusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit, die dieses gute Ergebnis ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 15. Juni 2020

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtwerke Lübeck GmbH

Andreas Zander

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	6	4	▶	67%
Bottke, Andreas	6	6	▶	100%
Hinrichs, Rüdiger	3	3	▶	100%
Manke, Christian	6	6	▶	100%
Metzner, Kerstin	6	6	▶	100%
Möller, Bernd	3	3	▶	100%
Rohbeck, Gabriele	6	2	▶	33%
Schatz, Ingrid	3	2	▶	67%
Stahlkopf, Thomas	6	5	▶	83%
Ullrich, Wilfried	6	5	▶	83%
Völker, Astrid	3	3	▶	100%
Wiens, Marcus	6	6	▶	100%
Wübben, Andreas	6	5	▶	83%
Zander, Andreas	6	6	▶	100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Hansestadt Lübeck	6	6	▶	100%
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	6	6	▶	100%
Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft	6	6	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen
eingebrachter **Tischvorlagen**:

1

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Schäffner, Jürgen	368.826,80 €	293.000,00 €	75.826,80 €	- €
Bezüge und Leistungen nach Beendigung der Tätigkeit		408.149,94 €		
Meier, Dr. Jens	86.224,50 €	86.224,50 €	- €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Hinrichs, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Metzner, Kerstin	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Möller, Bernd	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Rohbeck, Gabriele	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Schatz, Ingrid	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Stahlkopf, Thomas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Ullrich, Wilfried	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Völker, Astrid	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Wiens, Marcus	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Zander, Andreas	1.350,00 €	1.350,00 €	- €	- €

TraveNetz GmbH (bis 30.06.2020 Netz Lübeck GmbH)

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:

Dr. Jens Meier (bis 30.06.2019),
Frau Dr. Silke Wenzel (01.07.2019 bis
30.06.2020),
Sven Bäumler (ab 01.04.2020)

Tel.:

0451/888-8080

Fax:

0451/888-1441

E-Mail:

info@travenetz.de

WWW:

www.travenetz.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbes. der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich auf den öffentlichen Zweck auszurichten.

Entsprechenserklärung

Die Netz Lübeck GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen soll.

Aufgrund des Wechsels der AR-Mandate erfolgte keine Prüfung für das Jahr 2018. Die Prüfung für 2019 findet im 1. Quartal 2020 statt.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden soll, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Zum 1. Juli 2019 fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Da die neue Geschäftsführerposition kurzfristig nicht neu besetzt werden konnte, hat Frau Dr. Wenzel interimsmäßig die Geschäftsführung der Netz Lübeck GmbH übernommen. Eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführerposition erfolgte in 2019, eine Neubesetzung der Stelle erfolgt in 2020.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden sollen.

Frau Dr. Wenzel hat einen Interimsgeschäftsführervertrag mit einer befristeten Laufzeit.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass ein Ende der Geschäftsführertätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters im Dienstvertrag vorgesehen werden soll.

Frau Dr. Wenzel hat einen Interimsgeschäftsführervertrag mit einer befristeten Laufzeit.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführervergütungen aus einem fixen und einem variablen Anteil bestehen sollen.

Frau Dr. Wenzel hat einen Interimsgeschäftsführervertrag, welcher keinen variablen Anteil vorsieht.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen in Kennzahlen ausgedrückt werden sollen.

Frau Dr. Wenzel erhält keine variable Vergütung, daher wurden keine Kennzahlen festgelegt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Kennzahlen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken sollen.

Frau Dr. Wenzel erhält keine variable Vergütung, daher wurden keine Kennzahlen festgelegt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung im Geschäftsführer-Dienstvertrag die Geschäftsführer (Frau Dr. Wenzel und Herr Dr. Meier) in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Der Interimsgeschäftsführervertrag von Frau Dr. Wenzel sieht keinen Selbstbehalt für die Geschäftsführerin vor.

Lübeck, 25. März 2019

Andreas Zander	Dr. Silke Wenzel
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen und konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesell-

schaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet und die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung von Lage oder Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen. Im Juli 2014 führte der SWLH Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Veränderungen im Aufsichtsrat in 2019

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Lübeck GmbH werden vier Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck von der Gesellschafterversammlung gewählt. Im Mai 2019 wurden auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck Herr Rüdiger Hinrichs und Herr Andreas Zander aus dem Aufsichtsrat abberufen. Darüber hinaus endete die Amtszeit von Frau Ingrid Schatz und Frau Kerstin Metzner aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018. Herr Andreas Zander und Frau Kerstin Metzner wurden für den Zeitraum ab dem Folgetag der Abberufung erneut in den Aufsichtsrat berufen; Frau Astrid Völker und Herr Bernd Möller wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählten Herrn Zander erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat dankt Frau Schatz und Herrn Hinrichs für ihre verdienstvolle Arbeit im Aufsichtsrat.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In sieben Sitzungen - davon zwei außerordentliche Sitzungen und eine Sitzung im Umlaufverfahren - hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte und schriftliche Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Personalausschuss

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingerichtet, der Empfehlungen für Beschlüsse des Aufsichtsrates ausspricht. Im Jahr 2019 haben sechs Sitzungen des Personalausschusses stattgefunden, in denen Geschäftsführerangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten für leitende Angestellte und Erteilung von Prokuren im SWL-Teilkonzern behandelt wurden.

Auch in 2019 hat sich der Aufsichtsrat wieder einer Vielzahl von Themen gewidmet; die wesentlichen Themen sind nachstehend näher dargestellt:

Breitbandausbau

Durch einen flächendeckenden Breitbandausbau mit Glasfaser, die Bereitstellung eines öffentlichen WLAN-Netzes in der Stadt und die Nutzung der LoRaWAN-Funktechnik soll die Hansestadt Lübeck sich zu einer intelligent vernetzten Smart City entwickeln. Um die geplante Breitbandoffensive der Hansestadt Lübeck unterstützen zu können, hat der SWL-Teilkonzern seine Breitbandaktivitäten neu aufgestellt. Bereits in 2018 wurden im SWL-Teilkonzern die damit verbundenen Prozesse neu strukturiert. Seit Beginn des Jahres 2019 werden alle vertrieblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im Vertrieb der SWL und die technische Umsetzung vom Bereich Service der Netz Lübeck wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat das von der Geschäftsführung vorgestellte Konzept zum langfristigen Breitbandausbau in Lübeck ausgiebig behandelt und gegenüber der Gesellschafterversammlung die Empfehlung ausgesprochen, den Grundsatzbeschluss zum Ausbau zu fassen und die Geschäftsführung zu beauftragen, vorbereitende Maßnahmen für eine Umsetzung zu treffen.

Organisatorische Umstrukturierungen in der Netz Lübeck

Der Aufsichtsrat befasste sich in 2019 mit organisatorischen Veränderungen innerhalb des Unternehmens, die dazu beitragen sollen, die Netz Lübeck zukunftsorientiert aufzustellen. Insofern wurden die Organisationseinheiten „Prozesse & Marktkommunikation“, „Kfm. Steuerung & Planung“ und „Strategie & Grundsatzfragen“ neu eingerichtet.

Darüber hinaus widmete sich der Aufsichtsrat den aktuellen Herausforderungen im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und deren Einfluss auf die Arbeitsprozesse. Um für die neuen Themen gut aufgestellt zu sein, stimmte der Aufsichtsrat einer Verlagerung von Organisationseinheiten in die für die Themen „Digitalisierung, Innovation & Smart City“ zuständigen Gesellschaften im SWLH-Konzern zu.

Personelle Angelegenheiten

Aufgrund des Wechsels des Geschäftsführers, Herrn Dr. Jens Meier von der Netz Lübeck GmbH in die Stadtwerke Lübeck GmbH, hat der Aufsichtsrat in 2019 zunächst Frau Dr. Silke Wenzel mit Wirkung zum 1. Juli 2019 zur Interims-Geschäftsführung bestellt und den Auswahlprozess zur Nachbesetzung angestoßen. Im Dezember 2019 wurde Herr Sven Bäumler zum neuen Geschäftsführer der Netz Lübeck bestellt, der seine Arbeit im April 2020 aufgenommen hat.

Der Aufsichtsrat dankt Herrn Dr. Meier für seine Tätigkeit als Geschäftsführer und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens und wünscht ihm in seinem neuen Wirkungskreis alles Gute.

Workshop des Aufsichtsrates

Aufgrund der personellen Veränderungen im Aufsichtsrat wurde im Oktober 2019 ein ganztägiger Workshop durchgeführt, in dem die Geschäftsführungen den SWLH-Konzern mit seiner Struktur und seinen Geschäftsfeldern, wesentlichen Kennzahlen sowie Aufgaben und Herausforderungen näher dargestellt haben. Auf Anregung des Aufsichtsrates nahmen die zukunftsorientierten Themen „Klimaschutz“ und „Digitalisierung“ einen wesentlichen Raum innerhalb der Veranstaltung ein. Nach informativen Vorträgen hat der Aufsichtsrat im Rahmen von Gruppenarbeiten zu diesen Themenbereichen Impulse für die weitere strategische Ausrichtung im Unternehmen gesetzt.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben.

Frauenförderung

Die Frauenförderung ist in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GStG vom 13.12.1994) von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH für die Stadtwerke Lübeck GmbH sowie ihrer mehrheitlichen beherrschten Töchter vorzunehmen. Das Gesetz schreibt die Aufstellung von Frauenförderplänen vor, in denen jeweils für zwei Jahre verbindliche Zielvorgaben mit Angaben zur zeitlichen Umsetzung festzulegen sind sowie mit welchen personellen und organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsziele erreicht werden sollen. Der Aufsichtsrat misst diesem Thema einen hohen Stellenwert bei und lässt sich zu dieser Thematik die Maßnahmen zur Frauenförderung und deren Umsetzung jährlich darstellen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Aufgrund der in 2019 erfolgten Neuwahlen der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder wurde in 2019 keine Effizienzprüfung durchgeführt und diese in das Jahr 2020 verschoben.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 20. Mai 2019 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresüberschusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit, die dieses gute Ergebnis ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 15. Juni 2020

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtwerke Lübeck GmbH

Andreas Zander

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

TraveNetz GmbH (bis 30.06.2020 Netz Lübeck GmbH)

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Becker, Christian, Dr.	6	4	▶ 67%
Bottke, Andreas	6	6	▶ 100%
Hinrichs, Rüdiger	3	3	▶ 100%
Manke, Christian	6	6	▶ 100%
Metzner, Kerstin	6	6	▶ 100%
Möllner, Bernd	3	3	▶ 100%
Rohbeck, Gabriele	6	2	▶ 33%
Schatz, Ingrid	3	2	▶ 67%
Stahlkopf, Thomas	6	5	▶ 83%
Ullrich, Wilfried	6	5	▶ 83%
Völker, Astrid	3	3	▶ 100%
Wiens, Marcus	6	6	▶ 100%
Wübben, Andreas	6	5	▶ 83%
Zander, Andreas	6	6	▶ 100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Stadtwerke Lübeck GmbH	6	6	▶ 100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebrachter **Tischvorlagen:**

1

Geschäftsjahr:
2019**Bezüge**

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Meier, Dr. Jens	113.758,17 €	86.224,50 €	27.533,67 €	- €
Wenzel, Dr. Silke	110.500,02 €	110.500,02 €		
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Die Aufsichtsräte der Stadtwerke Lübeck GmbH und der Netz Lübeck GmbH sind personenidentisch besetzt. Die Aufsichtsratsstätigkeit ist über die Bezüge bei der Stadtwerke Lübeck GmbH abgegolten.				

PassatEnergie GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung (Stand 31.12.2018):

Trautmann, Christoph (bis 31.03.2019)

Schäffner, Jürgen (bis 31.12.2019)

Jürgen Kellner (ab 01.04.2019)

Dr. Jens Meier (ab 01.01.2020)

Tel.:

0451/989202580

E-Mail:

info@passatenergie.de

WWW:

www.passatenergie.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen aus dem Bereich der Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben.

Entsprechenserklärung

Die PassatEnergie GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen .

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.

Herr Trautmann erhielt für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der PassatEnergie GmbH kein gesondertes Entgelt, ein separater Dienstvertrag wurde abgeschlossen. Die Kündigungsfrist orientiert sich an dem Anstellungsvertrag als Leiter Vertrieb in der SWL und sieht somit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende vor. Selbiges gilt für den neuen Leiter Vertrieb in der SWL, Herrn Kellner.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung im Geschäftsführer-Dienstvertrag die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der PassatEnergie gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWL auch für das Anstellungsverhältnis mit der PassatEnergie, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag zwischen der SWL und Herrn Schäffner sah keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor. Der Dienstvertrag mit Herrn Trautmann sah, analog zu seiner Leitungsfunktion im Vertrieb der SWL, keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor. Auch der geschlossene Dienstvertrag mit Herrn Kellner sieht keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 17. März 2020

Dr. Jens Meier
Geschäftsführer

Jürgen Kellner
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeiten von Herrn Schöffner bzw. Dr. Meier sind über ihre Dienstverträge mit der SWL abgegolten.

Die andere Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird

Stadtverkehr Lübeck GmbH

Anschrift:

Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:

Andreas Ortz

Tel.:

0451/888-0

Fax:

0451/888-2002

E-Mail:

info@stadtverkehr-luebeck.de

WWW:

www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Fährbetriebs, des Berufs-, Gelegenheits- und Reiseverkehrs, Reisevermittlung sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

18. März 2020

Ullrich Pluschkell

Aufsichtsratsvorsitzender

Andreas Ortz

Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er hat den Geschäftsführer bei der Unternehmensleitung und der Führung der Geschäfte umfassend beraten und überwacht sowie die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit ihm abgestimmt. Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und ihrer Beteiligungen sowie über wesentliche Geschäftsvorgänge.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr in vier regulären Sitzungen mündliche und schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Darüber hinaus fand eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung statt, in der die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der HNB Hamburger Nahverkehrsgesellschaft mbH & Co. KG auf die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) beschlossen wurde. In einer weiteren außerordentlichen Sitzung fand die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtverkehr Lübeck GmbH und der/des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden statt. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SL und deren Beteiligungen eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Zudem forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Umsatz-, Ergebnis-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens, außergewöhnliche Investitionen (neue Wagenfähre, Beschaffung von E-Bussen), strategische Planungen (Prozessoptimierung, Kundenorientierung, Service, Marketing, E-Mobilität), die zukunftsorientierte strategische Ausrichtung von SL und Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft GmbH (LVG) mit dem Ziel einer erneuten Direktvergabe nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Art. 5 (2), und die erneute Betrauung der Fähre durch die Hansestadt Lübeck ab dem Jahr 2021.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 21.05.2019 dem Jahresabschluss 2018 sowie am 11.12.2019 dem Wirtschaftsplan 2020 und dem Businessplan 2020 - 2024 für SL und LVG nach intensiver Beratung zugestimmt.

Am 22.10.2019 nahm der Aufsichtsrat an einem gemeinsamen Workshop mit den Aufsichtsräten aller Gesellschaften im SWLH-Konzern teil, in dem die aktuellen und künftigen Herausforderungen an die einzelnen Gesellschaften und sowie die strategische Ausrichtung des Gesamtkonzerns erörtert wurden.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (P CGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und -Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2019 bewertet mit dem Ziel, hieraus Optimierungsmaßnahmen für ihre weitere Arbeit abzuleiten.

Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam am 10. Juni 2020 eingehend beraten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2019 entsprechend festzustellen.

Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats

Im Zuge der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der HNB Hamburger Nahverkehrsgesellschaft mbH & Co. KG auf die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH schieden die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Michael Vulpius und Herr Michael von Mallinckrodt zum 07.03.2019 aus dem Aufsichtsrat aus. Gemäß Beschluss der Lübecker Bürgerschaft erfolgte die Nachbesetzung durch Frau Michaela Vogeler und Frau Doris Willmer.

Aufgrund einer umfangreichen Neubesetzung der Aufsichtsräte aller Gesellschaften der Hansestadt Lübeck schieden die Mitglieder Frau Doris Willmer, Frau Konstanze Wagner, Herr Thomas Thalau und Herr Hans-Jürgen Schubert zum 24.05.2019 aus dem Aufsichtsrat aus. Die Neubesetzung erfolgte ab dem 25.05.2020 durch Frau Silke Theuerkauff, Frau Sonja Lengen, Herrn Arne-Matz Ramcke und Herrn Bernhard Simon.

Aufgrund seiner neuen Zusammensetzung wählte der Aufsichtsrat am 25.06.2019 in einer außerordentlichen Sitzung Herrn Ulrich Pluschkell erneut als Vorsitzenden, Herrn Jörg Kordt erneut als 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Bernhard Simon als 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten bei SL und LVG für ihren im Geschäftsjahr 2019 geleisteten Einsatz Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 10.06.2020

Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtverkehr Lübeck GmbH
Ulrich Pluschkell

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bahlcke, Werner	6	4	▶	67%
Fiebelkorn, Marco	6	6	▶	100%
Hübner, Daniela	6	6	▶	100%
Kordt, Jörg	6	6	▶	100%
Lengen, Sonja	3	3	▶	100%
Manke, Christian	6	4	▶	67%
Pluschkell, Ulrich	6	6	▶	100%
Ramcke, Arne-Matz	3	1	▶	33%
Schubert, Hans-Jürgen	3	2	▶	67%
Simon, Bernhard	3	3	▶	100%
Thalau, Thomas	3	1	▶	33%
Theuerkauff, Silke	3	3	▶	100%
Vogeler, Michaela	4	4	▶	100%
von Mallinckrodt, Michael	1	0	▶	0%
Vulpus, Michael	1	0	▶	0%
Wagner, Konstanze	3	3	▶	100%
Willmer, Doris	1	1	▶	100%
Wübben, Andreas	6	2	▶	33%

Gesellschafter

Stadtwerke Lübeck GmbH	6	6	▶	100%
HNB Hamburger Nahverkehrs- beteiligungsgesellschaft mbH	1	0	▶	0%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen
eingebrachter **Tischvorlagen**:

1

Geschäftsjahr:
2019

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ortz, Andreas	205.170,09 €	159.499,96 €	45.670,13 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bahlcke, Werner	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Fiebelkorn, Marco	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Hübner, Daniela	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Lengen, Sonja	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	- €	- €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	- €	- €
Ramcke, Arne-Matz	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Schubert, Hans-Jürgen	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Simon, Bernhard	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Thalau, Thomas	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Theuerkauff, Silke	525,00 €	525,00 €	- €	- €
Vogeler, Michaela	900,00 €	900,00 €	- €	- €
von Mallinckrodt, Michael	225,00 €	225,00 €	- €	- €
Vulpus, Michael	225,00 €	225,00 €	- €	- €
Wagner, Konstanze	375,00 €	375,00 €	- €	- €
Willmer, Doris	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	- €	- €

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Anschrift:

Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:

Andreas Ortz

Tel.:

0451-888-0

Fax:

0451-888-2002

E-Mail:inf@svhl.de**WWW:**www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Personenbeförderung, insbesondere Linien-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Entsprechenserklärung

Die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 18. März 2020

Andreas Ortz
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Ortz ist über seinen Dienstvertrag mit der SL abgegolten.

Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:

Beckergrube 16, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:

Christian Schwandt (bis 31.07.2020)

Caspar Sawade (ab 01.08.2020)

Tel.:

0451/7088-0

Fax:

0451/7088-222

E-Mail:

theater@luebeck.de

WWW:

www.theaterluebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Betrieb eines Mehrsparten-Ensemble-Theaters und des Konzertwesens.

Entsprechenserklärung

Die Theater Lübeck gGmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 26.06.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Im Folgenden werden die Abweichungen von den Leitlinien des PCGK dargestellt und erläutert:

Abweichung 1

Richtlinie 27:

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres

Inhalt der Abweichung:

Die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung, bzw. der Erfolgsplan enthält nicht die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres ausgewiesen.

Begründung:

In den Folgejahren werden die Wirtschaftspläne überarbeitet, um die in Ziff. C.1.1.2 genannten Mindestdaten aufzuführen.

Abweichung 2

Richtlinie 34:

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, dass zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden soll, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten MitarbeiterInnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggfs. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Inhalt der Abweichung:

Diese Personalübersicht gibt es bisher im Rahmen des Jahresabschlusses, aber nicht nach Vergütungsgruppen.

Außerdem gibt es keine Aufteilung auf die Organisationseinheiten.

Begründung:

Anders als bei anderen Unternehmen des öffentlichen Dienstes gilt in der Theater Lübeck gGmbH nicht nur der TVöD, sondern auch der NV Bühne und der TVK. In den beiden letztgenannten Tarifverträgen der Künstler (Sänger, Schauspieler, Chor und Orchester) gibt es keine Vergütungsgruppen, sondern nur ein hoch komplexes Vergütungsschema, das schlussendlich auf individuelle Gagen hinausläuft. Deshalb hat die Gesellschaft bisher auf die Personalübersicht nach Vergütungsgruppen verzichtet.

27. Mai 2020

Theater Lübeck gGmbH

Peter Petereit Christian Schwandt
Aufsichtsratsvorsitzender Geschäftsführender Theaterdirektor

Bericht des Aufsichtsrates

Gemäß des Lübecker Public Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat neben seiner Pflicht den Jahresabschluss der Theater Lübeck gGmbH zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten, ebenfalls Bericht über die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres zu erstatten.

Der Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2019 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation, den Geschäftsverlauf, dem Risiken- und Chancenmanagement, sowie die hierzu eingeleiteten Maßnahmen der Gesellschaft berichten.

1. Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

In sechs gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven der Gesellschaft. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit den Wirtschaftsplänen der Jahre 2019 und 2020, den Finanzplänen der Jahre 2019 bis 2024 und mit den Ergebnissen der jeweiligen Quartalsberichte. Außerdem befasste er sich mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Ein zentrales und wiederkehrendes Thema der Diskussionen im Aufsichtsrat waren die Auswirkungen der Tarifierhöhungen im TVöD, NV Bühne und TVK auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft in den Jahren 2019 und 2020. In diesem Zusammenhang wurden die Neuverhandlungen und Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein auf das Theater diskutiert und dabei insbesondere die Vorwegabzüge für die drei großen Theater und Orchester betrachtet. Außerdem wurde der Parlamentarische Abend im Februar 2020 vorbereitet.

Zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zählt der Aufsichtsrat die Betrachtung des Risiken- und Chancenmanagements der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat konnte sich in seinen Sitzungen von dem guten Risiken- und Chancenmanagement überzeugen. An dieser Stelle betont der Aufsichtsrat im Bereich des Chancenmanagements insbesondere die hohe Qualität der Aufführungen, die damit verbundenen guten Besucherzahlen, die sehr gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die ausgezeichnete Öffentlichkeitsarbeit. Hierin bestehen große Qualitäten, die gleichzeitig als Chancen zu bezeichnen sind.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen im Theater für die Jahre 2020 ff.

a) Einsetzung einer Einigungsstelle

Nach einer Klage des Betriebsrates gegen die Theater Lübeck gGmbH wurde im III. Quartal 2016 eine Einigungsstelle eingerichtet, die sich mit den Sicherheitsregeln des Theaters beschäftigt, insbesondere einer Erhöhung der Stunden des Betriebsarztes,

der Stunden der Fachsicherheitskraft, einer Neuregelung von Gefährdungsanalysen und der Untersuchung über die psychische Belastung der Mitarbeiter des Theaters und Orchesters. Im Aufsichtsrat wurde mehrfach über dieses Thema diskutiert. Der Arbeitsschutz hat in den Jahren 2019 und 2020 höchste Priorität.

b) Entscheidung über den Geschäftsführenden Theaterdirektor ab Spielzeit 2020/21

Im Juni 2019 kündigte der Geschäftsführende Theaterdirektor Christian Schwandt seinen Vertrag zum 31.07.2020. Daraus ergab sich einer der wichtigsten Vorgänge des Kalenderjahres 2019, die Neubesetzung der Position des Geschäftsführenden Theaterdirektors ab der Spielzeit 2020/21. Es haben sich 22 Personen beworben. Schließlich entschied sich der Aufsichtsrat im Januar 2020 für Caspar Sawade. Erfreulicherweise kann er sein Amt zum 01.08.2020 antreten.

c) Rücktritt Operndirektorin, Ernennung eines kommissarischen Operndirektors

Am 05.09.2019 trat Frau Dr. Kost-Tolmein von ihrem Vertrag als Operndirektorin zum 31.07.2020 zurück. Am 11.12.2019 wurde Stefan Vlado vom Aufsichtsrat zum kommissarischen Operndirektor für die Spielzeiten 2020/21 und 2021/22 ernannt.

2. Anzahl der Sitzungen und Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sechs Sitzungen. Diese Sitzungen fanden am 21. Januar, 27. Juni, 01. Juli, 02. September, 08. Oktober und 11. Dezember 2019 statt.

Ausschüsse des Aufsichtsrates tagten im Wirtschaftsjahr 2019 nicht.

Im Kalenderjahr 2019 hatte der Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder:

Herr Peter Petereit, Vorsitzender des Aufsichtsrates, leitender Angestellter

Herr Henning Stabe, Beamter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Beamter

Herr Christian Albeck (Landkreis Nordwestmecklenburg), Kreistagspräsident

Dr. Uwe Hautz (Kaufmannschaft zu Lübeck), Geschäftsführer

Frau Anne-Dore Brütt-Schwertfeger (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e.V.), kaufm. Angestellte

Frau Hildegard Maria Klöckner, Angestellte, bis 27.06.2019

Frau Heike Wiechmann, Illustratorin und Autorin, ab 28.06.2019

Frau Julia von Lehmden, Immobilien-Fachwirtin, ab 28.06.2019

Frau Silke Mählendorf, Angestellte im öffentlichen Dienst, ab 28.06.2019

Herr Hans-Georg Rieckmann, Kaufmann, bis 27.06.2019

Herr Sven Simon, Schauspieler, bis 27.06.2019

3. Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Theater Lübeck gGmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2019 gewählte Argon GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck hat den Jahresabschluss 2019 der Theater Lübeck gGmbH und den Lagebericht geprüft. Die Argon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Argon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der Argon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage

der Theater Lübeck gGmbH zum 31.12.2019 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

17. Juni 2020

Peter Petereit

Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2019 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2019 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Albeck, Christian	5	3	60%
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	5	4	80%
Hautz, Uwe, Dr.	5	5	100%
Klößner, Hildegard Maria	2	2	100%
Mählenhoff, Silke	3	2	67%
Petereit, Peter	5	5	100%
Rieckmann, Hans Georg	2	2	100%
Simon, Sven	2	2	100%
Stabe, Henning	5	5	100%
von Lehmden, Julia	3	2	67%
Wiechmann, Heike	3	3	100%

Gesellschafter	Sitzungen	Teilnahmen	Quote
Hansestadt Lübeck	2	2	100%
Landkreis Nordwestmecklenburg	2	2	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	2	2	100%
Gesellschaft der Theaterfreunde e. V.	2	2	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen

eingebraachter **Tischvorlagen:**

1

Geschäftsjahr:
2019

Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Schwandt, Christian	137.000,00 €	129.000,00 €	8.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungsunabhängig	leistungsabhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ahlbeck, Christian	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Hautz, Uwe, Dr.	- €	- €	- €	- €
Klößner, Hildegard Maria	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Petereit, Peter	450,00 €	450,00 €	- €	- €
Rieckmann, Hans Georg	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Mählenhoff, Silke	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Simon, Sven	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Stabe, Henning	300,00 €	300,00 €	- €	- €
Von Lehmden, Julia	150,00 €	150,00 €	- €	- €
Wiechmann, Heike	150,00 €	150,00 €	- €	- €

Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK

Gegenstand der Entsprechenserklärungen sind die Empfehlungen des PCGK, die sich auf die Organe (Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat) der jeweiligen Gesellschaft beziehen.

Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die Abschnitte des PCGK, der unter <http://bekanntmachungen.luebeck.de/ortsrecht/index> (Rubrik „Allgemeine Verwaltungsaufgaben/Verfassung“) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Ifd. Nr.	Fundstelle	Empfehlung
1	B.2.2.1, B.2.3.4	Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden.
2	B.2.3.2	Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.
3	B.2.3.2	[Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig.] Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.
4	B.2.3.2	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.
5	B.2.3.3	Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, [was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann].
6	B.2.3.3	Das Ergebnis [der jährlichen Effizienzprüfung] soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.
7	B.2.3.3	Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.
8	B.2.3.3	Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
9	B.2.3.4	[[Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende/-r] hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten.] Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.
10	B.2.4.1	Besteht [die Geschäftsführung] aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
11	B.2.4.1	In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.
12	B.2.4.2	[Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und] soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK

13	B.2.4.3	<p>Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.</p>
14	B.2.4.3	Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.
15	B.2.4.3	Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird.
16	B.2.4.3	[Ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters] soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.
17	B.2.4.4	Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen.
18	B.2.4.4	Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.
19	B.2.4.4	Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.
20	B.2.4.4	Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden.
21	B.2.4.4	Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken.
22	B.2.4.4	[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzuschließen.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.
23	B.2.4.4	In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.
24	B.3	Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen.
25	B.3	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.
26	B.3	[Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.] Der Aufsichtsrat soll eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.
27	C.1.1.2	<p>Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ansätze des Planjahres, • die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, • die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie • die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.
28	C.1.1.2	Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.

29	C.1.1.2	[Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.] Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Nutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.
30	C.1.1.2	Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.
31	C.1.1.2	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.
32	C.1.1.2	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.
33	C.1.1.2	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.
34	C.1.1.2	Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.
35	C.2.1.1	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
36	C.2.1.1	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, [müssen spätestens aber zum Ende des fünften] Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.
37	C.2.1.2	Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.
38	C.2.1.2	Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.
39	C.2.1.2	Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.
40	C.2.1.2	Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.
41	C.2.1.2	[Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes,] der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll.

► Nr. VO/2020/09334
öffentlich

Lübeck, 15.09.2020

Vorlage
-öffentlich-Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt der Travenetz GmbH zu dem Verein "Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Travenetz GmbH dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beitrifft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat TraveNetz GmbH	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Die Auswirkungen sind in der Vorlage dargestellt.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Travenetz GmbH möchte dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beitreten.

Über den Beitritt zu einem Verein entscheidet nach § 28 Nr. 18 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Bürgerschaft.

Der Beitritt zu einem Verein kann unter der Maßgabe, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind, erfolgen. Die umfassende Prüfung ist der Aufsichtsratsvorlage zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat hat die Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.09.2020 empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1 Beschlussvorlage der TraveNetz GmbH

Bürgermeister Jan Lindenau

Datum:	18.08.2020
Zuständiger Geschäftsführer	Herr Bäumler
Aufsichtsratssitzung Nr.	5 / 2020
Tagesordnungspunkt:	4.5

Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

Gegenstand: Beitritt der TraveNetz in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“

Beschlussvorschlag: Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beitritt der TraveNetz GmbH in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ zuzustimmen.

Begründung:

Die TraveNetz GmbH beabsichtigt dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beizutreten. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten in Kooperation mit regionalen Unternehmen und Experten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung der in den Klimaschutzstrategien der Kommunen festgelegten Maßnahmen
- Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Förderung der Vernetzung zwischen privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Verbraucher, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die intelligente Nutzung von Erneuerbaren Energien, zur Entwicklung einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Region Nordwestmecklenburg.

Der Verein ist ein Netzwerk von wissenschaftlichen Institutionen, kommunalen und privaten Unternehmen, natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts. Als Gründungsmitglieder des Vereins sind folgende Mitglieder vorgesehen:

- Stadt Rehna
- Stadt Gadebusch
- Landkreis Nordwestmecklenburg

- WEMAG AG
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern)
- Trigenius GmbH (Planungs- und Projektierungsbüro für erneuerbare Energien in Wismar)
- Verein für Handwerk und Handel Rehna e.V.
- TraveNetz

Vorstandsvorsitz und Stellvertretung stellen die Stadt Rehna und die Stadt Gadebusch.

Die Geschäftsstelle für den Verein nimmt die Stadt Rehna wahr, die zur Unterstützung für die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben eine:n Klimamanager:in einstellen wird, die / der zu 75% vom Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert wird. Die restliche Finanzierung in Höhe von 25% tragen einzelne Vereinsmitglieder, die über einen Zeitraum von drei Jahren rd. 4.500 Euro pro Jahr an die Stadt Rehna zahlen. Mit der Beteiligung an der Finanzierung der Klimamanagerin / des Klimamanagers will die TraveNetz ein Signal setzen, dass sie sich in den Umlandgemeinden auch im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes engagiert.

Für die Mitgliedschaft im Verein sieht die Beitragsordnung einen Jahresbeitrag von 50 EUR für Firmen vor.

Mit dem Beitritt der TraveNetz in diesen Verein werden folgende Chancen gesehen:

- gute Möglichkeit sich als nachhaltiger Netzbetreiber zu engagieren
- qualifizierter Beziehungsaufbau aus Lübeck in die TraveNetz-Region
- Agieren auf Augenhöhe mit der WEMAG AG die ebenfalls Netzbetreiber und Gründungsmitglied ist
- Leistungen des Konzerns über die TraveNetz hinaus im bzw. über den Verein in der Region anbieten können (u.a. TraveKom, EDL, etc.)
- von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein profitieren alle Mitglieder gleichermaßen
- Möglichkeit zum Know-How-Transfer aus dem Verein in den Konzern hinein
- wir können Themen / Impulse mit dem Namen TraveNetz positiv besetzen und diese über die Unternehmensgrenzen hinaustragen

Die Vereinsmitgliedschaft halten wir nach juristischer Prüfung mit Blick auf die Konzessionsabgabenverordnung (Nebenleistungsverbot) aufgrund folgender Sachverhalte für vertretbar:

- Der BGH geht grundsätzlich nicht davon aus, dass das Engagement im Rahmen von Energieeinsparkonzepten ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot die Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrags zur Folge hat
- Die Konzessionslandschaft in NWM ist nicht vergleichbar mit Schleswig-Holstein, Hauptmitbewerber wäre die WEMAG, welche selbst Vereinsmitglied wird.
- Der Vereinszweck ist auf die Unterstützung der Klimaschutzkonzepte in Nordwestmecklenburg bezogen. Die Stadt Rehna würde lediglich abstrakt und allgemein profitieren, was die Position der TraveNetz in einem etwaigen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Mitgliedschaft besser stellen würde.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch der Beitritt der TraveNetz in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Gemeinde darf einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind.

Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann.

Wie bereits vorstehend beschrieben, wird in dem Vereinsbeitritt die Chance gesehen, von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein nicht nur in der TraveNetz, sondern im gesamten SWLH-Konzern zu profitieren. Die TraveNetz kann sich in Kooperationsprojekte einbringen und damit Erträge heben. Darüber hinaus wird erwartet, durch die Kontakte im Verein die Leistungen des Konzerns über die TraveNetz hinaus in der Region anbieten können (u.a. TraveKom, EDL, etc.). Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der TraveNetz zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in dem Verein steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Vereins wird von der Stadt Rehna übernommen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Zweck des Vereins ist die die „Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes“. Hieran wollen die TraveNetz und der SWLH-Konzern partizipieren.

Am 23.05.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft den Klimanotstand festgestellt und betont, dass weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig sind. Die Hansestadt Lübeck profitiert auch davon, wenn in den Umlandgemeinden Klimaschutz- und Energiewendeprojekte verwirklicht werden. Zum einen weil sich Klimaschutz nur in gemeinsamen Anstrengungen verwirklichen lässt und zum anderen solche regionalen Projekte auch positive Auswirkungen den Klimaschutz betreffend auf das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck haben können. Über den Vereinsbeitritt durch die TraveNetz kann die Hansestadt Lübeck ihr Engagement diesbezüglich erweitern und gleichzeitig die oben genannten Chancen für den Konzern nutzen. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen.

Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch der Vereinsbeitritt der TraveNetz zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die TraveNetz durch den Beitritt ergibt sich nicht.

Diese Haftungsregelungen ergeben sich aus § 10 Absatz 5 der in der Anlage beigefügten Vereinssatzung.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von der TraveNetz lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird. Ergänzend hierzu erfolgt eine einmalige Kostenbeteiligung von 4.500 EUR p.a. begrenzt auf drei Jahre an der Klimamanagerin / dem Klimamanager der Stadt Rehna. Der Verein bietet daneben die Möglichkeit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der

Kommune, wenn durch Kooperationsprojekte Erträge in den Konzerngesellschaften gehoben werden können.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 7 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben, wie z.B. bei der Wirtschaftsplanung und der Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Zusammenfassend halten wir die Risiken und Kosten für vertretbar und empfehlen die beschriebenen Chancen für die Stärkung der TraveNetz zu nutzen und mit der Zustimmung, dass die TraveNetz aktives Ordentliches Mitglied im Verein werden darf, zu beschließen.



Sven Bäuml
Geschäftsführer

Vereinssatzung

Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg e.V. (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg e.V. (Zukunftsraum Nordwestmecklenburg)“ mit Sitz in Rehna; Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna soll ins Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen „Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Zukunftsraum Nordwestmecklenburg)“
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist ein Netzwerk von wissenschaftlichen Institutionen, kommunalen und privaten Unternehmen, natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (5) Der Satzungszweck zur Förderung der Energiewende in Nordwestmecklenburg wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten in Kooperation mit regionalen Unternehmen und Experten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.
 - Initiierung, Koordinierung und Umsetzung der in den Klimaschutzstrategien der Kommunen festgelegten Maßnahmen
 - Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
 - Förderung der Vernetzung zwischen privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Verbraucher, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die intelligente Nutzung von Erneuerbaren Energien, zur Entwicklung einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Region Nordwestmecklenburg.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 TÄTIGKEIT, MITTELVЕРWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen, sofern die gemeinnützigen Zwecke damit erreicht werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommunen und deren Zweckverbände, der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die mit einem Förderbeitrag den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

- (5) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorläufig mit Wirksamkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend über die Aufnahme befindet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Bei schuldhaft groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von seinen Ehrenämtern bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen, auch anteilig, nicht statt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Haushaltsplanänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (c) Wahl der Kassenprüfer
 - (d) Erlass der Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. (1);
 - (e) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (f) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- (h) Änderungen der Satzung;
- (i) Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Absatz 4;
- (j) Auflösung des Vereins;

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (4) und (5). Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - (a) Änderungen der Satzung gemäß § 18;
 - (b) Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1;
 - (c) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4;
 - (d) Eingehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Haushaltsänderungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 bis zu höchstens 9 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in die Ämter:

Vorstandsvorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister

Schriftführer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied, Beschäftigter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet auch das Amt eines evtl. zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der oder die zum Vorstand bestellte Beschäftigte eines Mitglieds bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Die Ämter des Vorstandsvorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden Mitglieder der Stadtvertretungen der Städte Rehna und Gadebusch.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- (5) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Verpflichtungen dürfen daher nur eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 1 1 Schatzmeister / Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorhanden sind.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung und zur Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie Vorlage des Haushaltes (künftige Finanzplanung) verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.
- (5) Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 1 2 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (d) vorläufige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. (1);
 - (e) Vorschlagsrecht zur
 - 1. inhaltlichen Ausgestaltung des „Zukunftsraum(s) Nordwestmecklenburg“ – InnovationsLabor: Energie- und Digitales Nordwestmecklenburg e.V. sowie
 - 2. Auswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben, für die Förderungen durch den Verein oder durch Mitglieder aus allen potenziellen Quellen beantragt werden können;
 - (f) Benennung, Entsendung und Abberufung von Beiratsmitgliedern gem. § 15
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat aus externen Persönlichkeiten berufen, die Vorstand und Mitgliederversammlung durch Empfehlungen zu Angelegenheiten des Vereins beraten und bei der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 1 Absatz 3 und 4 unterstützen.
- (2) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und kann diese auch wieder abberufen. Vor der Entscheidung über die Benennung eines neuen oder Abberufung eines Beiratsmitglieds holt der Vorstand das Votum des bestehenden Beirats ein. Juristische Personen und Körperschaften, die den Verein in nicht nur geringfügigem Umfang durch Zuwendungen oder Fördermittel unterstützen, sollen zur Mitwirkung im Beirat eingeladen werden. Mitglieder des Vereins können nicht zugleich Mitglied des Beirats ein.
- (3) Die Kosten der Beiratstätigkeit trägt der Verein. Die Mitglieder des Beirats üben diese Funktion ehrenamtlich aus; eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld wird nicht gezahlt; eine Erstattung tatsächlich angefallener Reisekosten der Beiratsmitglieder für die Wahrnehmung dieser Funktion im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, auch nach Ende ihrer Beiratsfunktion Verschwiegenheit über Vereinsinterna zu wahren.

- (5) Über die vom Beirat im Einzelnen behandelten Fragestellungen entscheidet dieser in eigener Autonomie. Vorstand oder Mitgliederversammlung können den Beirat gezielt um Stellungnahmen zu konkreten Fragen und Sachverhalten bitten. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Beirat beim Vorstand Berichte und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Vereins anfordern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können als Gäste ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teilnehmen. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann sich der Beirat der Geschäftsstelle gemäß § 17 bedienen. Im Übrigen gibt sich der Beirat in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung.

§ 1 5 ARBEITS- UND AUFGABENSTRUKTUREN

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins können Arbeits- und Aufgabenstrukturen zu ausgewählten Themen gebildet werden.
- (2) Die von den Arbeits- und Aufgabenstrukturen erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die dabei entwickelten Projekte sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung vorzulegen.

§ 1 6 GESCHÄFTSSTELLE

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.

§ 1 7 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (4) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 4 (a) beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine Vermögensauseinandersetzung durchzuführen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Forschung und Bildung entsprechend des Satzungszwecks.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom.....erstellt und trat am gleichen Tag durch den Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.



► Nr. VO/2020/09140
öffentlich

Lübeck, 04.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInnenEinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Wirtschaftsplan 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan	€
	die Erträge	27.472.600
	die Aufwendungen	29.302.700
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	-1.830.100
1.2	im Vermögensplan	
	die Einzahlungen auf	763.530
	die Auszahlungen auf	763.530
2.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000
3.	die Stellenübersicht 2021 nebst Änderungsliste (Anlage 8, 8a, 8b).	

Der Festsetzung des Wirtschaftsplans 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen im Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales für das Geschäftsjahr 2021 wird gemäß Anlagen 1-12 im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 zugestimmt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.203 - Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen
sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§§ 77, 97 GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Der Jahresfehlbetrag i.H. v. 1.830.100 Euro
wird im Haushalt 2021 geordnet.

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Vorbericht (Anlagen 1 und 2)

Anlagen:

Anlage 1 und 2 – Vorbericht

Anlage 3 bis 12 – Wirtschaftsplan

Senator Sven Schindler

Hansestadt Lübeck
2.502 SeniorInnenEinrichtungen

Anlage 1

Vorbericht allgemeiner Teil:

Realisierung der Vision 2030

In den 2020er Jahren wird in Lübeck der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kontinuierlich steigen (rund +800 Plätze bis 2030). Die Hansestadt Lübeck trägt mit den SIE dazu bei, im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge, diese absehbaren Bedarfe mit abzudecken und Unterversorgungen vorzubeugen.

Die „Vision 2030“ sieht eine quartiersbezogene (sozialraumorientierte) Versorgung älterer Menschen vor. Ziel sind lokale Versorgungsketten Wohnen – Service – Pflege. Die Zielsetzungen der Pflegestärkungsgesetze („ambulant vor stationär“) werden aufgegriffen. Konkret bedeutet das eine konzeptionelle Weiterentwicklung der SIE ebenso wie notwendige Immobilienkonzepte für die SIE- Standorte.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2021 kann allerdings noch keinen Ausblick auf Auswirkungen der Vision 2030 geben. Ziel wird es sein, erste unternehmensrelevante Veränderungen zwar schon im Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung eintreten zu lassen, belastbare Aussagen können allerdings in diesem Wirtschaftsplan noch nicht getroffen werden.

Aktuell werden erste Konzepte erarbeitet, die die Vision 2030 inhaltlich weiter ausgestalten. In einem begleitenden Prozess mit unterstützender Beratung erfolgt die notwendige Vertiefung.

Insbesondere wird dabei die Frage zu klären sein, welche Umsetzungsschritte inhaltlich und strukturell zur Optimierung der SIE erforderlich sind und wie diese Schritte zeitlich und organisatorisch in den laufenden Betrieb eingepasst werden können. Das Thema der Bestandsimmobilien und ihrer Eignung zur Anpassung des laufenden Betriebes an moderne Pflegeformen ist dabei von tragender Bedeutung.

Die Konzeption einer optimierten SIE wird sich an der Zukunftsvision SIE 2030 orientieren und mehr als nur stationäre Pflege anbieten. Soweit dafür Neubauten erforderlich werden, sollten diese nach aller Möglichkeit nicht am Rande, sondern in den Herzen von Stadtteilen entwickelt werden, um den Anforderungen, die die Vision 2030 stellt, gerecht zu werden.

Der FB2 wird eine Konzeptskizze entwerfen, die in einem Zeit- und Maßnahmenplan Umsetzungsschritte darstellen wird, um die SIE für die Zukunft besser aufzustellen.

Für das Jahr 2021 ist mit einem Fortschreiten und wahrscheinlicher Weise ersten konkreten Projektskizzen für die Umsetzung der Vision 2030 zu rechnen. Dies geschieht schon jetzt fortlaufend in ständiger Abstimmung zwischen der Fachbereichsleitung und den SIE.

Als Grundlage für Projekte und Umsetzungen, im Rahmen der Vision 2030, ist eine wirtschaftliche Stabilisierung und spürbare Defizitreduzierung unerlässlich. Diesbezüglich finden/fanden im Spätsommer/Herbst 2020 Pflegesatzverhandlungen statt. Diese, mit dem ausdrücklichen Ziel, eine Kostendeckung der aktuellen Ist-Kosten, soweit gegenüber den Kostenträgern irgend möglich, umzusetzen.

Die vorliegende Wirtschaftsplanung für 2021 geht von einem wesentlichen Entgeltzuwachs, nach Abschluss der derzeit laufenden Pflegesatzverhandlungen, aus. Aufgrund der signifikanten Erhöhungen, ist eine „Belegungsdehle“ nicht auszuschließen. Diese ist einerseits durch personelle Reaktionen in weiten Teilen abfederbar und ist im Wirtschaftsplan mit der Hinterlegung von rund 70 % der angepeilten Entgeltsteigerungen hinterlegt. Anzumerken ist ferner, dass die Planansätze für 2021 und deren tatsächliche Realisierung, unter einer monatelangen besonderen wirtschaftlichen Herausforderung in Folge der Corona-Pandemie zu sehen sind.

Die wirtschaftlichen Herausforderungen benennen sich auf eine längerfristig gesunkene Auslastung, dies unter anderem wesentlich auf Grundlage Länderspezifischer Corona-Erlasse (Quarantänevorhaltungen) und einem an wichtigen Wirtschaftsgüterkosten zu erkennenden, signifikanten Preisanstieg. Eine politisch zugesicherte und beantragte Kostenerstattung ist noch nicht final realisiert. Von daher lassen sich die Kostenauswirkungen derzeit nur grob abschätzen. Ungeachtet dieser wirtschaftlichen Unsicherheit liegt dem Planansatz für 2021 eine zurückhaltende, gleichwohl signifikante Senkung des Defizites der SIE zugrunde.

Gesetzliche Grundlagen

Kommunale Altenpflegeheime sind in Schleswig-Holstein öffentlich- rechtliche Einrichtungen nach § 97 der Gemeindeordnung (GO Schl.- H.), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden müssen.

Für das in § 97 der Gemeindeordnung aufgeführte Sondervermögen gilt eingeschränkt die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß § 12 EigVO ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Ferner wurde im Rahmen der Verabschiedung des Rahmenplans zur Frauenförderung 2013 festgelegt, dass zukünftig der Frauenförderplan Bestandteil des Wirtschaftsplanes werden soll. Auf dieser Grundlage ist der Frauenförderplan dem Wirtschaftsplan der SIE beigefügt (Anlage

Vorbericht nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 EigVO zum Wirtschaftsplan 2021

1. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 EigVO sowie nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) gegliedert. Die Planung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage der definitiven Ist-Werte des Wirtschaftsjahres 2019 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2020 sowie derjenigen Sachverhalte, die wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2021 nehmen.

In der Kommentierung wird in der Regel ein Vergleich der Ergebniswerte des Jahres 2019 gezogen, um einen reinen Planzahlenvergleich zu vermeiden und die geplante Entwicklung auf der Grundlage einer real eingetretenen Ausgangslage zu interpretieren.

Die erste Einflussgröße auf das Wirtschaftsergebnis des Jahres 2021 ist die Planung der Erträge im Bereich der Pflegeleistungen. Im Herbst 2020 wird eine Anpassung der Pflegevergütungssätze für alle Einrichtungen beantragt, die mindestens ein Jahr Gültigkeit haben wird. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Es wird mit einer deutlichen Steigerung ab Herbst 2020 gerechnet, die sich aber gemäß des kaufmännischem Vorsichtsprinzips nur anteilig in der Wirtschaftsplanung niederschlagen soll.

Die zweite Einflussgröße ist die zu erwartende Bewohner:innenstruktur. Bei der Einnahmenberechnung wurde die aktuelle Pflegegradstruktur des Jahres 2020 zu Grunde gelegt.

Der dritte Einflussfaktor ist die erwartete Nachfrageentwicklung im vollstationären Pflegebereich. Die Auslastung im Jahr 2019 lag bei insgesamt 96,4%. Die aktuelle Auslastung aller Einrichtungen liegt unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie bei rund 95,8%. Bei der Wirtschaftsplanung 2021 wird von einer Gesamtauslastung von rund 94 % ausgegangen. Diese Senkung zu den Auslastungen der Vorjahre beziffert die aufgrund der Entgeltsteigerung nicht auszuschließende "Belegufsdelle". Die Gesamtbettanzahl der SIE beträgt wie im Vorjahr 591.

Vierte bedeutsame Einflussgröße ist die Entwicklung der Personalkosten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung aller Stellen des Stellenplanes 2020 (stand: 30.06.2020). Ergebnisbeeinflussende Personalkostenänderungen (z.B. erwartete Tarifsteigerungen im Herbst 2020, die sich im Planjahr 2021 auswirken werden, oder die Gemeindeunfallversicherung (GUV)) wurden berücksichtigt und sind in die Berechnungen eingeflossen. Die Personalaufwandsquote (Personalaufwand zu Umsatzerlöse) konnte merklich gesenkt werden und liegt gemäß Wirtschaftsplan 2021 bei rund 79,5 % (Ist 2019= 82,1 %).

Bei der Ermittlung der Sachkosten für das neue Wirtschaftsjahr wurden die Jahresrechnung 2019, die Erwartungsdaten 2020 sowie die veränderten Bettentage in 2021 berücksichtigt. Grundsätzlich planen wir Sachkostensteigerungen in Höhe von rund 2,3 % gegenüber dem Vorjahr. Von dieser Grundregel wird in verschiedenen Aufwandspositionen, wie zum Beispiel Energie, Mieten, Abschreibungen (AfA) und Lebensmittel, abgewichen und individuell berechnet. Hier liegen vorgegebene, vertraglich fixierte, investitionsabhängige oder sonstige beschäftigungsunabhängige Kosten vor.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einem konservativen Jberechnetem Jahresverlust in Höhe von rund T€ -1.830 gerechnet. An Gegensteuerungsmaßnahmen, verbunden mit weiteren Einspareffekten wird weiterhin intensiv gearbeitet. Es wird weiterhin eine regelmäßige, kostendeckende Vergütungsverhandlungstätigkeit mit den Kostenträgern stattfinden. Die Hansestadt Lübeck bekennt sich zu ihrer sozialen und kommunalen Verantwortung zu den SIE als verlässliches, städtisches und stationäres Pflegeangebot.

In den zurückliegenden Monaten wurde für die SeniorInnenEinrichtungen das Zukunftskonzept „Vision 2030 - Älter werden, aber im Quartier bleiben“ weiter entwickelt. Es erfolgt eine städtische Konkretisierung der Planungen.

Der FB2 hat eine Konzeptskizze entworfen, die den Abbruch von bestehenden Pflegeeinrichtungen vorsieht - und in zeitlich logischem Zusammenhang gleichzeitig den Neubau von Einrichtungen beschreibt, sodass ein geordneter Umzug von einer alten in eine neue Einrichtung erfolgen kann.
Die Konzeption von Neubauten orientiert sich an der Zukunftsvision SIE 2030 und sieht fachliche, inhaltliche Weiterungen des bislang ausschließlich stationäres Pflegeangebot vor.

2. Erläuterungen zur Erfolgsübersicht

Die Erfolgsübersicht (Anlage 4) zeigt die geplanten Betriebsergebnisse der beiden Leistungszweige der städtischen SeniorInnenEinrichtungen. Für den Pflegebetrieb (sieben Häuser) zeigt die Erfolgsübersicht des Jahres 2021, dass die Personalkosten mit rund 71,6 % des Gesamtaufwands den weitaus größten Posten darstellen, Materialaufwand mit 13,6 % den zweitgrößten Faktor. Andere betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Mieten, bilden mit 13,5 % den drittgrößten Kostenfaktor. Diese drei Hauptfaktoren verursachen also rund 99 % der Gesamtkosten des Pflegebereichs. Das Planungsergebnis des gemeinnützigen Betriebszweiges "Betreutes Wohnen" liegt bei rund +T€ 1.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Der Vermögensplan (Anlage 5) ist entsprechend der Anlage 3 zur Ausführungsanweisung zur EigVO gegliedert. Die Ausgaben des Vermögensplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen bei rund T€ 764 aufgrund von erforderlichen Ersatzbeschaffungen im materiellen und immateriellen Bereich.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzpläne (Anlagen 6+7) sind bis zum Jahre 2025 fortgeschrieben. Aufgrund bestehender Vorschriften sind Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen. Verluste sind durch Haushaltsmittel auszugleichen, soweit sie nicht durch Rücklagen bzw. Jahresgewinne der folgenden fünf Jahre getilgt werden.

5. Erläuterung zur Stellenübersicht

Die Stellenübersicht 2021 (Anlage 8) in der Fassung der Anlage 8a (Änderungsliste) enthält alle für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen, des Betreuten Wohnens und der Zentralverwaltung vorhandenen Stellen. Ferner sind Stellenplanquerschnitte nach Entgeltgruppen in Form der Anlage 9 beigelegt.

6. Erläuterung zum Frauenförderplan

Bei der Verabschiedung des Rahmenplans zur Frauenförderung 2013 wurde als Neuerung festgelegt: „Die Umsetzung sowohl des Maßnahmenplans als auch der konkreten Aktivitäten im benannten Handlungsfeld obliegt den Personalverantwortlichen in den Fachbereichen und Betrieben. Der Grad der Umsetzung sowie ggfs. auftretende Probleme im Berichtszeitraum werden im Controlling regelhaft aufgenommen und dokumentiert und den Personalstellen für die nach zwei Jahren zu erstellenden Berichte zur Verfügung gestellt. Für die Kernverwaltung erfolgt dies über den Personalbericht; für die Eigenbetriebe / Sondervermögen über den Wirtschaftsplan (Anlage 12).

Erfolgsplan nach § 13 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021

	Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
	€	€	€
1.-3. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen, einschl. der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung	26.828.200	24.208.500	23.864.393
4. Umsatzerlöse nach §277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten	669.300	637.100	669.667
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	135.000	25.000	76.994
6. Sonstige betriebliche Erträge	189.600	201.600	323.596
Zwischenergebnis	27.822.100	25.072.200	24.934.650
7. Personalaufwand Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	21.340.800	20.737.600	20.152.258
8. Materialaufwand	3.974.500	3.881.600	4.433.233
9. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	150.000	146.400	143.294
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen	192.400	142.500	181.292
11. Mieten, Pacht, Leasing	2.962.000	2.895.700	2.321.944
Zwischenergebnis	-797.600	-2.731.600	-2.297.371
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen sowie auf Forderungen	333.500	264.200	271.955
13. Aufwendungen für Instandhaltung	269.500	227.500	250.512
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	395.000	218.800	316.385
Zwischenergebnis	-1.795.600	-3.442.100	-3.136.223
15. Zins- und ähnliche Erträge	500	500	521
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.000	35.000	31.449
17. Jahresüberschuß (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-1.830.100	-3.476.600	-3.167.151

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2021:

zu Nr. 1.-3. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung (Stationäre Pflegeleistungen)

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
26.478.200	24.208.500	23.864.393

Die Ermittlung der Erträge 2021 des vollstationären Pflegebereichs (+rd. 11% ggü. 2019) beruht auf einer Auslastungsannahme von durchschnittlich 94 % (2019=96,4%, aktuell=95,6%). Trotz steigender Nachfrageentwicklung kann sich die positive Ergebnisentwicklung der Vergütungsvereinbarung, die mit dem Ziel einer vollen Kostendeckung geführt werden, auf die Auslastungslage auswirken. Umsatzerlöse werden auf Basis einer Gesamtbettenkapazität von durchschnittlich 591 Plätzen ermittelt. Davon werden 43 Plätze in der gerontopsychiatrischen Abteilung der SIE Am Behnckenhof vorgehalten. In den Umsätzen werden die geplanten Pflegeentgeltanpassung sowie die Erstattungen der zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI eingerechnet.

zu Nr. 4. Umsatzerlöse nach § 277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten

- a) Betreuungsentgelte Betreutes Wohnen
b) Inkontinenzentgelte
c) Stationärer Mittagstisch
d) sonstige Erträge/Erstattungen

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
332.000	315.000	332.415
157.000	157.000	158.772
135.100	137.000	132.154
45.200	28.100	46.326
669.300	637.100	669.667

Es wird mit nahezu ähnlichen Erlösen nach § 277 HGB wie im Vergleichsjahr 2019 gerechnet.

zu Nr. 5. Sonstige betriebliche Erträge
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
135.000	25.000	76.994

Aufgrund der seit dem Jahr 2020 neuen Ausbildungsfondsvergütungen kommt es bei den sonstigen betrieblichen Erträgen zu deutlich höheren Erträgen (ca. +75% ggü. 2019). Dem gegenüber stehen höhere Ausbildungsfondszahlungen, die sich im Bereich sonstige Personalkosten niederschlagen.

zu Nr. 6. Sonstige betriebliche Erträge
a) Dienstleistungen, Energielieferungen Stiff. HGH
b) Sonstige Erstattungen, Therapietrakt
c) Übrige

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
60.000	65.000	56.508
25.000	25.000	25.555
104.600	111.600	241.533
189.600	201.600	323.596

Der Planansatz der sonstigen betrieblichen Erträge ist gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 um rund 41 % geringer, u.a. wegen nicht planbarer Ansätze bei den periodenfremden Erträgen und Einzelwertberichtigungen.

zu Nr.	Personalaufwand	Planansatz	Planansatz	vorl. Ergebnis
		2021	2020	Jahresrechnung
7.		€	€	€
	Löhne und Gehälter und sonstige Personalaufwendungen soziale Aufwendungen und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	16.645.900	16.175.400	15.736.379
	Gesamt	21.340.800	20.737.600	20.152.258

Die Gesamtpersonalkosten 2021 sind insgesamt im Vergleich zum Ergebnis 2019 um rund 5,9 % erhöht. Ergebnisbeeinflussende Personalkostenänderungen durch Tarifverhandlungen im Jahr 2020 (rund +3,3%) sowie angepasste Kosten der Gemeindeunfallversicherung wurden berücksichtigt.

zu Nr.	Materialaufwand	Planansatz	Planansatz	vorl. Ergebnis
		2021	2020	Jahresrechnung
8.		€	€	€
a)	Lebensmittel	1.150.000	1.090.000	1.119.415
b)	Pflege- und Betreuungsaufwand	581.000	794.600	1.098.733
c)	Wasser, Energie, Brennstoffe	1.142.000	1.049.500	1.137.484
d)	Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf	1.101.500	947.500	1.077.601
		3.974.500	3.881.600	4.433.233

Insgesamt liegen die Kosten des Materialaufwands gegenüber dem Ergebnis 2019 um rund -11 % niedriger. Hauptsächlich ist der im Bereich Pflege- und Betreuungsaufwendungen geringere Planansatz für Leiharbeitskosten.

zu Nr.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	Planansatz	Planansatz	vorl. Ergebnis
		2021	2020	Jahresrechnung
10.		€	€	€
	Abgaben	187.700	135.200	176.653
	Versicherungen	4.700	7.300	4.639
		192.400	142.500	181.292

Aufgrund angepasster Planansätze wird im Bereich der Abgaben (u.a. Gebühren für Abfallbeseitigung) mit einer Erhöhung von rund +6% gerechnet.

zu Nr.	Mieten, Pacht, Leasing	Planansatz	Planansatz	vorl. Ergebnis
		2021	2020	Jahresrechnung
11.		€	€	€
	SIE Dreifelderweg (Stift. Vereinigte Testamente, kurz VT*)	353.000	338.400	225.462
	SIE Prassekstraße (Stift. Vereinigte Testamente*)	293.500	293.500	244.170
	SIE Elswigstraße (Stift. Vereinigte Testamente*)	325.700	325.700	267.582
	SIE Dornbreite (Stift. Vereinigte Testamente*)	378.300	350.300	258.610
	SIE Solmitzstraße (GGTrave*)	546.600	546.600	567.977
	SIE Am Behnckenhof (Vonovia*)	440.200	440.500	450.866
	SIE Heiligen-Geist-Hospital (Stift. Heiligen-Geist-Hospital*)	562.700	562.700	293.311
	Sonstiges	0	6.000	-14.520
	Gerätemieten	62.000	32.000	28.486
	(* Vermieter)	2.962.000	2.895.700	2.321.944

Die Aufwendungen für Mieten, Pacht und Leasing haben sich gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 um rund +28 % erhöht. Hauptursache sind die bekannten Mieterhöhungen der Häuser der VT und des Heiligen-Geist-Hospitals.

zu Nr. 12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
333.500	264.200	271.955
333.500	264.200	271.955

Die geplanten Abschreibungen im Jahr 2021 sind gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 um rund +23 % höher. Die Ursache liegt hauptsächlich in der Umsetzung von geplanten und notwendigen Ersatzbeschaffungen (z.B. für Pflegebetten, Möbel etc.) und in der Beschaffung von Software/Softwarelizenzen.

zu Nr. 13. Aufwendungen für Instandhaltung/Wartung

Instandhaltung und Wartung

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
269.500	227.500	250.512
269.500	227.500	250.512

Aufgrund angepasster Planansätze wird mit einer Erhöhung der Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung von rund +7,6% gerechnet.

zu Nr. 14. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Personalnebenkosten
b) Periodenfremde Aufwendungen
c) anderer sonstiger betrieblicher Aufwand

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
297.000	108.800	115.397
23.000	10.000	22.288
75.000	100.000	178.700
395.000	218.800	316.385

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit rund 25% höher als im Vergleichsjahr 2019. Hauptsächlich liegt es an den seit 2020 zu zahlenden Beiträgen an den Ausbildungsfonds Schleswig-Holstein sowie höher geplante Fortbildungsmaßnahmekosten.

zu Nr. 16. Zins- und ähnliche Aufwendungen

Aufzinsung der Pensionsrückstellung

Planansatz 2021	Planansatz 2020	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2019
€	€	€
35.000	35.000	31.449
35.000	35.000	31.449

**Erfolgsübersicht nach § 13 Abs. 4 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021**

	Pflege- betrieb	Betreute Alten- wohnungen	Betrag insgesamt
	€	€	€
1. Materialaufwand	3.970.050	4.450	3.974.500
2. Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	21.039.800	301.000	21.340.800
3. Abschreibungen	333.374	126	333.500
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.000	0	35.000
5. Andere betriebliche Aufwendungen	3.941.300	27.600	3.968.900
Summe 1 bis 5	29.319.524	333.176	29.652.700
6. Betriebserträge	27.488.600	334.000	27.822.600
Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	-1.830.924	824	-1.830.100

Vermögensplan nach § 14 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021

Einzahlungen		PLANANSATZ		vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2019 €
Nr.	Bezeichnung	2021 €	2020 €	
1	2	3	4	5
1	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	763.530	671.500	367.093
		763.530	671.500	367.093

Auszahlungen		PLANANSATZ		vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2019 €
Nr.	Bezeichnung	2021 €	2020 €	
1	2	3	4	5
1	Software, Lizenzen (*)	180.000	250.000	29.007
2	Betriebsbauten auf fr. Grundstücken	0	0	0
3	Mietereinbauten	0	0	0
4	Einrichtungen und Ausstattungen (**)	583.530	421.500	338.086
		763.530	671.500	367.093

(*) u.a. erforderliche Ersatzbeschaffungen Buchhaltungsprogramm, Lizenzen

(**) u.a. erforderliche Ersatzbeschaffungen von technische Ausstattungen, Pflegebetten, Möbel etc.

Finanzplan nach § 16 Nr. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021

Nr.	Bezeichnung	2021 T€	2022(*) T€	2023 (*) T€	2024 (*) T€	2025 (*) T€
	Einzahlungen					
1	Eigenmittel Rücklagen	0	0	0	0	0
2	Abschreibungen	334	334	334	334	334
3	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
	Summe der Einnahmen	334	334	334	334	334
Nr.	Bezeichnung	2021 T€	2022(*) T€	2023 (*) T€	2024 (*) T€	2025 (*) T€
	Auszahlungen					
1	Einrichtungen und Ausstattungen etc.	334	334	334	334	334
	Summe der Ausgaben	334	334	334	334	334

(*) Eine Fortschreibung der Auszahlungen ist für die Jahre 22-25 nicht möglich. Die dargestellten Werte sind sozusagen Platzhalter, da die Auszahlungshöhe mit den Anschaffungskosten korreliert, welche verlässlich für 5 Jahre nicht vorhersehbar sind.

Finanzplan nach § 16 Nr. 2 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021

Nr.	Bezeichnung	2021 (*) T€	2022 (*) T€	2023 (*) T€	2024 (*) T€	2025 (*) T€
A	Einnahmen					
1	Zuweisungen der Stadt	1.830	(*)	(*)	(*)	(*)
	Summe der Einnahmen	1830	0	0	0	0
B	Ausgaben					
1	Ablieferung an die Stadt (Interne Leistungsverrechnungen)	150	154	157	160	164
	Summe der Ausgaben	150	154	157	160	164

(*) Ausgaben: Bei den Sachkosten wird p.a. eine Steigerung der Kosten von rund 2,3% angesetzt.
Einnahmen: Die ggf. weiterhin notwendigen Zuweisungen der Stadt lassen sich seriöserweise erst im Wirtschaftsplan 2022 zuverlässig darstellen. Grund hierfür ist eine angezeigte Entwicklungsbeobachtung der wirtschaftlichen Situation, da die SIE 2021 erstmals seit mehr als 10 Jahren in Richtung Kostendeckung finanziert sein sollen.

Hansestadt Lübeck				Anlage 8
2.502 - SeniorInneneinrichtungen				
Stellenübersicht 2021				
Zusammenstellung				

1	2		3	4
Einrichtung	Anz. der Planstellen Vorjahr	Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ	Ist 30.06.	Anz. der Planstellen lfd. Jahr VZÄ
Verwaltung	27	25,25	24,25	26,25
Dreifelderweg	51	41,75	30,56	42,75
Prassekstraße	50	40,75	34,25	41,25
Elswigstraße	50	41,50	35,49	41,50
Dornbreite	51	43,00	34,78	44,00
Solmitzstraße	72	61,75	48,26	61,75
Am Behnckenhof	54	47,25	35,92	47,25
Geronto Am Behnckenhof	41	30,00	16,03	30,00
Heiligen-Geist-Hospital	54	44,50	39,78	44,50
Gesamt	450	375,75	299,32	379,25

1	2		3	4
	Anz. der Planstellen Vorjahr	Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ	Ist 30.06.	Anz. der Planstellen lfd. Jahr VZÄ
Beamte	1	1,00	1,00	1,00
Beschäftigte	450	376	299	379
Gesamt	451	377	300	380

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2021	Zeitraum	01.01.2021
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -
				Stand	16.07.2020 14:16:44
				gedruckt	16.07.2020 14:16:44
					P&I LOGA Rel.20.2/1.23 /X1.6 / P1.147.6.1

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2021	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung							
2.502.100000: SIE - Verwaltung							
2502.0.1200		Sachbearbeiter/in	1,000		10	1,000	
2502.1.4000		Sachbearbeiter/in	0,000	05			1,000
2502.1.4000		Sachbearbeiter/in	1,000		08	1,000	
Zusammenfassung						2,000	1,000
Stellenzugang in SIE - Verwaltung: Stellenzugang: 1,000 (2,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 1,000 Stellen)							
2.502.200000: SIE - Dreifelderweg							
2520.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			0,500
2520.0.0100		Einrichtungsleitung	0,500		11	0,500	
2520.0.1001		Altenpfleger/in	1,000		P8	1,000	
Zusammenfassung						1,500	0,500
Stellenzugang in SIE - Dreifelderweg: Stellenzugang: 1,000 (1,500 Zugänge - 0,500 Abgänge = 1,000 Stellen)							
2.502.220000: SIE - Prassekstraße							
2522.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2522.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
2522.0.7400		Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	09	0,500	
Zusammenfassung						1,500	1,000
Stellenzugang in SIE - Prassekstraße: Stellenzugang: 0,500 (1,500 Zugänge - 1,000 Abgänge = 0,500 Stellen)							
2.502.230000: SIE - Elswigstraße							
2523.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2523.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
Zusammenfassung						1,000	1,000
Kein Stellenzugang oder Stellenabgang in SIE - Elswigstraße: Stellen: 0,000 (1,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 0,000 Stellen)							
2.502.240000: SIE - Dornbreite							
2524.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2524.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
2524.0.1001		Altenpfleger/in	1,000		P8	1,000	
Zusammenfassung						2,000	1,000
Stellenzugang in SIE - Dornbreite: Stellenzugang: 1,000 (2,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 1,000 Stellen)							

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2021	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
2.502.250000: SIE - Solmitzstraße							
2525.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2525.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
Zusammenfassung						1,000	1,000
Kein Stellenzugang oder Stellenabgang in SIE - Solmitzstraße: Stellen: 0,000 (1,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 0,000 Stellen)							
2.502.260000: SIE - Am Behnckenhof							
2526.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2526.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
Zusammenfassung						1,000	1,000
Kein Stellenzugang oder Stellenabgang in SIE - Am Behnckenhof: Stellen: 0,000 (1,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 0,000 Stellen)							
2.502.270000: SIE - Heiligen-Geist-Hospital							
2527.0.0100		Einrichtungsleitung	0,000	09			1,000
2527.0.0100		Einrichtungsleitung	1,000		11	1,000	
Zusammenfassung						1,000	1,000
Kein Stellenzugang oder Stellenabgang in SIE - Heiligen-Geist-Hospital: Stellen: 0,000 (1,000 Zugänge - 1,000 Abgänge = 0,000 Stellen)							

Gesamt Zusammenfassung

Stellenzugang in Stellenplan 2021: Stellenzugang: 3,500 (11,000 Zugänge - 7,500 Abgänge = 3,500 Stellen)

Vergleich Querschnitt 2020: 375,750 Stellen zum Querschnitt 2021: 379,250 Stellen = 3,500 Stellenzugang

I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

2.502.100000 SIE - Verwaltung

2502.0.0000	Verwaltungsdirektor/in	1,000	A15	1,000	15	1,000	A15	41 Std.
2502.0.1000	Controlller/in	1,000	12	1,000	12	1,000	12	
2502.0.1100	Controlller/in	1,000	10	1,000	10	1,000	10	
2502.0.1200	Sachbearbeiter/in					1,000	10	
2502.0.2000	Qualitätsmanagementbeauftragte/r	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.1.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09b	1,000	09	
2502.1.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	09a	1,000	08	f.d.P. EG9
2502.1.3000	Angestellte/r im Schreibdienst	1,000	06	1,000	06	1,000	06	
2502.1.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	08	1,000	08	
2502.1.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5100	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5200	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5300	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,250	05	1,000	05	
2502.1.5400	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5500	Sachbearbeiter/in	0,500	05	0,500	05	0,500	05	nvb 19,5 Std.
2502.1.6000	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.1.6100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.2.0000	Amtsrat	1,000	A12	1,000	A12	1,000	A12	41 Std.
2502.2.1000	Sachbearbeiter/in	0,750	09b	0,750	09b	0,750	09b	nvb 29,25 Std.
2502.3.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.3.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	11	1,000	09	
2502.3.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	
2502.3.3000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,750	08	1,000	08	
2502.3.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.7000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.8000	Buchhalter Debitoren	1,000	08	1,000	06	1,000	08	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInnenrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 2

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
				0,000	08			
Summe	27	25,250		24,250		26,250		

2.502.200000 SIE - Dreifelderweg

2520.0.0100	Einrichtungsleitung	0,500	09	0,500	11	0,500	11	nvb 19,5 Std.
2520.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,920	P14	1,000	P14	
2520.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2520.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2520.0.1001	Altenpfleger/in					1,000	P8	
2520.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P5	1,000	P7	
				0,500	P7			
2520.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P5	1,000	P7	
				0,750	P7			
2520.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P5	1,000	P7	
				0,500	P7			
2520.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P6	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2600	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2520.0.2700	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2520.0.2800	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 3

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2520.0.2900	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2520.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P5	1,000	P6	
2520.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2520.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2520.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2520.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P7	0,140	P5	0,750	P7	
2520.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,000		0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2520.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	0,000		1,000	05	
2520.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2520.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2520.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2520.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2520.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,000		0,750	02	nvb 29,25 Std.
2520.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 WAZ
2520.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2520.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 WAZ
Summe	51	41,750		30,560		42,750		

132 von 230 in Zusammenstellung

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

2.502.220000 SIE - Prassekstraße

2522.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,000		1,000	11	
2522.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2522.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2522.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	11	1,000	P12	
2522.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2522.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.2500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	
2522.0.2700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2522.0.2800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2522.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P5	1,000	P6	
2522.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P6	1,000	P6	
2522.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2522.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2522.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
				0,000	P7			

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 5

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2522.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2522.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	
2522.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,000	03a	0,500	06	nvb 19,5 Std.
				0,500	06			
2522.0.6100	Therapeut/in	0,500	03	0,500	03	0,500	03	nvb 19,5 Std.
2522.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	09a	1,000	05	
2522.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2522.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2522.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2522.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	02 Ü	1,000	09	
2522.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
				0,250	02 Ü			
2522.0.8200	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2522.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,750	02 Ü	0,750	02	nvb 29,25 Std.
2522.0.8400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02 Ü	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2522.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	01	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	01	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000		0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
Summe	50	40,750		34,250		41,250		

2.502.230000 SIE - Elswigstraße

2523-0.5000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
-------------	-----------------	-------	----	-------	----	-------	----	--

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 6

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2523.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	11	1,000	11	
2523.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2523.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2523.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P7	1,000	P12	
2523.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P12	1,000	P7	
2523.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P5	1,000	P7	
				0,000	P7			
2523.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.1600	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2523.0.2700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2523.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2523.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P6	1,000	P6	
2523.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2523.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,240	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.5100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2523.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	P5	0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P.EG 9
2523.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2523.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2523.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2523.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	+8%
2523.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 411
2523.0.8000	Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02 Ü	1,000	01	
2523.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2523.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	01	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2523.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	1,000	02 Ü	1,000	02	
2523.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
Summe	50	41,500		35,490		41,500		

2.502.240000 SIE - Dornbreite

2524.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,500	11	1,000	11	
2524.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2524.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2524.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2524.0.1001	Altenpfleger/in					1,000	P8	
2524.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,890	P7	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2524.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2524.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	O3a	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
				0,750	P5			
2524.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,250	P7	0,750	P7	
2524.0.2800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2524.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2524.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P5	1,000	P6	
2524.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,640	P5	1,000	P5	
2524.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2524.0.4400	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2524.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2524.0.6000	Therapeut/in	0,500	O8	0,500	O7	0,500	O8	nvb 19,5 Std.,f.d.P.EG 9

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
				0,000	P7			
2524.0.6100	Therapeut/in	0,750	06	0,750	06	0,750	06	nvb 29,25 Std.
2524.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,750	09	0,750	09a	0,750	09	nvb 29,25 Std.
2524.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2524.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2524.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2524.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 418
2524.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8200	Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2524.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2524.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2524.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,000		0,500	02	nvb 19,5 Std.
2524.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,000		0,500	02	nvb 19,5 Std.
2524.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
Summe	51	43,000		34,780		44,000		

2.502.250000 SIE - Solmitzstraße

2525.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	11	1,000	11	Mit Sonderaufgaben f.d. P. EG 11
2525.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2525.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P13	1,000	P13	1,000	P13	
2525.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2525.0.0500	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	0,000		1,000	P12	
2525.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000	P5	1,000	P7	
2525.0.2000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2525.0.2100	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P7	1,000	P7	
2525.0.2200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P12	1,000	P7	
				0,500	P6			
2525.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P12	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	
2525.0.2800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2525.0.2900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	
2525.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	05	1,000	P6	
				0,250	P6			
2525.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,510	P5	1,000	P6	
2525.0.3200	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,000		1,000	P6	
2525.0.3300	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2525.0.3400	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2525.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2525.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2525.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2525.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2525.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 11

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2525.0.5700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2525.0.5800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2525.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	03	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2525.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std., f.d.P. Kr. 7a
2525.0.6200	Therapeut/in	0,500	03	0,500	03	0,500	03	nvb 19,5 Std.
2525.0.6300	Therapeut/in	0,500	08	0,000		0,500	08	
2525.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	
2525.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	0,000		1,000	05	
2525.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2525.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	+8%
2525.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2525.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2525.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	01	1,000	02 Ü	
				0,500	02 Ü			
2525.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8500	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8600	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8700	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02 Ü	1,000	01	

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		fats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.9100	Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2525.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,750	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,750	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9600	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	1,000	02 Ü	1,000	02	
Summe	72	61,750		48,260		61,750		

2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof

2526.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	0,000		1,000	11	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2526.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2526.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,640	P7	1,000	P7	
2526.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2526.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2526.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P5	1,000	P7	
2526.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2526.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P6	1,000	P7	
2526.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,140	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
				0,250	P6			

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2526.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2526.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P6	1,000	P5	
2526.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	P5	1,000	P5	
2526.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,140	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2526.0.5300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	
2526.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	08	0,500	08	nvb 19,5 Std.
2526.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2526.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	0,000		1,000	09	nvb 19,5 Std.
2526.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,000		1,000	03	
2526.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2526.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	0,000		1,000	05	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.8400	Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2526.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2526.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2528.0.0100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	
2528.0.0200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	01	1,000	02 Ü	
2528.0.0300	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	
				0,000	02 Ü			
2528.0.0400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
Summe	54	47,250		35,920		47,250		

2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital

2527.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	09	1,000	11	1,000	11	
2527.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2527.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2527.0.0400	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2527.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P6	1,000	P7	
2527.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P5	1,000	P7	
				0,250	P7			
2527.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 15

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2527.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,500	P6	1,000	P6	
2527.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.5000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000	P5	1,000	P5	
				0,250	P7			
2527.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	nvb 29,25 WAZ
2527.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	06	0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P. EG 9
2527.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	P6	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2527.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2527.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2527.0.7200	Vorarbeiter/in Haus und Küche	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2527.0.7300	Hausarbeiter/in	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2527.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2527.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8400	Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2527.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,000		1,000	01	
2527.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2527.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
Summe	54	44,500		39,750		44,500		

2.502.360000 SIE - Geronto - Am Behnckenhof

2536.0.0100	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P13	1,000	P13	1,000	P13	
2536.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,000		1,000	P14	
2536.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2536.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,890	P7	1,000	P7	
2536.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	Nachtwache
2536.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1700	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1800	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1900	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.2000	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000	07a	0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2536.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,500	P6	0,000		0,500	P6	nvb 19,5 Std.
2536.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2536.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4400	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 17

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2536.0.4500	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4600	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4700	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4800	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4900	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,140	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.6000	Therapeut/in	0,750	08	0,000		0,750	08	nvb 29,25 Std. f.d.P.EG 9
2536.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	P7	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2536.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2536.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8300	Beiköch / Beiköchin	1,000	03	0,000		1,000	03	
2536.0.8400	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	
2536.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2536.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2536.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	
2536.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000		0,750	02 Ü	
2536.0.9600	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000		0,750	02 Ü	
Summe	41	30,000		16,030		30,000		
Summe	450	375,750		299,290		379,250		

II. nachrichtlich geführte Stellen

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

2.502.200000 SIE - Dreifelderweg

2520.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2520.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2520.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	5	5,000		2,000		5,000		

2.502.220000 SIE - Prassekstraße

2522.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2522.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2522.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	5	5,000		2,000		5,000		

2.502.230000 SIE - Elswigstraße

2523.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2523.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2523.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2523.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2523.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	5	5,000		1,000		5,000		

2.502.240000 SIE - Dornbreite

2524.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
-------------	---------------------	-------	-----	-------	--	-------	-----	--

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2524.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2524.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2524.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2524.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	P5	1,000	KPF	
Summe	5	5,000		3,000		5,000		

2.502.250000 SIE - Solmizstraße

2525.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2525.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2525.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2525.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2525.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	P5	1,000	KPF	
Summe	5	5,000		3,000		5,000		

2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof

2526.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2526.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2526.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2526.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2526.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	5	5,000		1,000		5,000		

2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital

2527.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2527.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2527.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2527.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	1,000	KPF	1,000	KPF	
2527.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	5	5,000		1,000		5,000		

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

Seite: 20

Stellen- nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
Summe	35	35,000		13,000		35,000		

STELLENPLANQUERSCHNITT

Dez	Amt	PROD	Produkte		BEA01 A15	BEA01 A12	SUMME BEA01
	2.502- .100000			E	1,000	1,000	2,000

Dez	Amt	PROD	Produkte	BEA01 A15	BEA01 A12	SUMME BEA01
		Gesamt	Stellenplan 2021	1,000	1,000	2,000
			Vorjahr	1,000	1,000	2,000
			mehr/weniger			
			nachrichtlicher Teil			
			Vorjahr			
			mehr/weniger			
		Verwaltung	Stellenplan 2021			
			Vorjahr			
			mehr/weniger			
			nachrichtlicher Teil			
			Vorjahr			
			mehr/weniger			
		Einrichtungen und Betriebe	Stellenplan 2021	1,000	1,000	2,000
			Vorjahr	1,000	1,000	2,000
			mehr/weniger			
			nachrichtlicher Teil			
			Vorjahr			
			mehr/weniger			

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P8	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	SUMME TVPBW
2.502- 200000			E	7,000	2,000	17,250	1,000	2,000		1,000	30,250
2.502- 220000			E	10,000	2,000	13,250		2,000		1,000	28,250
2.502- 230000			E	11,750	2,000	12,250		2,000		1,000	29,000
2.502- 240000			E	8,250	2,000	15,000	1,000	2,000		1,000	29,250
2.502- 250000			E	15,250	4,500	18,250		2,000	1,000	1,000	42,000
2.502- 260000			E	11,250	1,500	13,000		2,000		1,000	28,750
2.502- 270000			E	10,000	2,500	14,000		2,000		1,000	29,500
2.502- 360000			E	7,750	1,500	8,500			1,000	1,000	19,750

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte	TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P8	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	SUMME TVPBW
Gesamt		Stellenplan 2021	81,250	18,000	111,500	2,000	14,000	2,000	8,000	236,750
		Vorjahr	81,250	18,000	111,500		14,000	2,000	8,000	234,750
		mehr/weniger				2,000				2,000
		nachrichtlicher Teil								
		Vorjahr								
		mehr/weniger								
Verwaltung		Stellenplan 2021								
		Vorjahr								
		mehr/weniger								
		nachrichtlicher Teil								
		Vorjahr								
		mehr/weniger								
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2021	81,250	18,000	111,500	2,000	14,000	2,000	8,000	236,750
		Vorjahr	81,250	18,000	111,500		14,000	2,000	8,000	234,750
		mehr/weniger				2,000				2,000
		nachrichtlicher Teil								
		Vorjahr								
		mehr/weniger								

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2021

STELLENPLANQUERSCHNITT

Seite: 1

Amt	PROD	Produkte		TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	SUMME TVOED
2.502- 100000			E	1,000	2,000	2,000	0,750	3,000	7,000	1,000	5,500	2,000				24,250
2.502- 200000			E		0,500			0,500		1,000	2,000	1,000	5,250	0,750	1,500	12,500
2.502- 220000			E		1,000			1,000		0,500	2,000	1,500	4,250	1,250	1,500	13,000
2.502- 230000			E		1,000				0,500	0,500	2,000	1,000	4,500	1,500	1,500	12,500
2.502- 240000			E		1,000			0,750	0,500	0,750	2,000	1,000	6,250	1,000	1,500	14,750
2.502- 250000			E		1,000			1,000	0,500	1,000	2,000	1,500	8,250	1,000	3,500	19,750
2.502- 260000			E		1,000			1,000	0,500	0,500	2,000	1,000	9,500		3,000	18,500
2.502- 270000			E		1,000			0,500	0,500	0,500	1,000	2,000	8,000		1,500	15,000
2.502- 360000			E						0,750	0,500		1,000	7,500		0,500	10,250

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte	TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	SUMME TVOED
Gesamt		Stellenplan 2021	1,000	8,500	2,000	0,750	7,750	10,250	6,250	18,500	12,000	53,500	5,500	14,500	140,500
		Vorjahr	1,000	2,000	1,000	0,750	13,750	9,250	6,250	19,500	12,000	53,500	5,500	14,500	139,000
		mehr/weniger		6,500	1,000		-6,000	1,000		-1,000					1,500
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
Verwaltung		Stellenplan 2021													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2021	1,000	8,500	2,000	0,750	7,750	10,250	6,250	18,500	12,000	53,500	5,500	14,500	140,500
		Vorjahr	1,000	2,000	1,000	0,750	13,750	9,250	6,250	19,500	12,000	53,500	5,500	14,500	139,000
		mehr/weniger		6,500	1,000		-6,000	1,000		-1,000					1,500
		nachrichtlicher Teil													
		Vorjahr													
		mehr/weniger													

Zielvorgaben gemäß § 11 Abs. 4 GStG

Der Rahmenplan zur Frauenförderung soll für die jeweiligen Einzelfrauenförderpläne Zielvorgaben für diejenigen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen enthalten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELVORGABEN

Gemäß § 11 Abs. 4 GStG soll das Mindestziel des jeweiligen Planungszeitraumes ein Frauenanteil sein, der dem Anteil der nächst niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe entspricht. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Frauenanteil bei steigender Tarifgruppe stets niedriger wird- hieraus ergäbe sich eine einfache mathematische Berechnung.

Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

- a) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50%**
Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).
- b) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50%.**
Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5% festgelegt.
- c) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50%**
In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50% festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50%-igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

Anhand der sich hieraus ergebenden prozentualen Zielvorgaben wird die Anzahl der einzustellenden Frauen pro Besoldungs-/Entgeltgruppe ermittelt.

Unterrepräsentanzen von Frauen und Zielvorgaben 2022

Besoldungsgruppe BBes	2019		Ziel für 2022	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl einzust. Frauen
A 12	1	0,00	50,00	0,5
Entgeltgruppe TVöD				
EG 11	6	33,33	50,00	1
EG 12	1	0,00	50,00	0,5

Verdeutlichung der gravierenden Problemfelder

In der Besoldungsgruppe A12 beträgt die Frauenquote null Prozent .In der Entgeltgruppe 11 beträgt die Frauenquote 33,33 Prozent und in der Entgeltgruppe 12 null Prozent.

Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2020

Bis Ende 2022 wird ein Stelleninhaber EG 11 ausscheiden.Die weiteren Stelleninhaber der Entgeltgruppe 11 und der Stelleninhaber A12 werden nicht ausscheiden.

Bei Ausscheiden der Stelleninhaber soll der Frauenanteil durch gezielte Stellenausschreibungen und Ansprache von Frauen erhöht werden.

SeniorInneneinrichtungen
Istanalyse 31.12.2019

Anlage 12.3.1

Frauenförderplan

Beschäftigte der Tarifgruppe P(Beschäftigte im Pflegedienst)

Vergütungs-Gruppe	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				nachrichtlich		Ziel 1				Ziel 2					
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	
																				Teilzeitkräfte
kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	kräfte	
P 5	13,00	149,00	97,58	110,58	10,00	124,00	78,86	88,86	80,96	82,72	2,00	1,00								
P 6	4,00	11,00	7,00	11,00	3,00	11,00	7,00	10,00	90,91	93,33										
P 7	60,00	58,00	38,63	98,63	42,00	54,00	35,63	77,63	78,71	81,36	2,00	1,00								
P 12	15,00	1,00	0,76	15,76	12,00	1,00	0,76	12,76	80,96	81,25										
P 13	2,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	2,00	100,00	100,00										
P 14	8,00	0,00	0,00	8,00	7,00	0,00	0,00	7,00	87,50	87,50										
Gesamt	102,00	219,00	143,97	245,97	76,00	190,00	122,25	198,25	80,60	82,87	4	2								

SeniorInneneinrichtungen
Istanalyse 31.12.2019

Anlage 12.3.2

Frauentförderplan

Auszubildende

Vergütungsgruppe	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				nachrichtlich		Ziel 1		Ziel 2		Anzahl fehlende Kapazitätfrühester Zeitpunkt				
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte	Personal- Kapazität F+H	Personal- Kapazität F+H	Frauen von Beschäftigte insgesamt in % (F+G) x 100 : (B+C)	Beurlaubte	Insgesamt	entsprechend Frauen- anteil nächstniedrige Vergt.-Gruppe (Personalkapazität)	Anzahl sofern das Prinzip der Zielvorgabe 1 nicht greift, Personalkapazität Frauen mind. 5%	Anzahl fehlende Kapazität Frauen P-I bzw. R-I (aufgerundet)						
		Personen	Arbeitszeitvo											Personen		Arbeitszeitvo	M	N	O
A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O <td>P <td>Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td></td></td>	P <td>Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td></td>	Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td>	R <td>S <td>T </td></td>	S <td>T </td>	T	
	25,00	0,00	0,00	0,00	25,00	0,00	0,00	0,00	20,00	80,00	80,00	80,00	80,00						
Gesamt	25	0	0	0	25	20	0	0	20	80,00	80,00								

Seniorinneneinrichtungen
Istanalyse 31.12.2019

Frauentörderplan

Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgruppe	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				nachrichtlich		Ziel 1*)		Ziel 2*)		Anzahl fehlende Kapazitätfrühester Zeitpunkt			
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Ganztags- Personal- Kapazität B+D	Ganztags- Personal- Kapazität F+H	Teilzeitkräfte	Personal- Kapazität I	Frauentkapaz. Frauen von Beschäftigte insgesamt in % $I \times 100 : E$	Beurlaubte	Insgesamt Frauen	entsprechend Frauenanteil nächstniedrige Vergt.-Gruppe (Personalkapazität)	Anzahl	sofern das Prinzip der Zielvorgabe 1 nicht greift, Personalkapazität Frauen mind. 5%	Frauen P-I bzw. R-I (aufgerundet)				
		Personen	Arbeitszeitvolkapazität													Personen	Arbeitszeitvolkapazität	M
A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O <td>P <td>Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td></td></td>	P <td>Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td></td>	Q <td>R <td>S <td>T </td></td></td>	R <td>S <td>T </td></td>	S <td>T </td>	T
geh. Dienst																		
A12	1,00	0,00		0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
Gesamt	1,00	0,00		0	1	0	0	0	0	0,00								

*) Zielvorgaben durch den Personal- und Organisationservice

Anlage 12.3.4

Seniorinneneinrichtungen
Istanalyse 31.12.19

Frauenförderplan

Beschäftigte TVöD

Entgeltsg gruppe	Beschäftigte insgesamt		davon Frauen						nachrichtlich		Ziel 1		Ziel 2		Anzahl fehlende Kapazitätfrühster Zeitpunkt			
	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte	Personal- kapazität B+D	Ganztags- kräfte	Teilzeitkräfte	Personal- kapazität F+H	Frauenkapaz. in %	Frauen von Beschäftigte insgesamt in % (F+G)X100/(B+C)	Beurlaubte	entsprechend Frauen-Anzahl	Anzahl sofern das Prinzip der Zielvorgabe 1 nicht greift, Personalkapazität Frauen mind. 5%	R	S	T				
																Personen/Arbeitszeitvol- kapazität E	Personen/Arbeitszeitvol- kapazität G	Personen/Arbeitszeitvol- kapazität I
A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
1	0,00	11,00	6,00	6,00	0,00	11,00	6,00	6,00	100,00	100,00								
2	2,00	45,00	31,42	33,42	2,00	40,00	28,17	30,17	90,28	89,36	1,00	1,00						
2Ü	7,00	84,00	64,75	71,75	7,00	81,00	62,25	69,25	96,52	96,70	1,00	1,00						
3	8,00	9,00	13,89	21,89	5,00	7,00	9,39	14,39	65,74	70,59	2,00	2,00						
5	17,00	7,00	4,25	21,25	8,00	7,00	4,25	12,25	57,65	62,50								
6	1,00	5,00	2,89	3,89	1,00	5,00	2,89	3,89	100,00	100,00								
8	4,00	6,00	3,50	7,50	2,00	6,00	3,50	5,50	73,33	80,00								
9a	5,00	1,00	0,38	5,38	4,00	1,00	0,38	4,38	81,41	83,33								
9b	4,00	2,00	1,25	5,25	2,00	2,00	1,25	3,25	61,90	66,67								
11	6,00	0,00	0,00	6,00	2,00	0,00	0,00	2,00	33,33	33,33								
12	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
Gesamt	55,00	170,00	128,33	183,33	33,00	160,00	118,08	151,08	82,41	85,78	4	4						

Handlungsfeld III:

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Um dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken, haben die SeniorInnenEinrichtung der Hansestadt Lübeck im April 2019, in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, mit sechs Teilnehmern die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger im Rahmen von WeGeBau gestartet. Ein weiterer Kurs startete am 01.10.2019, mit sieben Auszubildenden, für den Beruf Altenpfleger:in.

In 2019 haben die SeniorInnenEinrichtungen an sechs Messen, mit eigenen Ständen, teilgenommen. Auf diesen Messen wurde auf die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger, bei den SeniorInnenEinrichtungen, aufmerksam gemacht. Weiterhin wurde über die Generalistik, ab 01.01.2020, informiert und über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann berichtet. Die Messen wurden weiterhin genutzt, um in Zusammenarbeit mit Schulen, Frauen und Männer für den Beruf zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu gewinnen. Die SeniorInnenEinrichtungen streben weiterhin an, jährlich mindestens acht Auszubildende, für den Beruf zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann, einzustellen.

In allen Einrichtungen der SeniorInnenEinrichtungen werden regelmäßig Schulpraktikas angeboten und durchgeführt.

Weiterhin werden junge und motivierte Fachkräfte als Mentoren ausgebildet und laufend fortgebildet um die Nachwuchskräfte bei den SeniorInnenEinrichtungen optimal zu fördern, zu begleiten und junge Menschen für den Beruf in der Pflege zu begeistern.

Durch den Springerpool bei den SeniorInnenEinrichtungen wird jungen Müttern der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert, da man die Einsatzzeiten den Möglichkeiten der Mitarbeiter:innen besser anpassen und Wunsch-Arbeitszeiten berücksichtigen kann (WAZ, Wochenenddienst, etc.).

Gesamtübersicht

Beschäftigte	2019					2017				
	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenzahl ¹	478	84,2	90	15,8	568	463	85,4	79	14,6	542
davon:										
Führungskräfte ²	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	0
Stellvertr. Führungskräfte	0	0,0	1	100,0	1	0	0,0	1	0,0	1
Beschäftigte in gewerblich-technischen Berufen ³	6	37,5	10	62,5	16	6	42,9	8	57,1	14
Teilzeitbeschäftigte	344	89,8	39	10,2	383	318	91,4	30	8,6	348
Beurlaubte im Sonder- und Erziehungsurlaub	6	75,0	2	25,0	8	21	100,0	0	0,0	21

¹ Setzt sich zusammen aus dem Stammpersonal, Auszubildenden und Beurlaubten

² Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren StellvertreterInnen

³ ohne Reinigungskräfte und Küchenpersonal



► **Nr. VO/2020/09274**
öffentlich

Lübeck, 02.09.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage II beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres freigestellt.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (siehe unten / Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wurde im Jahr 2001 beschlossen und trat zum 31.07.2001 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabensatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage II beigefügten Satzungstext erforderlich.

Die Begründung zu den geplanten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage I.

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen jährlichen Mehreinnahmen durch die Erhöhungen der Abgaben betragen für die Kurabgabe rund 130 TEUR und für die Strandbenutzungsgebühr rund 7 TEUR. Die Mehreinnahmen sind bereits im Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes berücksichtigt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Erweiterung des Erhebungsgebietes der Strandbenutzungsgebühr auf die Liegewiese (Grünstrand) kann der Kurbetrieb keine konkreten Angaben machen. Es liegen bisher keine belastbaren Daten über die Gesamtzahl der Benutzer und dem Anteil der von der geplanten Gebühr befreiten Lübecker:innen und ostseecard-Inhaber:innen vor, die die Liegewiese bisher frequentiert haben. Entsprechende Zählungen sind nicht erfolgt. Ob und in welchem Ausmaß sich die Nutzungsfrequenz durch die Einführung einer Gebührenpflicht verändert, kann ebenfalls nicht mit Sicherheit kalkuliert werden. Nicht zuletzt sind die Einnahmen auch vom meteorologischen Saisonverlauf abhängig.

Anlagen:

I - Begründung

II - Satzungstext

III - Synopse

IV - Vergleich TVSH

V - Kalkulation (mit Erläuterungen)

Senator Sven Schindler

Begründung im Einzelnen:**Zur Satzungsbezeichnung**

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Die Rechtsgrundlagen sind auf die jeweils aktuelle Fassung angepasst worden.

TEIL 1**Kurabgabe****Zu § 2 Gegenstand der Abgabenerhebung**

Absatz 2, Satz 1

Der Stadtteil Travemünde wird hier redaktionell um seine Stadtbezirke ergänzt. Die Ergänzung dient lediglich dem besseren Verständnis, das Erhebungsgebiet bleibt unverändert.

Zu § 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Eigentümer:in und Besitzer:in.

Absatz 4, Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von und Teilnehmer:innen.

Zu § 5 Befreiungen

Absatz 1, Ziffer 2, 4 und 8

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Schwäger:inne, Teilnehmer:innen und Inhaber:innen.

Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von und Inhaber:innen.

Zu § 7 Höhe der Kurabgabe

Absatz 1

Der Kurbetrieb schlägt eine Erhöhung der Kurabgabebesätze pro Tag um 0,20 Euro vor. Mit der Erhöhung der Abgabebesätze trägt der Kurbetrieb Travemünde den Kostensteigerungen der letzten Jahre für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen Rechnung. Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in Euro	Erlöse Kurtaxleistungen in Euro	Unterdeckung	Kostendeckungsgrad in %
2014	1.686.965	894.772	-792.193	53,04
2015	1.694.187	1.345.850	-348.337	79,44
2016	1.799.868	1.465.766	-334.102	81,44
2017	2.148.590	1.722.997	-425.593	80,19
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45

Neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch das dem Gast zur Verfügung stehende Angebot zu betrachten. Dieses ist in den letzten Jahren durch erhebliche Investitionen aus Mitteln des Kurbetriebes laufend verbessert worden und wird eine weitere Attraktivitätssteigerung mit dem Abschluss der Baumaßnahme zur Neugestaltung der Travepromenade erfahren. Beispielhaft sollen hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Neugestaltung der Strandpromenade
- Einrichtung des Wohnmobilparkplatzes Travemünder Landstraße
- Schaffung des Hauses der Wasserwacht (Badesicherheit)
- Modernisierung bestehender Toilettenanlagen
- Erneuerung bzw. Austausch der Strandübergänge auf dem Priwall
- Installation und Betrieb eines GästeWLAN

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Erhöhung der Kurabgabebesätze nach Einschätzung des Kurbetriebes vertretbar. Die letzte Erhöhung der Kurabgabe erfolgte im Jahr 2012.

Zur Information ist als Anlage IV eine vergleichende Gegenüberstellung der Kurabgabebesätze anderer Ostseebäder des Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) beigefügt.

Absatz 2, Satz 1

Der Höchstbetrag der pro Jahr zu zahlenden Kurabgabe basiert auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 28 Tagen. Durch die Erhöhung der Tagessätze sind auch die Höchstbeträge anzupassen.

Absatz 3, Satz 1

Die von Eigentümer:innen / Besitzer:innen eigener Wohngelegenheiten, von Dauer- oder Saisonliegeplätzen für Boote bzw. von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen zu zahlende Kurabgabe (Jahreskurabgabe) basiert ebenfalls auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 28 Tagen pro Jahr. Der Betrag der Jahreskurabgabe ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes anzupassen.

Absatz 4 und 5

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Eigentümer:innen und Besitzer:innen mit dem Doppelpunkt.

Absatz 6

Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten zahlen eine Jahreskurabgabe, die auf einer angenommenen Aufenthaltsdauer von 20 Tagen basiert. Der Betrag der Jahreskurabgabe ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes ebenfalls anzupassen.

Zu § 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Satz 2 und Satz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise von Inhaber:in und Wohnungsgeber:in mit dem Doppelpunkt.

Zu § 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

Überschrift

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Wohnungsgeber:innen.

Absatz 1

In 2020 erfolgt mit dem onlinemeldeschein ostseecard die phasenweise Einführung eines digitalen Abrechnungsweges für die Kurabgabbeerhebung durch die Wohnungsgeber:innen. Bei diesem datenschutzkonformen Verfahren entfällt das händische Ausfüllen des sogenannten Durchschreibesatzes. Die Daten werden im System erfasst und auf einem Vordruck (Kartenträger) ausgedruckt, anschließend erfolgt die Abrechnung durch den Kurbetrieb. Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Nummer der ostseecard hin zu der Nummer des Meldescheins, da die Meldescheinnummer das im aktuellen Verfahren relevante Datum ist. Ergänzend erfolgen redaktionelle Änderungen in der Schreibweise.

Absatz 2 bis 7

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise mit Doppelpunkt u. a. von Wohnungsgeber:innen.

Absatz 3

Die Regelung zur Verpflichtung der Wohnungsgeber:innen zum Aushang der Kurabgabebesatzung entfällt, da sich mit Entscheidung des OVG (2KN1/10) hierzu weder aus dem Melde-recht noch aus dem Kommunalabgabegesetz eine gesetzliche Grundlage ergibt. Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung ist der Satzungstext ohnehin jederzeit online verfügbar.

Absatz 8

Der Betrag der Berechnung von nicht zurück gegebenen und verlorenen ostseecards ist aufgrund der Erhöhung des Tagessatzes ebenfalls anzupassen. Es erfolgt weiterhin eine redaktionelle Änderung der Schreibweise mit Doppelpunkt u. a. von Wohnungsgeber:innen.

Zu § 10 ostseecard

Absatz 1, letzter Satz

Da die sogenannte Kinderkarte bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard automatisch mit angedruckt wird, entsteht hier kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Verwaltungsgebühr ist bei diesem Verfahren somit nicht zu erheben.

Absatz 2, Satz 1

Das bisher vom Kurabgabepflichtigen zu stellende Lichtbild entfällt im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung. Ergänzend wird klargestellt, dass die Ausgabe der Karten nur durch den Kurbetrieb selbst erfolgt.

Absatz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Mitarbeitenden.

Absatz 5, Satz 1

Es wird klargestellt, dass die Ausgabe der Karten nur durch den Kurbetrieb selbst erfolgt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

Zu § 11 Gegenstand

Satz 1

Das Erhebungsgebiet der Benutzungsgebühr wird hier auf die als Grünstrand bezeichnete Liegewiese zwischen der Kaiserallee und der Strandpromenade ausgeweitet. Ergänzend ist die Formulierung auf „Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr)“ geändert worden.

Zu § 12 Erhebungszeitraum

Redaktionelle Anpassung auf Einzahl „Die Strandbenutzungsgebühr wird“.

Zu § 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

Überschrift

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Gebührenschuldner:in.

Absatz 1

Hier wird die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr auf die Liegewiese ausgeweitet.

Absatz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Gebührenschuldner:in.

Zu § 14 Befreiungen

Satz 1, Buchstabe c und g

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Teilnehmer:innen und Inhaber:innen.

Zu § 15 Vergünstigungen

Satz 1

Das Angebot der Saisonstrandkarte wird hier auf die Liegewiese (Grünstrand) erweitert.

Zu § 16 Strandkarten

Absatz 1, Satz 1

Es wird hier die Liegewiese (Grünstrand) in die Regelung zu den Berechtigungskarten (Strandkarte) aufgenommen und auf Einlösung an den aufgestellten Automaten verwiesen.

Absatz 1, Satz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Schreibweise zu Strandkorbvermietungen.

Absatz 2

Hier wird die Berechtigung der Strandkarte für die Liegewiese (Grünstrand) ergänzt.

Absatz 3

Auch hier findet sich die Aufnahme der Liegewiese (Grünstrand) in der Regelung wieder.

Zu § 17 Höhe der Gebühr

Absatz 1

Der Kurbetrieb schlägt eine Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr pro Strandbesuch um 0,20 Euro vor. Mit der Erhöhung der Abgabesätze trägt der Kurbetrieb Travemünde den Kostensteigerungen der letzten Jahre bei den im Bereich Strand zu erbringenden Leistungen Rechnung. Der Kurbetrieb erhofft sich eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in Euro	Erlöse Strand in Euro	Unterdeckung in Euro	Kostendeckungsgrad in %
2014	1.205.982	923.755	-282.227	76,60
2015	1.172.694	917.347	-255.347	78,23
2016	1.114.673	887.517	-227.156	79,62
2017	1.314.633	904.768	-409.865	68,82
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83

Zu den Zahlen ist anzumerken, dass der Strandbetrieb der Betriebszweig ist, der in besonderem Maße witterungsabhängig ist. Dies gilt sowohl für die Aufwandseite (z. B. hohe Kosten für die Seetangbeseitigung bei häufigen Nordost-Windlagen) als auch für die Erlösseite (geringe Einnahmen bei einer geringen Anzahl von Sonnentagen in der Saison).

Neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch das dem Gast zur Verfügung stehende Angebot zu betrachten. Dieses ist durch erhebliche Investitionen aus Mitteln des Kurbetriebs in den letzten Jahren laufend verbessert worden. Beispielhaft sollen hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Schaffung des Hauses der Wasserwacht (Badesicherheit)
- Modernisierung bestehender Toilettenanlagen
- Erneuerung bzw. Austausch der Strandübergänge auf dem Priwall
- Installation und Betrieb eines GästeWLAN in Teilbereichen der Strände

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr aus Sicht des Kurbetriebes vertretbar. Die letzte Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr erfolgte im Jahr 2014.

Zur Information ist als Anlage IV eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze anderer Ostseebäder des Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) beigelegt.

Absatz 2

Der ab 15.00 Uhr zu zahlende Tarif (Happy-Hour-Tarif) soll mit gleicher Begründung aus Absatz 1 ebenfalls um 0,20 Euro pro Strandbesuch erhöht werden.

Absatz 3

Der Preis für die Saisonstrandkarte ist auf der Basis von 28 Tagesbesuchen berechnet. Entsprechend der Erhöhung der Tagesgebühr erhöht sich auch der Preis für die Saisonstrandkarte.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

Zu § 19 Ermäßigungen

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, hinter der 50 fehlt das Prozentzeichen „%“.

Zu § 20 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2

Hier ist eine Anpassung des Absatzes der Rechtsgrundlage erfolgt. Die Rechtsgrundlage in der derzeit gültigen Fassung des Kommunalabgabengesetz ist der Absatz 2 Nr. 1.

Absatz 3

Zur erforderlichen Konkretisierung der Bußgeldvorschriften ist dieser Absatz deutlicher gefasst worden. Die Rechtsgrundlage bleibt hierbei unverändert.

Zu § 21 Datenverarbeitung

Absatz 1, Satz 1

Die Rechtsgrundlage ist hier auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) anzupassen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wurde im Jahr 2001 beschlossen und trat zum 31.07.2001 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabesatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage II beigefügten Satzungstext erforderlich.

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Abgabenarten**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe**

**§ 2
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 3
Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

**§ 4
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 - 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 - 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - 3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 - 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 - 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 - 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 - 8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.

- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
- (3) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
--	----------------------------------

pro Person	€ 1,60	€ 3,00
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

pro Person	€ 44,80	€ 84,00
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 84,00.

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und Tages ostseecard und deren Inhaber:innen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten onlinemeldeschein ostseecard anzumelden. Bei Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie

Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.
- (3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges

Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.
- (2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages ostseecard, werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Tages ostseecard und der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard und Tages ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühr

§ 11

Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird

1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erheben.

§ 12

Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14

Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck

- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19

Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabebearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Anlage III - Synopse

Alte Fassung**Satzung**

über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 10.02.2020

§ 1 Abgabenarten

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe****§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen.
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -

Neue Fassung**Satzung
der Hansestadt Lübeck über die Erhebung
von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

unverändert

unverändert

§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) *unverändert*
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: [Ivendorf](#), [Alt-Travemünde/Rönnau](#), [Priwall](#), [Teutendorf](#), [Brodten](#)) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(3) *unverändert*

unverändert

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) und (2) *unverändert*

- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet [Eigentümer:in](#) oder [Besitzer:in](#) einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) [Teilnehmer:innen](#) an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -

söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 8. ostseecard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
- (3) Inhaber/innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 1. 1. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

Pro Person	€ 1,40	€ 2,80
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

Pro Person	€ 39,20	€ 78,40
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 78,40.

söhne, **Schwäger:innen** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
4. **Teilnehmer:innen** an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
8. **ostseecard-Inhaber:innen** aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.

(2) unverändert

- (3) **Inhaber:innen** von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

unverändert

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

pro Person	€ 1,60	€ 3,00
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

pro Person	€ 44,80	€ 84,00
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 84,00.

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber/innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer/-innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 56,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 28,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber/in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber/in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres-ostseecards und Tages-ostseecards und deren Inhaber/innen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten Onlinemeldescheins anzumelden. Bei Verwendung des Onlinemeldescheins ist mit dem Kurbetrieb eine Datenschutzvereinbarung zu schließen. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber/in im Erhebungsgebiet, die Vermietersnummer und die Nummer der ausgestellten ostseecard anzugeben. Wohnungsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer/innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres-ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) **Eigentümer:innen** oder **Besitzer:innen** von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) **Eigentümer:innen** oder **Besitzer:innen** von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie **Inhaber:innen** von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) **Teileigentümer:innen** von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die **ostseecard-Inhaber:in** gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die **Wohnungsgeber:in** die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und Tages ostseecard und deren **Inhaber:innen**.

§ 9 Pflichten und Haftung der **Wohnungsgeber:innen**

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (**Wohnungsgeber:in**), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten **onlinemeldeschein ostseecard** anzumelden. **Bei Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.** Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der **Wohnungsgeber:in** im Erhebungsgebiet, die Vermietersnummer und die Nummer des **ausgestellten Meldescheins** anzugeben. **Wohnungsgeber:innen** im Sinne dieser Vorschrift sind auch die **Eigentümer:innen** einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die **Wohnungsgeber:innen** haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis

hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

- (3) Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt der Kurbetrieb Travemünde kostenlos zur Verfügung.

Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der Wohnungsgeber nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter/innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Boots Liegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist vom Wohnungsgeber lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden dem Wohnungsgeber in Höhe von € 14,- in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 2,80).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der - voraussichtlichen - Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesonderte gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres-ostseecards für Inhaber/-innen eigener Wohngelegenheiten werden nur mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung

hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

- (3) Die **Wohnungsgeber:innen** haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich **der/die Wohnungsgeber:in** nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die **Eigentümer:innen** und **Besitzer:innen** von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der **Wohnungsgeber:innen** gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die **Leiter:innen** von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots Liegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Boots Liegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der **Inhaber:innen** von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die **Wohnungsgeber:innen** und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die **Wohnungsgeber:innen** und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist **von dem/der Wohnungsgeber:in** lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden **dem/der Wohnungsgeber:in** in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. **Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.**
- (2) Jahres ostseecard für **Inhaber:innen** eigener Wohngelegenheiten werden **vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben**. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) *unverändert*

der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.

- (4) Die Kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeiter/innen oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages-ostseecard, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Tages-ostseecard und der Jahres-ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den Kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres-ostseecard und Tages-ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2 Strandbenutzungsgebühren

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Erhebungszeitraum

Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschildner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber/innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer/innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1) und des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) kann eine Saisonstrandkarte

- (4) Die Kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den **Mitarbeitenden** oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tages ostseecard, werden Ersatzausfertigungen **durch den Kurbetrieb Travemünde** erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

(6) *unverändert*

TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes **und der Liegewiese (Grünstrand) wird**

1. **am** Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. **am Strand auf dem** Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. **an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee**

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.

§ 12 Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, **Gebührenschildner:in** und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte **bzw. der Liegewiese (Grünstrand)** zum Zwecke des Verweilens.
- (2) **Gebührenschildner:in** ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.

(3) *unverändert*

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle **ostseecard-Inhaber:innen**
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. **Teilnehmer:innen** an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) **und der Liegewiese (Grünstrand)**

erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten zum Betreten des Strandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes auf der Stadtseite beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten, auf dem Priwall aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten beim Strandkorbvermieter und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes.
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 2,80.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,40.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 78,40.

TEIL 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.

(§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände **und der Liegewiese (Grünstrand)** sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und **an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten** zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten **bei den Strandkorbvermietungen** und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes **und der Liegewiese (Grünstrand)**.
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes **und der Liegewiese (Grünstrand)** mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) und (5) *unverändert*

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt **€ 3,00**.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr **€ 1,60**.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt **€ 84,00**.

unverändert

unverändert

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) *unverändert*

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.

- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Verstöße der Wohnungsgeber/innen, ihnen Gleichgestellter sowie Verstöße von deren Vertreter/innen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,-, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 10.02.2020

Der Bürgermeister

- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) **Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.**
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,-, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß **Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)** in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) bis (4) *unverändert*

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Kurabgaben der Mitgliedsgemeinden des TVSH in Schleswig-Holstein 2017

Gemeinde	Übernachtungskurabgabe						Jahreskurabgabe	Tageskurabgabe oder Strandnutzungsgebühr / je Saison	Kurabgabepflicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre?	Ermäßigig für Menschen mit Behinderung? ¹	Bemerkungen
	Hauptsaison	Person/Tag	Vor- und Zwischensaison	Person/Tag	Nebensaison	Person/Tag					
Amrum (Nebel, Norddorf, Wittdün)	1.3.-31.10.	2,60 €	1.11.-28.2.	1,30 €			78,00 €		nein*	10	*alleinreisende Kinder 0,50€/Tag
Bad Bramstedt	1.1.-31.12.	1,00 €					20,00 €		nein	1	
Blekendorf	1.6.-31.8.	3,00 €	1.5.-31.5.+1.9.-15.9.	1,50 €			48,00 €	3,00€ / 1,50€	ja, ab 17 Jahren	2,5	inklusive Parken
Büsum	1.5.-31.10.	3,00 €	1.11.-30.4.	1,50 €			84,00 €	3,00€ / 1,50€	nein	6	Strandnutzungsgebühr für Anwohner seit 2017 abgeschafft
Eckernförde	1.5.-30.9.	2,00 €	1.10.-30.4.	1,00 €			-	keine	nein	3	
Eiderstedt	15.5.-30.9.	3,00 €	1.3.-14.5.+1.10.-31.10.	2,00 €	1.11.-28.2.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein	2	
Fehmarn	15.5.-14.9.	1,80 €	1.1.-14.5.+15.9.-31.12.	0,90 €			50,40 €	2,10€ / 1,20€ ab 15Uhr: 1,80€ +0,90€	nein	4	ab 25 Pax: 10% Gruppenermäßigung
Föhr	1.3.-31.10.	2,60 €	1.11.-28.2.	1,30 €			78,00 €	2,60 €	nein	10	
Föhr / Dunsum	1.3.-31.10.	2,10 €	1.11.-28.2.	1,30 €			63,00 €	2,60€ (Hauptsaison)	nein	10	
Friedrichskoog	1.5.-30.9.	2,50 €	1.3.-30.4.+1.10.-30.10.	1,70 €			43,00 €	keine	nein	1,3	100% Ermäßigung für Schüler, Studenten u. Auszubildende bis 27 Jahre
Grömitz Lensterstrand	15.5.-15.9.	3,00 €	16.9.-14.5.	2,20 €			84,00 €	3,00€ / 2,00€ ab 15 Uhr: 2,00€	nein	3	
Grömitz Außendörfer	15.5.-15.9.	1,70 €	16.9.-14.5.	1,10 €			61,60 €	3,00€ / 2,00€	nein	3	
Großenbrode	1.5.-30.9.	2,50 €	1.10.-30.4.	1,50 €				2,50€ / 1,50€	nein	4	
Heligenhafen	15.5.-14.9.	3,00 €	15.9.-14.5.	1,80 €			81,00 €	3,00€ / 1,80€	nein	4	
Helgoland	1.4.-31.10.	2,75 €	1.11.-31.3.	1,50 €			99,00 €	keine	nein	7	
Hohwacht	15.6.-15.9.	2,40 €	1.4.-14.6.+16.9.-31.10.	1,20 €	1.11.-31.3.	0,50 €	65,00 €	2,40€ / 1,20€	nein	4	25 % Ermäßigung für Schüler, Studenten u. Auszubildende über 19 Jahre
Kellenhusen	15.5.-14.9.	3,00 €	15.3.-14.5. 15.9.-31.10. 20.12.-15.1.	2,00 €	6.1.-14.3. 1.11.-19.12.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein	4	25% Ermäßigung bei Personen von Trägern der Sozialhilfe, Pflicht- und Ersatzkrankenkasernen, Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts
Laboe	1.5.-30.9.	2,50 €	15.3.-30.4.+1.10.-31.10.	1,50 €			62,50 €	2,50 €	nein	3	
Neustadt-Pelzerhaken-Rettin	1.6.-31.8.	2,30 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	1,15 €			64,40 €	2,30€ / 1,15€	nein	3	25% Ermäßigung für Empfänger von ALG II bzw. Sozialgeld
Pellworm	25.6.-9.9.	2,50 €	1.1.-7.1.+9.4.-24.6. 10.9.-4.11.+24.12.-6.1.	2,00 €	8.1.-8.4. 5.11.-23.12.	1,00 €	70,00 €	keine	nein*	1	*Ausnahme: alleinreisende Kinder ab 6 Jahren
Sankt Peter Ording	15.5.-30.9.	3,00 €	1.3.-14.5.+1.10.-31.10.	2,00 €	1.11.-28.2.	1,00 €	84,00 €	3,00€ / 2,00€ / 1,00€	nein*	2	*Ausnahme: alleinreisende Kinder 6-18 Jahre: 0,50€/Tag 50 % Schüler, Studenten u. Auszubildende ab 19 Jahre 50 % Teilnehmer an Tagungen, Kongressen
Scharbeutz/Haffkrug	15.5.-14.9.	2,80 €	15.3.-14.5.+15.9.-31.10.	1,50 €	1.11.-14.3.	0,50 €	78,40 €	3,00€	nein	4	
Scharbeutz/Pönitzer Seenplatte	15.5.-14.9.	2,00 €	15.3.-14.5.+15.9.-31.10.	1,00 €	1.11.-14.3.	0,50 €	56,00 €	3,00€	nein	4	
Schönberg	1.5.-30.9.	2,50 €	15.3.-30.4.+1.10.-31.10.	1,10 €			50,00 €	2,00 €	nein	1	
Schwedeneck	1.5.-30.9.	1,50 €	1.10.-30.4.	0,00 €			22,00 €	1,50 €	ja, ab 16 Jahren	1,10	
Sierksdorf Land	1.6.-31.8.	1,30 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	0,65 €			36,40 €	2,90€ / 1,45€			
Sierksdorf Strand	1.6.-31.8.	2,60 €	1.5.-31.5.+1.9.-30.9.	1,30 €			72,80 €	2,90€ / 1,45€	nein	3	
Strande	1.5.-30.9.	1,00 €	1.10.-30.4.	0,00 €			25,50 €	1,50 €	ja, ab 16 Jahren	1,10	
Sylt	1.5.-31.10.	3,30 €	1.11.-30.4.	1,65 €			92,40 €	4,00€ / 2,00€	nein	8	
Sylt / List	1.5.-30.9.	3,00 €	1.10.-30.4.	1,50 €			85,00 €	3,50 €	nein*	8	*Ausnahme: alleinreisende Kinder
Timmerdorfer Strand	15.5.-15.9.	3,00 €	16.9.-14.5.	1,70 €			84,00 €	3,00 € ab 15 Uhr 1,50€	nein	4,5	
Tönning	15.5.-30.9.	2,00 €	1.4.-14.5.+1.10.-31.10.	1,20 €			41,00 €	2,00€ / 1,20€	nein	1	
Travemünde	15.5.-14.9.	2,80 €	15.9.-14.5.	1,40 €			78,40 €	Stadt 2,80€, Priwall 1,40€ ab 15 Uhr: 1,40€+0,70€	nein	1,5	Saisonstrandkarte 33,60
Weissenhäuser Strand	1.6.-31.8.	2,20 €	1.1.-31.5.	1,10 €			55,00 €	2,20€ / 0,60€	nein	1	
Westerdeichstrich	1.5.-31.10.	1,20 €	1.11.-30.4.	0,60 €			33,60 €	1,20 €	nein	3	Die Gästekarte wird auch in Büsum und Büsumer Deichhausen anerkannt

Stand: 08.Mai 2017

Kennzahl	Regelung
1	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 50%, Begleitperson 50% oder frei
2	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 70%, Begleitperson 50% oder frei
3	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 80%, Begleitperson frei
4	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 80%, Begleitperson 50% oder frei
5	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 100%, Begleitperson frei
6	Ermäßigung i.H.v. 30% bei GdB mind. 80% oder GdB ab 50% mit Merkzeichen "G" oder "aG" im Ausweis
7	Ermäßigung i.H.v. 100% bei GdB mind. 70%, Begleitperson frei
8	Ermäßigung i.H.v. 20% bei GdB mind. 80%, Begleitperson frei
9	Ermäßigung i.H.v. 50% bei GdB mind. 50%, Begleitperson 50%
10	Ermäßigung i.H.v. 100% mit Merkzeichen "B" im Ausweis, Begleitperson frei

Kurabgaben der Mitgliedsgemeinden des TVSH in Schleswig-Holstein 2017

Gemeinden, die keine Kurabgabe erheben
Albersdorf
Averlak
Burg (Dithm.)
Büsumer Deichhausen
Damp (Bettensteuer)
Dingen
Eddelak
Grube
Husum
Hattstedt
Hattstedter Marsch
Horstedt
Mildstedt
Norderfriedrichskoog
Oldenburg (Holst.)
Oldenswort
Ratzeburg (Tourismusabgabe)
Simonsberg
St. Michaelisdonn
Strande
Südermarsch
Uelvesbüll
Wesselburen
Wobbenbüll
Witzwort

Stand: 08. Mai 2017

Anlage V - Kalkulation


Nachkalkulation per 31.12.2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Kurabgabe	Kurabgabe	Strandbenutzung	Strandbenutzung
	Winter	Sommer	Stadtseite	Priwall
	rd. €	rd. €	rd. €	rd. €
1	2	3	4	5
1. Materialaufwand	534.436	113.290	479.825	324.138
2. Löhne und Gehälter	226.254	118.181	62.016	44.122
3. Soziale Abgaben	51.760	24.368	12.975	8.959
4. Aufwendungen für Altersversorgung	15.697	7.969	4.514	3.068
5. Abschreibungen	593	462	61.335	10.905
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.015	6.803	0	0
7. Steuern	1.067	562	2.628	3.535
8. Andere betriebliche Aufwendungen	49.626	17.602	29.310	33.953
9. Summe 1 - 8	899.448	289.237	652.603	428.680
10. Sonstige Kosten				
a) Verwaltungskostenumlage	282.965	141.482	162.231	116.842
b) Korrektur Abschreibung	323.904	161.952	0	0
c) Nebenkosten Ostseecard	23.478	11.739	4.002	800
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	117.556	58.778	93.736	81.037
e) Kalkulatorische Zinsen	95.213	47.606	18.292	3.130
f) Umverteilung Kosten	0	25.800	-19.500	-6.300
g) sonst. kalkulatorische Kosten	0	0	0	0
11. Aufwendungen 1 - 10	1.742.564	736.594	911.364	624.189
12. Betriebserträge				
a) Erlöse	1.037.715	1.132.589	161.535	30.197
b) Umverteilung Einnahmen	167.731	-916.135	680.000	320.000
c) fiktive Einnahmen	254.666	293.014	46.800	79.400
13. Betriebserträge insgesamt	1.460.112	509.468	888.335	429.597
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	-282.452	-227.126	-23.029	-194.592
in 2018	-260.492	-249.814	22.699	-211.110

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlage V - Kalkulation

Erläuterungen zur Nachkalkulation

<ul style="list-style-type: none"> 1. Materialaufwand 2. Löhne und Gehälter 3. Soziale Abgaben 4. Aufwendungen für Altersversorgung 5. Abschreibungen 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 7. Steuern 8. Andere betriebliche Aufwendungen 		
<hr/>		
9. Summe 1 - 8	=	tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträgen, Buchungsbelegen, etc.; nach Kostenstellen gebucht
10. Sonstige Kosten		
a) Verwaltungskostenumlage	=	Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet
b) Korrektur Abschreibung	=	lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Abschreibung wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe
c) Nebenkosten Ostseecard	=	Aufteilung der Nebenkosten ostseecard im Verhältnis der Einnahmen nach Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr sowie nach Stadtseite und Priwall
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	=	Aufteilung der Kosten für die öffentlichen Bedürfnisanstalten (BA) nach Stadtseite u. Priwall sowie Strandbenutzungsgebühr und Kurabgabe (Einige BA sind ganzjährig geöffnet, andere nur in der Badesaison)
e) Kalkulatorische Zinsen	=	kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 4/2019 mit einem Zinssatz ab 01.07.2019 von 3,5 %)
f) Umverteilung Kosten	=	Umverteilung "Bade- / Rettungswacht" von den Kostenstellen "Strand" in die Kurabgabe, da sich jeder Gast und Einheimische in der Not an die Helfer wenden kann lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Auflösung (Erträge) der Sonderposten (analog zu d. Abschreibungen) wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe
g) sonst. kalkulatorische Kosten	=	kam in 2019 nicht zum tragen
<hr/>		
11. Aufwendungen 1 - 10		
12. Betriebserträge		
a) Erlöse	=	tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträgen, Buchungsbelegen etc.; nach Kostenstellen gebucht
b) Umverteilung Einnahmen	=	anteilige Umverteilung der "Sommerkurabgabe" auf Einnahmen am Strand (Stadt / Priwall), da davon auszugehen ist, dass der Übernachtungsgast in der Regel die ostseecard (Kurkarte) in der Saison für den Besuch am Strand benutzt
c) fiktive Einnahmen (Hochrechnungen bzw. Schätzungen) (u. a. Allgemeininteresse)	=	<p>befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Priwallstand 79 T€ befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Kurstrand (Stadtseite) 47 T€ (Befreiung der Lübecker:innen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.18, TOP 10.17.42, Ziffer 3)</p> <p>Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Kurabgabe auf Stadt- und Priwallseite sowie nach Sommer und Winter 110 T€ Hochrechnung Tagesgäste (inkl. Lübecker:innen) nach Stadt u. Priwall / Sommer u. Winter 425 T€ Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Zweitwohnungs-, Bootslieger und Campingkurabgabe 13 T€</p> <p><i>Es sind somit alle Personengruppen berücksichtigt, die die "Kureinrichtungen bzw. den Strand" ermäßigt bzw. kostenfrei nutzen (Allgemeininteresse). Damit ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten nicht nur auf die Personen verteilt werden, die tatsächlich eine Abgabe entrichten.</i></p>
<hr/>		
13. Betriebserträge insgesamt		
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)		



► Nr. 2019/07965-01-01
öffentlich

Lübeck, 02.09.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.415 - Archiv

Bearbeitung: Jan Lokers (E-Mail: jan.lokers@luebeck.de Telefon: 122-4150)

Konzept "Wege von Verfolgung und Widerstand in Lübeck" Ergän- zungsantrag zu "Gedenkort Gestapozellen im Zeughaus" VO/2019/07965 und VO/2019/07965-01

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Konzept „Wege von Verfolgung und Widerstand in Lübeck“ zu erstellen.
2. Der Hauptausschuss stimmt der Erstellung des Konzeptes durch das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL) in Höhe von 40.000,- EUR zu, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Entsprechende Fördermittel sind vorab bei den Lübecker Stiftungen zu beantragen.

Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck beträgt 10.000,- EUR und wird zunächst aus dem laufenden Haushaltsansatz 2021 - Produktsachkonto 111025 000. 5431007 Archiv, Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten - finanziert.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja

 Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in diesem Projektstadium noch nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

 neu

<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Beschluss des Kulturausschusses vom 19.08.2019 VO 07965-01	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Der Kulturausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 19.08.2019 beauftragt, ein Konzept für „Wege von Verfolgung und Widerstand“ oder „Wege der Diktatur“ (Arbeitstitel) in Lübeck zu erarbeiten. Der Auftrag umfasst weiterhin, Erinnerungsorte etc. aufzulisten und eine „Strategie zu möglichst breitangelegter Vermittlungsarbeit“ zu entwickeln. Außerdem soll „eine Liste möglicher Orte des Gedenkens“ erstellt werden

Mit dieser Vorlage werden Vorüberlegungen für ein fundiertes Konzept, ein Weg für die Erarbeitung eines solchen (Kosten- und Finanzierungsplan) sowie die beauftragte Auflistung vorgelegt.

Zum Stand der Erinnerungskultur in Lübeck und ihrer Perspektiven

In der Hansestadt Lübeck wird seit geraumer Zeit an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Anlässen der Herrschaft und Verbrechen des Nationalsozialismus sowie der Opfer des Zweiten Weltkriegs gedacht. Ebenso erinnert die Hansestadt an Bau und Öffnung der Mauer und damit an die Geschichte der deutschen Teilung als Folge des Krieges, insbesondere an die frühere Grenzlage Lübecks im Kalten Krieg.

Diese Erinnerungslandschaft ist allerdings aufgrund einer Vielzahl von Gedenkort, Anlässen und Veranstaltern sehr zerklüftet. Zur besseren Vernetzung besteht seit 2018 das Forum Erinnerungskultur, das auch eng in die konzeptionellen Vorüberlegungen zu dieser Vorlage eingebunden gewesen ist. Weiterhin fehlt neben einer Koordinierung vor allem ein authentischer Lernort, wo eine viele Bürger:innen (auch Touristen) ansprechende Vermittlungs- und Gedenkarbeit stattfinden kann. Es fehlt auch die Erinnerung an all jene, die dagegen waren, ob sie nun bekannt waren, wie z.B. die vier Lübecker Märtyrer oder Willy Brandt, oder ob es sich um unbekannte Regimegegner handelte („Stille Helden“ heißt das Gedenkkonzept in Berlin).¹

Im Vergleich gesehen kommt der Hansestadt Lübeck aus mehreren Gründen eine besondere Bedeutung in der deutschen Erinnerungslandschaft zu:

¹ <https://www.gedenkstaette-stille-helden.de/gedenkstaette/>.

- Lübeck als Stadt, in der es bedeutenden Widerstand gegen den Nationalsozialismus gab (Arbeiterwiderstand, Kirchen und etliche andere)
- Lübeck als regionale Zentrale des NS-Terrors
- Lübeck als „Exporteur“ mehrerer Haupttäter der NS-Verfolgung und des Holocausts²
- Lübeck mit dem einzigartigen Fall der Ermordung von vier Geistlichen
- Lübecks Synagoge überstand (wenn auch geschändet) als eine der wenigen jüdischen Gotteshäuser in Deutschland die Reichspogromnacht
- Lübeck als erstes Ziel für ein Flächenbombardement im Zweiten Weltkrieg
- Lübeck als bedeutender NS-Militär- und Rüstungsstandort
- Lübeck als zentrales Auffangbecken für Verfolgte und Vertriebene sowie Displaced Persons ab 1945
- Lübeck als Grenzort zur DDR und „hotspot“ im Kalten Krieg.

Angesichts aktueller Gefährdungen der Demokratie durch das Erstarken rechtsextremer Aktivitäten³ und die Zunahme politisch motivierter Gewalt (Hanau, Halle z.B.) ist die didaktisch fundierte Erinnerungsarbeit ein aktuelles gesellschaftliches Anliegen. Es gilt, den Wert einer offenen demokratischen Gesellschaft im Unterschied zu totalitären Ideologien zu zeigen und dazu historische Erfahrungen einzubringen. Es gilt ein „Doppeltes Gedenken“ zu etablieren: Eine Erinnerung, die gegenwartsbezogen und zukunftsorientiert ist.

Die Zeit des Nationalsozialismus liegt zwar inzwischen drei Generationen zurück, die Erinnerung an Menschheitsverbrechen, an den Widerstand gegen das Regime, an die Helferinnen und Helfer verfolgter Menschen ist und bleibt ein zentraler Teil der demokratischen Identität Deutschlands.⁴ Der Kampf gegen Antisemitismus und das Gedenken an die NS-Opfer überhaupt ist Teil der deutschen Staatsräson.⁵ Schüler über die Zeit des Nationalsozialismus, über Opfer und Täter aufzuklären, wird jedoch zunehmend schwieriger aufgrund des Fehlens von Zeitzeugen und anderer Faktoren (z.B. fake news in sozialen Medien). Daher sind auch authentische Orte, wie das Burgkloster und das Zeughaus, für die Erinnerungsarbeit von größter Bedeutung.

Seit Schließung des Burgkloster-Museums (bzw. dessen Überführung in andere Regie), wo aktive Gedenkarbeit am gegebenen Ort (Gerichtssaal/Zellen) geleistet wurde, gibt es keinen zentralen authentischen und aktiven Erinnerungsort in Lübeck mehr. Authentische Orte können als Koordinations-, Forschungs-, Lern- und Diskussionsorte fungieren, sie können Demokratieerziehung leisten. Zugleich sind sie Zeichen dafür, dass auch Kommunen (vgl. etwa Kiel und Mannheim⁶) sichtbar und mit Breitenwirkung Verantwortung für ihre NS-Geschichte übernehmen.

Die als Anlage 2 beigefügte Informationssammlung zu Gedenkveranstaltungen und Gedenkorten versteht sich als erster Schritt hin zu einem solchen Konzept der Hansestadt. Sie ist offen für Ergänzungen und erhebt nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Die Auflistung könnte den Eindruck vermitteln, dass doch eigentlich schon genug vorhanden und getan worden sei. Dieser Anschein trügt jedoch, da die meisten Orte und Anlässe vielen gar nicht bekannt sind und erst durch aktive Erinnerungsarbeit und Demokratiebildung zum Sprechen

² Bürgermeister Drechsler und Polizeichef Böhmcker. Klaus Bästlein, Das „Reichskommissariat Ostland“ unter Schleswig-Holsteinischer Verwaltung und die Vernichtung der europäischen Juden, in: Beirat für Geschichte (Hrsg.): 50 Jahre, S. 65-85.

³ Siehe zum Beispiel den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/zahlen-und-fakten-rechtsextremismus>.

⁴ Landesgedenkstättenkonzept Schleswig-Holstein v. April 2015 (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gedenkstaetten/Downloads/gedenkstaettenkonzept.html>).

⁵ Bundesministerium des Innern: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldung-gen/DE/2017/09/definition-antisemitismus.html>.

⁶ Kiel: <https://www.kn-online.de/Kiel/Kiel-Zentrum-zur-Geschichte-Kiels-im-20.-Jahrhundert-im-Stadtarchiv>;

Mannheim: <https://www.marchivum.de/de/ns-dokumentation/ns-dokumentationszentrum>.

gebracht werden müssen, um für unsere demokratische Gesellschaft wirklich positiv wirken zu können.

Eine „Strategie zu möglichst breitangelegter Vermittlungsarbeit“ (s.o.) sollte auf einem fundierten didaktischen Konzept beruhen, dass neben dem wissenschaftlich-didaktischen Teil verschiedene praktische Fragen beantwortet und Umsetzungsvorschläge unterbreitet, z.B.:

- an einem authentischen Ort
- Zentrale Themen, Inhalte und Anliegen
- Koordinierung mit landesweiten Ansätzen.

Im Grundlagenkonzept wird die von der Politik vorgeschlagene App „Wege der Verfolgung und des Widerstandes“ auf Basis des Rahmenkonzeptes zur digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck ([VO/2020/08509](#)) weiterentwickelt. Die Hansestadt Lübeck wirkt demnach darauf hin, digitale Angebote zu bündeln um Nutzer:innen nicht mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Anwendungen zu überfordern. Das strategische Ziel wonach die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, digital vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten wird damit ebenfalls verfolgt. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern und Erinnerungsorten digitalisiert und öffentlich bereitgestellt. Das vom Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat als Modellprojekt Smart City geförderte digitale Kulturwerk Lübeck wird eingebunden.

Die Konzepterstellung hat das Ziel, mit externem Sachverstand und auf professioneller Distanz zu prüfen, wie das „doppelte Gedenken“ in Lübeck auf eine neue Basis gestellt werden kann. Es soll eine seriöse Grundlage für die politische Diskussionen und Entscheidungen schaffen.

Partner:

Das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL, www.zkfl.de) hat sich bereit erklärt, die Erstellung eines solchen Konzepts organisatorisch in die Hand zu nehmen und wissenschaftlich zu begleiten. Außerdem hat das ZKFL eine bedeutende Teilfinanzierung der Konzepterstellung in Höhe von 15.000 EUR in Aussicht gestellt. Es gibt darüber hinaus weitere erste Finanzierungszusagen (siehe dazu die [Anlage 3](#)).

Das ZKFL ist ein Zentrum der Universität zu Lübeck in Partnerschaft mit der Hansestadt Lübeck.

Mitglieder des ZKFL sind seitens der Universität das Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung (IMGWF), das Institut für Multimediale und interaktive Systeme (IMIS), das Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie sowie das Institut für Psychologie (IPSY).

Seitens der Stadt gehören zum ZKFL die Kulturstiftung LÜBECKER MUSEEN, das Archiv der Hansestadt Lübeck, die Stadtbibliothek sowie der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

Dem entsprechend besitzen einzig die im ZKFL vertretenen Institutionen, die fachliche Expertise für die Begleitung und Evaluierung der Konzepterstellung.

Weiteres Vorgehen:

Die Erarbeitung des Konzepts soll im Laufe des Jahres 2021 realisiert werden. Hierzu werden im zweiten Halbjahr 2020 die erforderlichen Fördergelder durch das ZKFL eingeworben. Anschließend wird – voraussichtlich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – eine fachlich geeignete Person gewonnen (spätestens bis Ende März 2021). Die Entwicklung der Studie wird institutionell am ZFKL angesiedelt und von einem kleinen Fachbeirat mit histori-

scher und Lübeck-Kompetenz begleitet. Die Studie soll im Herbst 2021 vorliegen und den Gremien vorgestellt werden.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Überblick über vorhandene Gedenkkorte, -anlässe und Träger/Initiativen der Gedenkkultur in Lübeck
3. Grundlagen der Konzepterarbeitung sowie Kosten- und Finanzierungsplan
Literatur zur Erinnerungskultur in Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich: 4.416 Archiv
Produkt:111025 000

Anlage zur Vorlage vom 02.09.2020
VO-Nr.: 2019/07965-01-01

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00			
Aufwendungen	-10.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-10.000,00			
Saldo Finanzplan	-10.000,00	0,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111025 000.7431007	Archiv, Sachverst.-, Gerichts-u.ä. Kosten	-10.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-10.000,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111025 000.7431007	Auszahlungen aus Archiv, Sachverst.-, Gerichts-u.ä. Kosten	-10.000,00
		Saldo Finanzplan	-10.000,00

Gedenkorte und Gedenkstätten zu Opfern des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs sowie zur deutschen Teilung nach 1945				
Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Allen Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft	Zwei gestaltete Eisengusstafeln mit Inschrift neben dem ehemaligen Hauptquartier der Gestapo in Lübeck: Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus mit der Inschrift: „Dem Gedenken der Lübecker Bürger, die in den Jahren 1933 bis 1945 aus politischen, religiösen und rassistischen Gründen Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden. Ihr Leidensweg begann in vielen Fällen hier, in den Haftzellen der Geheimen Staatspolizei im Keller des ehemaligen Zeughauses.“ ergänzt 2014 durch eine Gedenktafel an die Verfolgung Homosexueller	Zeughaus, Parade 10-12	1986/2014	Das zentrale Gedenkstätte für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an der Parade zwischen dem Zeughaus und dem Haus der Kulturen in Lübeck wurde am 23. Januar 2016 um das Gedenken an die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuelle ergänzt (Künstler Erich Lethgau, Lübeck)
Befreiung Lübecks 1945 von der Diktatur; Opfer der Diktatur	Stele aus Naturstein/ Mahnmal mit der Inschrift: „2. Mai 1945 Befreiung Lübecks von der nationalsozialistischen Diktatur“. Gravur auf den Seitenflächen: „Uns bleibt die Verpflichtung: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“.	Holstentor Feldseite	1995	
Gedenkzeichen für die vom Lübecker Bahnhof aus deportierten jüdischen Opfer und andere Opfergruppen	Mahnmal "Vor den Augen aller" für die während des Nationalsozialismus vom Lübecker Bahnhof aus Deportierten mit biografischen Textfragmenten auf drei Fahnen, die an acht Terminen pro Jahr gewechselt werden (u.a. an Daten, an denen von Lübeck ausgehende Deportationen stattgefunden haben); erarbeitet durch die Künstlerin Frau Ute Jürs, Lübeck. Es finden sich Textauszüge mit Gedanken der Opfer. Gedenktage: 27. Januar 1945: Befreiung KZ Auschwitz; 26. Februar 1943, 2. April 1942 und 16. Juli 1942: Deportation nach Theresienstadt; 2. Mai 1945: Kriegsende in Lübeck; 16. Mai 1940: Deportation von Sinti und Roma von Lübeck nach Auschwitz; 16. September 1940: Deportation von Patienten der Heilanstalt Strecknitz und der Vorwerker Heime; 6. Dezember 1941: Deportation jüdischer Lübecker nach Riga	Bahnhofsvorplatz; Am Bahnhof 4, 23558 Lübeck	Eröffnet wurde das Mahnmal am 7. Dezember 2013.	
"Stolpersteine" für jüdische Mitbürger und andere verfolgte Personengruppen	"Stolpersteine" Steine mit Inschrift zu der/dem Verfolgten auf Straßen, Wegen und Plätzen, verlegt durch den Künstler Gunter Demnig: Gedenksteine für die ermordeten/verfolgten Mitglieder der jüdischen Gemeinde Lübeck, der ermordeten/verfolgten Homosexuellen, Sozialdemokraten, Kommunisten, Zeugen Jehovas und Menschen mit geistigen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen; 220 Stolpersteine (Stand Januar 2020)	Gesamtstadt Lübeck	laufend seit 1993	
Psychisch kranke Patienten der Heilanstalt Strecknitz und Euthanasieopfer	Auf einem Stein montierte Bronzetafel: Mahnmal für die deportierten und ermordeten Patienten der Heilanstalt Strecknitz. Inschriften: "Dem Gedenken der am 23. September 1941 aus der ehemaligen Heilanstalt Strecknitz deportierten Patienten". Seit 1912 befand sich auf dem Gelände der heutigen Medizinischen Hochschule Lübeck die Heilanstalt Strecknitz. Sie wurde 1941 auf Befehl der nationalsozialistischen Regierung aufgelöst. 605 psychiatrischen Patienten wurden verschleppt. Für die meisten war es ein Weg ohne Wiederkehr. Dieser Stein soll an sie erinnern. Errichtet 1983."	Medizinische Universität, Haus 6, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck	1983	Quelle: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung.
Psychisch Kranke bzw. jüdische Bürger	Bronzeplastik "Die Bergende": Zur Erinnerung an Opfer der Euthanasie während des Nationalsozialismus aus der Vorwerker Diakonie. Inschrift: "FÜRCHTE DICH NICHT - DENN ICH HABE DICH ERLOEST - ICH HABE DICH BEI DEINEM NAMEN GERUFEN - DU BIST MEIN. JESAJA 43.1. WIR KONNTEN SIE NICHT BERGEN" Julius Daicz, Max Daicz, Gisa Feuerberg, Hannelore Gerste, Hermann Jurmann, Amalie Langsner, Arnold Stein, Erich Stein, Jerubal Toeplitz Erich Weil. 16. September 1940	Innenhof im zentralen Verwaltungsgebäude der Vorwerker Diakonie, Triftstraße 139-143, 23554 Lübeck	1988	
Religiös und politisch Verfolgte/Lübecker Märtyrer	Plexiglas auf Sandstein: Gedenktafel für die vier Lübecker Märtyrer. Inschrift: "Zum Gedenken an die 4 Lübecker Märtyrer vom 10. November 1943. Am 10. November 1943 um 18 Uhr wurden durch die Willkürjustiz der Nationalsozialisten der evangelisch-lutherische Pastor Karl Friedrich Stellbrink und die drei römisch-katholischen Kapläne Hermann Lange, Eduard Müller und Johannes Prassek durch das Fallbeil in Hamburg hingerichtet, weil sie sich gegen den Unrechtsstaat wandten." Daneben vier Tafeln mit Namen und Lebensdaten der Geistlichen.	Rathausarkaden, Breite Straße 68, 23552 Lübeck	2004	

Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Religiös und politisch Verfolgte/Lübecker Märtyrer	Skulpturen aus Stein und Metall: 2013 erfolgte Ergänzung des historischen Lübecker Kreuzweges durch acht neue Skulpturen und Stelen aus Stein und Metall zur Erinnerung an die Lübecker Märtyrer. Fünf von ihnen markieren den Kreuzweg an St. Jakobi, beim Burgtor, am Gustav-Radbruch-Platz, der Jugendherberge und dem Jerusalemsberg, drei weitere den Weg der Lübecker Märtyrer an der Luther-Kirche, der Propsteikirche Herz Jesu sowie dem Gefängnis Lauerhof.	Standorte: St. Jakobi, Burgtor, Gustav-Radbruch-Platz, Jugendherberge, Jerusalemsberg, Luther-Kirche, Propsteikirche Herz Jesu Gefängnis Lauerhof.	2013	
Religiös und politisch Verfolgte/Lübecker Märtyrer	Gedenkstätte Lübecker Märtyrer	Herz-Jesu-Kirche, Parade 4, 23552 Lübeck		https://www.luebeckermaertryrer.de/files/downloads/gedenkweg.pdf
Lübecker Märtyrer	Burgkloster: Untersuchungshaftzellen und der Schöffengerichtssaal : Hier waren Johannes Prassek und Eduard Müller in Untersuchungshaft und wurden zusammen mit Hermann Lange und Karl Friedrich Stellbrink während des sogenannten „Lübecker Christenprozesses“ durch den Volksgerichtshof hier eingekerkert. Seit 2015 gehört das Burgkloster zum Museumsensemble des Europäischen Hansemuseums	Burgkloster, An der Untertrave 1, 23552 Lübeck, Telefon 0451/80 90 990; info@hansemuseum.eu; www.hansemuseum.eu		
Politisch Verfolgte der Lübecker Bürgerschaft zwischen 1933 und 1945	Bronzene Erinnerungstafel: Gedenktafel an die verfolgten Bürgerschaftsmitglieder Erich Klann (KPD), Dr. Julius Leber (SPD), Dr. Moritz Neumark (DDP, DVP, HVB), Egon Nickel (KPD), Karl Ross (KPD), Paul Steen (KPD) und Johannes Stelling (SPD). Inschrift: "Durch Verfolgung und Terror der nationalsozialistischen Machthaber während der Jahre 1933 bis 1945 verloren ihr Leben die einstigen Mitglieder der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (... o.g. Namen). Sie starben für Freiheit und Demokratie. Ihr Opfer ist uns ständige Mahnung."	Eingang des Bürgerschaftssaales im Rathaus der Hansestadt Lübeck, Breite Str. 62, 23552 Lübeck	unbekannt	
Politische Verfolgte unter der Belegschaft des Lübecker Hafens	Holztafel: Gedenktafel für drei politischen Opfer unter der Belegschaft des Gesamthafenbetriebs/Hafenbetriebsvereins: "Gedenktafel für die Kollegen Jonny Bruer, Max Grimm, Karl Nitschke, fest im Glauben an ein sozialistisches Deutschland fanden sie einen qualvollen Tod im KZ".	ehemals in der Kantine des Gesamthafenbetriebs, danach Verbringung in das Kesselhaus, Hafenbetriebsverein, Hafenstraße 33. Jetzt im Gesamthafenhaus im heutigen Restaurant Barcelona; restaurierungsbedürftig (verblasste Inschrift)	ca. Mitte der 1960er Jahre	
Mahnmal gegen Krieg und Gewalt	Gedenkkapelle in der Lübecker Marienkirche. Infotafel „Für Frieden und Versöhnung. Die Kathedrale von Coventry wurde am 10. November 1940 von deutschen Fliegern zerstört. Alliierte Bomber setzten Palmarum 1942 (28. zum 29. März) St. Marien in Brand. Die Glocken stürzten aus dem brennenden Südturm in die Tiefe der Kapelle. Zwei Glocken liegen hier geborsten als Mahnung gegen Krieg und Gewalt, von englischen Christen wurde ein Versöhnungswerk mit den ehemaligen Feinden begonnen, das heute in der ganzen Welt wirkt. Das Zeichen dafür ist das 'Nagelkreuz von Coventry', das sich in der Mauernische der Kapelle befindet."	St. Marien, Südturm. Gedenkkapelle; Marienkirchhof 1, 23552 Lübeck	1971	
Wehrmachtsangehörige und zivile Opfer	Hohe Stele aus gemauertem Backstein mit der Luftschraube eines Propellerflugzeuges; der Erprobungsstelle See, die hier von 1928 bis 1945 bestand. Im Sockelbereich zwei Plaketten mit Inschriften: Ehrenmal für die Kriegs- und Ziviltoten der Seeflugzeug-Erprobungsstelle der Wehrmacht auf dem Priwall, die „Erprobungsstelle See“, „E-Stelle See“ (Erprobung von militärischen Fluggeräten). Inschrift auf zwei Plaketten: "Unseren toten Kameraden" und „Erprobungsstelle Travemünde 1929 – 1945“.	Wiekstraße/Priwall	1999	
Zivile Opfer des Bombenkrieges in Lübeck	Figur der Mutter mit Kindern: Ehrenmal für die Bombenopfer der Hansestadt Lübeck durch den Luftangriff der Royal Air Force auf Lübeck am 28./ 29. März 1942; ohne Inschrift	Ehrenfriedhof, Am Sandberg. Travemünder Allee, 23568 Lübeck	1963	
Deutsche Kriegsgefangene des Zweiten Weltkriegs	Metallgrafik von Curt Stoermer: Zur Erinnerung an die noch in (russischer) Kriegsgefangenschaft befindlichen deutschen Wehrmachtssoldaten. Inschrift: "Die Heimat wartet auf Euch". 1953 gefertigt und dort angebracht und 1961 ergänzt.	Rathausarkaden, Breite Straße 68, 23552 Lübeck	1953; 1961 ergänzt	
Gedenkstein für Julius Leber	Naturstein mit Bronzeplatte: Inschrift "Julius Leber / geboren 16. November 1891 / hingerichtet 5. Januar 1945 / Aufrecht geht mir beizeiten / o Brüder"	Ehrenfriedhof, Am Sandberg. Travemünder Allee, 23568 Lübeck	1946	
Gedenktafel für Hans Blumenberg	Gedenktafel Plexiglas im Eingangsbereich Huxstr. 17 mit der Inschrift: "Geburtshaus von Hans Blumenberg, Philosoph und Schriftsteller (13. Juli 1920 - 28. März 1996) `Nachdenklichkeit heißt: Es bleibt nicht alles so selbstverständlich, wie es war`".	Huxstr. 17, 23552 Lübeck	2016	

Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Dr. Georg Rosenthal (* 23. Januar 1874 in Berlin; † 16. März 1934 in Lübeck), Direktor des Katharineums. Von Lübecker Nationalsozialisten bereits vor 1933 wegen seiner jüdischen Wurzeln diffamiert und verfolgt; vermutlicher Selbstmord 1934	Büste und Text: „Bedenke, dass du ein Katharineer bist. Denn katharos heiß rein“ Das „katharos“ mit griechischen Buchstaben.	Königstraße 27-31, 23552 Lübeck, Treppenaufgang	Vermutlich wurde die Büste, die ursprünglich auf seinem Grab stand, Anfang der 1980er Jahre dorthin versetzt (Information Dr. Jan Zimmermann)	
Gustav Radbruch (* 21. November 1878 in Lübeck; † 23. November 1949 in Heidelberg) Politiker und Rechtswissenschaftler, Reichsminister der Justiz.	Gedenktafel mit der Inschrift: "Geburtshaus von Gustav Radbruch, * 21.11.1878 in Lübeck; + 23.11.1949 in Heidelberg. - In diesem Haus lebte Gustav Radbruch bis zum Jahre 1898. Prof. Dr. Radbruch zählt als Strafrechtler und Rechtsphilosoph zu den bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts und ist einer der wichtigsten Justizreformer der neueren deutschen Geschichte. Während der Weimarer Republik war er von 1920 bis 1924 für die SPD Mitglied des Reichstages und 1921/22 sowie 1923 Reichsjustizminister. Von 1933 bis 1945 unterlag er einem von den Nationalsozialisten ausgesprochenen Berufsverbot. Radbruch setzte sich für ein Strafrecht ein, das dem Täter die Chance gibt, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden. Gustav Radbruch war ein entschiedener Gegner der Todesstrafe. Viele seiner Gedanken, mit denen er seiner Zeit weit voraus war, sind heute Gesetz. Seiner Heimatstadt Lübeck war er immer verbunden.!	Fleischhauerstr. 39, 23552 Lübeck		
Erich Mühsam, Schriftsteller, Widerstand gegen den Nationalsozialismus (*6.4.1878 in Berlin, ermordet am 10.7.1934 im Konzentrationslager Oranienburg)	In Lübeck weist ein Stolperstein vor dem Buddenbrookhaus auf Erich Mühsam hin, der erste in Lübeck verlegte. Des Weiteren erinnert eine Gedenktafel am historischen Gebäude der Löwen-Apotheke Ecke Königstraße und Dr.-Julius-Leber-Straße an ihn. Die dortige Inschrift lautet: "Die Bewahrung dieses Hauses vor dem 1899 geplanten Abriß ist der Initiative des Dichters und pazifistischen Anarchisten Erich Mühsam (1878-1934) zu verdanken. Er wurde 1934 im KZ Oranienburg ermordet."	Stolperstein in der Mengstraße vor dem Buddenbrookhaus (Mengstraße 4, 23552 Lübeck); Tafel an der Löwenapotheke, Königstr./Ecke Dr.-Julius-Leber-Str., 23552 Lübeck		
Otto Passarge (* 12. November 1891 Lübeck; † 16. Mai 1976 ebenda); SPD-Politiker, Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Nachkriegs-Bürgermeister	Skulptur von Josef Wiczorek	Otto-Passarge-Straße 2, 23564 Lübeck (vor dem Verwaltungsgebäude des Lübecker Bauvereins)	1998	
Verfolgungsoffer Arnold Brecht (* 26. Januar 1884 in Lübeck; † 11. September 1977 in Eutin) Jurist und Politikwissenschaftler	Gedenktafel mit der Inschrift: "In diesem Hause verbrachte Arnold Brecht die glücklichen Tage seiner Kindheit und Jugend. (...) Er gehörte zu den wenigen hohen Beamten, die aktiv für die Verteidigung der ersten deutschen Demokratie eintraten. Als Adolf Hitler 1933 seine Antrittsrede im Reichsrat hielt, antwortete Brecht ihm mit einer mutigen Rede, in der er die neuen Machthaber aufforderte, Recht und Gesetz zu achten. Diese Haltung musste er wenig später mit der Entlassung aus dem Staatsdienst und Emigration in die USA bezahlen. (...)"	Gedenktafel für Arnold Brecht am Elternhaus, Moisinger Allee 22, 23558 Lübeck	LBII. 2016/05 https://luebeckische-blaetter.info/2016/05_LB181.pdf	
Widerstand Familie Bringmann	Gedenkstele für die politisch verfolgten Angehörigen der Arbeiterfamilie Bringmann: "Die Lübecker sozialistische Arbeiterfamilie Emilie u. Heinrich Bringmann mit ihren acht Söhnen trat von 1933 bis 1945 kompromißlos und unerschrocken gegen die nationalsozialistische Diktatur ein. In der Illegalität in Deutschland und in den Widerstandsbewegungen in Spanien, Dänemark, Norwegen und Frankreich kämpften sie für unsere und die Befreiung Europas. Fünf der Söhne verbrachten 36,5 [?] Jahre in Zuchthäusern und Konzentrationslagern. Erst 1945-46 kehrten sie nach Lübeck heim." (zitiert nach Wilke/Wilke, S. 87; zum Teil nicht leserlich)	Vorwerker Friedhof, Friedhofsallee 146, 23554 Lübeck		
Gefallene und zivile Opfer des Ersten und Zweiten Weltkriegs	Ruhestätte und Stätte des Gedenkens an die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges sowie der Opfer der Luftgriffe auf Lübeck. Auch Gedenkstein Julius Leber (siehe hier gesondert). Der Ehrenfriedhof ist die zentrale Gedenkstätte für die militärischen und zivilen Opfer beider Weltkriege. Er geht zurück auf das Jahr 1914 und Pläne des städtischen Gartenarchitekten Harry Maasz (1880-1946). Auf ihm befinden sich mit Fritz Behns Skulptur Sterbender Krieger von 1919 und Richard Emil Kuöhls "Helm ab zum Gebet" von 1924	Ehrenfriedhof nordöstlich des Burgtorfriedhofs; Am Sandberg. Travemünder Allee, 23568 Lübeck	1914 und spätere Erweiterungen des Opferkreises	
Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge; zivile Opfer; Widerstand	Auf dem Vorwerker Friedhof in Lübeck finden sich verschiedene Gedenkstätten: ein niederländisches und ein sowjetisches Mahnmal sowie Ehrenmale für Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Opfer aus Polen, Russland, Estland und Litauen. Gedenkort für zivile Kriegsopfer/Bombenopfer. Mitte der fünfziger Jahre wurde eine Gedenkstätte im Stil eines griechischen Lichthofes errichtet, auf dessen Seitenwänden reliefartige Figuren, die Erschießungskommandos, Folter und Zwangsarbeit darstellen. Die künstlerische Gestaltung übernahm der Bildhauer Walter Jahn. Am Eingang zum Innenhof stehen die Worte: "Wir sind Opfer – Wir sind Saat ..."	Vorwerker Friedhof, Friedhofsallee 146, 23554 Lübeck	Quelle: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung.	

Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Opfer der NS-Verfolgung: Schüler des Katharineums	Im "Primanerhof" des Katharineums wurde 1984 eine Gedenktafel angebracht. Die Tafel trägt die Inschrift: 1933–1945 Memento Mit dieser Tafel sollen, obwohl nicht namentlich aufgeführt, unter anderen folgende Personen, darunter ehemalige Schüler des Katharineums, geehrt werden, die von Nationalsozialisten verfolgt wurden und an die am 10. August 1984, dem 40. Jahrestag der Hinrichtung von Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, bei einer Gedenkfeier der Schule in der Katharinenkirche erinnert wurde: Minna Grünfeldt, Julius Leber, Heinrich und Thomas Mann, Erich Mühsam und Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Minna Grünfeldt war Sekretärin am Katharineum und wurde verfolgt, weil sie Jüdin war.	Katharineum, Königstraße 27-31, 23552 Lübeck	Quelle: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung	
Gewerkschaftshaus	Tafel mit der Inschrift "Erbaut 1930 (...). An dieser Stelle bestand seit 1897 das sog. Vereinshaus, das Versammlungshaus der Sozialdemokratischen Partei"; am 11.3.1933 von SA und SS gestürmt, am 2.3.1933 endgültige Zerschlagung der Gewerkschaften und Besetzung des Gewerkschaftshauses durch die Nationalsozialisten	Dr. Julius-Leber-Straße 46-48, 23552 Lübeck		
KZ-Häftlinge, Todesmärsche Kriegsende	Gedenkstele für die Opfer des Todesmarsches von KZ-Häftlingen über Lübeck und Ahrensböök. Inschrift: "Diese Stele erinnert an den Todesmarsch von 500 Häftlingen aus Auschwitz und Mittelbau-Dora (Harz). Sie wurden im April 1945 durch Ostholstein getrieben, die meisten verloren ihr Leben während der Cap Arcona Katastrophe am 3. Mai 1945 in der Lübecker Bucht bei Neustadt." Eine von zwölf Gedenkstelten, die den Todesmarsch von KZ-Häftlingen 1945 durch Schleswig-Holstein nachzeichnen (zwei Gedenkstelten im Lübecker Stadtgebiet, die zweite befindet sich am Tremser Teich; die übrigen zehn Stelen sind in Bad Schwartau, Bad Schwartau-Rensefeld, Pohnsdorf, Curau, Bokhof, Ahrensböök, Sarau, Söblin, Süsel und Neustadt in Holstein)	Gustav-Radbruch-Platz/Ecke Fährstraße, 23558 Lübeck		LBII. 2016/05 https://luebeckische-blaetter.info/2016/05_LB181.pdf
Todesmärsche Kriegsende; Häftlinge des KZ Neuengamme; Verschiffung in Lübeck	Am Silo des Vorwerker Industriehafens, dem Einschiffungskai für KZ-Häftlinge, befindet sich seit dem 3. Mai 1990, anlässlich des 45. Jahrestages der Wiederkehr der Schiffskatastrophe, eine Gedenktafel, die an das Leiden und den Tod der KZ-Opfer erinnert. Die Inschrift lautet: "In das Konzentrationslager Hamburg/Neuengamme verschleppten Gestapo und SS-Sicherheitsdienst 1940-1945 106.000 männliche und weibliche Häftlingen aus über 20 Ländern. 65.000 überlebten das Lager nicht. Nach einem Befehl des Reichsführer SS, Heinrich Himmler, sollte kein Häftlinge lebendig in die Hände des Feindes fallen. Vom 20. bis 26. April 1945 schaffte die SS-Lagerführung mehr als 9.000 Häftlinge nach Lübeck. Hier bei dem Getreidesilo wurden sie auf die Schiffe gebracht: 4.600 auf die "Cap Arcona", 2.800 auf die "Thielbeck", 2.000 auf die "Athen". Am 3. Mai 1945 griffen britische Jagdbomber die Schiffe in der Neustädter Bucht an. Die "Thielbek" sank sofort, die "Cap Arcona" geriet in Brand und kenterte. Über 7.000 Häftlingen fanden den Tod."	Silo des Vorwerker Industriehafens; Nordlandkai, ATR Landhandel, Seehafensilo, Posener Straße 26a, Lübeck	1990	https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/kunstwerkedetails/gedenktafel-vorwerker-industriehafen.html ; siehe auch Quelle: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung.
KZ-Häftlinge, Todesmärsche Kriegsende	Gedenkstele zum Gedenken an den Todesmarsch der Häftlinge vom KZ Fürstengrube; Inschrift: "Todesmarsch Auschwitz-Holstein 1945"	Tremskamp – Tremser Teich, Tremskamp, 23611 Lübeck		
KZ-Häftlinge, Todesmärsche Kriegsende	Frühes Konzentrationslager; Station auf dem Todesmarsch von etwa 500 Häftlingen aus den Konzentrationslagern Auschwitz-Fürstengrube und Mittelbau-Dora (Harz) durch die Gemeinde.	Flachsüste 16, 23623 Ahrensböök		
Französische Widerstandskämpfer:in Suzan Masson und France Bloch-Sérazin	Gedenktafel für die beiden französischen Widerstandskämpfer:in Suzan Masson und France Bloch-Sérazin angeklagt in Lübeck, die in Lauerhof inhaftiert waren bis sie in der Hamburger Untersuchungshaftanstalt Hamburg am Holstenglacis durch das Fallbeil hingerichtet wurden	Gedenktafel auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck, Marliring 41, 23566 Lübeck	LN 11.11.2014 (https://www.in-online.de/Lokales/Luebeck/Gedenken-an-hingerichtete-Inhaftierte)	
Lübecker Märtyrer	Stele des Lübecker Märtyrer-Weges am Eingang der JVA Lübeck mit Gedenktafel	Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck, Marliring 41, 23566 Lübeck		
Lübecker Märtyrer, insbesondere Pastor Stellbrink	Gedenkstätte des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und der Nordkirche an die Lübecker Märtyrer, insbesondere Pastor Stellbrink, und zur Kirchengeschichte in der NS-Zeit	Luther-Kirche Gedenkstätte, Moisinger Allee 96, 23558 Lübeck	https://www.gedenkstaette-lutherkirche.de/	
Verfolgte des NS-Regimes und Opfer des Polizeiterrors	Gestapozellen im Zeughaus	Zeughaus Parade 10, 23552 Lübeck	Gerhard Paul: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996, S. 98; https://www.stolpersteine-luebeck.de/main/gedenkort-gestapozellen.html	

Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Jüdische Bevölkerung	Synagoge der Jüdischen Gemeinde Lübeck. Die Synagoge ist per se als Baudenkmal ein Gedenkort an den Holocaust und an den Antisemitismus nach 1945 (Brandanschlag im März 1994) Das war der erste Brandanschlag auf eine Synagoge in Deutschland seit der Pogromnacht 1938	St.-Annen-Straße 13, 22532 Lübeck		
Jüdische Bevölkerung	Jüdischer Friedhof Moisling: Der Friedhof ist per se ein Gedenkort. Hier findet sich neben den Gräbern auch ein Gedenkstein, der von zwei halbhohen Pfeilern mit steinernen Kugeln, dem Davidstern und den Jahreszahlen 1933–1945 flankiert wird. Unter einer hebräischen Inschrift lautet die deutschsprachige Widmung: "Den gemordeten 6 Millionen unseres Volkes und ihren Brüdern und Schwestern aus Lübeck".	Niendorfer Str. 43-45, 23560 Lübeck		
Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft jährlich im November. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.Kreisverband Lübeck	Vorwerker Friedhof, Friedhofsallee 83, 23558 Lübeck		
Gedenktafel/Plakette für Willy Brandt und Paul Stooß in Travemünde	Gedenktafel Plexigals mit dem Text. "Willy Brandt – Staatsmann - Emigration oder Flucht. Als damals mit 19 Jahren Willy Brandt noch Herbert Frahm hieß, wurde die Fahrt nach Lolleland / DK von diesem Haus des Fischers Johannes Johannsen beschlossen. Der Schwiegersohn Paul Stooß führte dann die Fahrt über die Ostsee mit dem Motorkutter Tra. 10, [sic!] in der Nacht zum 3. April 1933 durch. Frühmorgen um 7:00 Uhr war dann das Ziel ohne Kontrolle nach Rødbyhavn /DK vollzogen."	Jahrmarktstraße 4, 23570 Travemünde		
Dom	Gedenkraum an die Palmarum 1942 zerstörte Kirche	Mühlendamm 2-6, 23552 Lübeck		
Marienkirche	Glocken (abgestürzt Palmarum 1942)	Marienkirchhof 1, 23552 Lübeck		
Marienkirche	Glasfenster zum Gedenken an die Toten in den Vertreibungsgebieten (1951)	Marienkirchhof 1, 23552 Lübeck		
Marienkirche	Nagelkreuz Gedenken an die deutsche Bombardierung von Coventry; Friedenszeichen	Marienkirchhof 1, 23552 Lübeck		
Lutherkirche	Urmentafel Karl Friedrich Stellbrink (1949)	Moislinger Allee 96, 23558 Lübeck		
Lutherkirche außen	Stele Märtyrer-Gedenkweg (2013)	Moislinger Allee 96, 23558 Lübeck		
Lutherkirche innen	Fragmentiertes Ehrenmal für die gefallenen Gemeindeglieder 1914-1918 von Erich Klahn, ergänzt und kritisch kommentiert 2019	Moislinger Allee 96, 23558 Lübeck		https://www.gedenkstaette-lutherkirche.de/lutherkirche/kunst/kriegerehrenmal/
St. Lorenz Kirche Travemünde	Eingangshalle mit Gedenkbuch und Tafeln für die gefallenen Gemeindeglieder 1870/71, 1914/18, 1939/45	Jahrmarktstraße 14, 23570 Lübeck		
Herz Jesu Kirche	Gedenkstätte Lübecker Märtyrer (2013)	Parade 4, 23552 Lübeck		
Herz Jesu Kirche	Krypta mit Urne von Hermann Lange (1955/2016)	Parade 4, 23552 Lübeck		
Herz Jesu Kirche außen	Stele Märtyrer-Gedenkweg (2013)	Parade 4, 23552 Lübeck		
Herz Jesu Kirche	Gefallene Gemeindeglieder 1914/18 und 39/45	Parade 4, 23552 Lübeck		
Kirche St. Gertrud	„Gedenkhalle“ mit Gedächtnisbüchern für Tote des Zweiten Weltkriegs	Gustav-Adolf-Straße 10, 23568 Lübeck		
St. Jakobi	Gefallenen-Ehrenmal für die Toten 1914/18 von Fritz Behn, umgestaltet 2017 durch Maria Moser	Jakobikirchhof 3, 23552 Lübeck		
Deutsche Teilung bzw. Wiedervereinigung	Grenzdokumentations-Stätte Lübeck-Schlutup e. V.	Mecklenburger Str. 12, 23568 Lübeck		http://www.grenze-luebeck.de/
Gedenktafel Deutsche Einheit	Zwei Steinplatten; Künstler der Lübecker Bildhauer Herbert Müller-Fried: Mahnmal zum Wiedervereinigungsgebot im Grundgesetz und an den „Tag des Mauerbaus“ am 13. August 1961. Die reliefierte Inschrift lautet: „DIE BERLINER / MAUER VOM / 13 AUGUST 1961 / TRENNT / DIE NATION / ABER DAS / GRUNDGESETZ / VERPFLICHTET“ und „DAS GESAMTE / DEUTSCHE VOLK / BLEIBT / AUFGEFORDERT / IN FREIER / SELBST / BESTIMMUNG / DIE EINHEIT / UND FREIHEIT / DEUTSCHLANDS / ZU VOLLENDEN“. 1994 wurde nach einem Beschluss der Bürgerschaft das Relief um die aktuellen Ereignisse ergänzt: „3 OKTOBER 1990“ und „DAS ZIEL IST ERREICHT“.	Breite Straße 62, 23552 Lübeck	1975, 1990 ergänzt	
Deutsche Teilung bzw. Wiedervereinigung	Gedenktafeln. An der Brandenbaumer Landstraße in Eichholz steht ein Stein mit der Inschrift: "Wir sind ein Volk - 3. Okt. 1990"	Brandenbaum-Eichholz, Schlutup und Travemünde		
Deutsche Teilung bzw. Wiedervereinigung	In Schlutup erinnert seit 1956 ein Gedenkstein an der ehemaligen Grenzstation mit der Aufschrift "SLUT UP" „GETRENNT 1945 -“ die Teilung Deutschlands; Inschrift „GETRENNT 1945 -“ 1989 ergänzt um „1989“ / Wiedervereinigung	Mecklenburger Straße, schräg gegenüber der Grenzdokumentations-Stätte Lübeck-Schlutup	Aufstellung: 23.12.1956	https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/kunstwerkedetails/gedenkstein-slut-up.html
Deutsche Teilung bzw. Wiedervereinigung	Auf dem Priwall in Travemünde wurde nach der Grenzöffnung in der Mecklenburger Straße an der ehemaligen Demarkationslinie ein Gedenkstein mit der Aufschrift:„Nie wieder geteilt“ - 3. Februar 1990 und den Landeswappen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt	Standort: Mecklenburger Landstraße		

Opfer(-gruppen) / Inhaltlicher Bezug	Beschreibung	Ort	aufgestellt	Bemerkung
Deutsch-deutsche Grenze	Ausstellung über die ehemalige innerdeutsche Grenze in der Bundespolizeiakademie; Die Geschichtliche Sammlung der Bundespolizei, Archiv sowie zahlreiche historische Schaustücke vom Diorama der DDR-Grenzsperranlagen bis zu Originalfahrzeugen; nur auf Anfrage öffentlich zugänglich	Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck		
Ostvertriebene	Wappenfenster und Schlusscheibe des Kapellengewölbes mit Nennung von Orten im ehemaligen deutschen Osten. Inschrift auf der Schlusscheibe des Kapellengewölbes: "Dem Gedenken aller Toten, die in der fernen Heimat ruhen"	St. Marien, Gedenkkapelle; Marienkirchhof 1, 23552 Lübeck	unbekannt	
Seebestattete (inklusive Cap Arcona-Opfer?	Zwei Gedenkstätten für Seebestattete (inklusive Cap Arcona-Opfer?); Inschrift: „Zum Gedenken an die Verstorbenen die in der Lübecker Bucht ihre ewige Ruhe fanden“ und: „Die Wasserwogen im Meer sind groß und brausen mächtig, der Herr aber ist noch größer in der Höhe. PS 9,34“	Brodener Ufer Standorte: am Weg zwischen dem Brodener Ufer und Travemünde		
Opfer des Ersten Weltkrieges (Straßenbahnmitarbeiter)	Gedenkstele für die gefallenen Mitarbeiter der Straßenbahn im 1. WK	Roeckstraße / Ecke Rabenhorst, ehem. Straßenbahndepot		https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-
Kriegsgefangene in Lübeck (u.a. polnische und französische KG) im Offizierslager Lohmühle	Offizierslager XC an der Ecke Friedhofsallee/Vorwerker Straße	Lohmühle, Lübeck, ohne Kennzeichnung		https://en.wikipedia.org/wiki/Oflag_X-C

Träger/Veranstalter/Initiativen/Arbeitskreise/Engagierte in der Erinnerungsarbeit in Lübeck

Name der Institution	Kontakt	Link	Link 2	Email	Öffnungszeiten
Initiative "Stolpersteine für Lübeck"	Heidemarie Kugler-Weiemann	www.stolpersteine-luebeck.de			
Interkulturelle Begegnungsstätte e.V. - Haus der Kulturen	Haus der Kulturen Parade 12, 23552 Lübeck	www.hausderkulturen.eu			
Forum Erinnerungskultur	Dr. Bettina Greiner, Willy-Brandt-Haus Lübeck; Dr. Karen Meyer-Rebentisch, Gedenkstätte Lutherkirche; Dr. Harald Schmidt, Geschäftsführer Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	www.willy-brandt.de/ausstellungen/ausstellungen/haus-luebeck/			
Lübecker CSD e.V.	Lübecker CSD e.V. Hartengrube 25-27 • 23552 Lübeck Tel. 0451/38941-67 • Fax. 0451/38941-87 • Mail. info@luebeck-pride.de	www.luebeck-pride.de		info@luebeck-pride.de	
Gedenkstätte Lübecker Märtyrer, Stiftung Lübecker Märtyrer	Herz-Jesu-Kirche, Parade 4, 23552 Lübeck	www.luebeckermaertryrer.de/de/orte-des-gedenkens/gedenkstaette-luebeck		info@luebeckermaertryrer.de	
Gedenkstätte Lutherkirche - Träger Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck, Gedenkstätte der Nordkirche zur Kirchengeschichte in der NS-Zeit und zur Erinnerung an die vier Lübecker Märtyrer	Gedenkstätte Lutherkirche, Moisinger Allee 96, 23558 Lübeck; Leitung Dr. Karen Meyer-Rebentisch, Tel. 0451-4905 7800	www.gedenkstaette-lutherkirche.de		info@gedenkstaette-lutherkirche.de	Montag bis Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat um 15 Uhr Öffentliche Führung und nach Vereinbarung
Gedenkstätte des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und der Nordkirche an die Lübecker Märtyrer, insbesondere Pastor Stellbrink, und zur Kirchengeschichte in der NS-Zeit	Gedenkstätte Lutherkirche, Moisinger Allee 96, 23558 Lübeck	www.gedenkstaette-lutherkirche.de		info@gedenkstaette-lutherkirche.de	Montag bis Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat um 15 Uhr Öffentliche Führung und nach Vereinbarung
Willy-Brandt-Haus Lübeck; das Willy-Brandt-Haus Lübeck ist der Ort für Zeitgeschichte in der Geburtsstadt des ersten sozialdemokratischen Bundeskanzlers und späteren Friedensnobelpreisträgers	Königstraße 2, 23552 Lübeck; geöffnet täglich 11– 18 Uhr Geschlossen: 24./25.12., 31.12. und 1.1.; Tel.: 0451 / 122 425 0 E-mail: haus-luebeck@willy-brandt.de	www.willy-brandt.de/ausstellungen/ausstellungen/haus-luebeck/		haus-luebeck@willy-brandt.de	
Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4, Archiv der Hansestadt Lübeck	Dr. Jan Lokers, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck, Tel. 0451 122 4152	www.archiv.luebeck.de		Archiv@luebeck.de	
Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4, Kulturbüro	Kulturbüro Nina Jakubczyk M.A., Schildstraße 12, 23552 Lübeck	www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/spaziergaenge.html		kulturbuero@luebeck.de	
Lübecker Museen - Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk	Die LÜBECKER MUSEEN, Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Kokerstraße 1-3, 23569 Lübeck; Dr. Bettina Braunnüller, Museumsleiterin, Telefon + 49 (0) 451 122 4196;	www.geschichtswerkstatt-herrenwyk.de	Tel.: 0451 - 122 4195 oder Tel.: 0451 - 122 4194 (an Wochenenden)	geschichtswerkstatt@luebeck.de	
Verein für Lübecker Industrie und Arbeiterkultur	Vorsitzende Helga Martens, Verein für Lübecker Industrie- und Arbeiterkultur e. V., c/o Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Kokerstr.1-3, 23569 Lübeck; Tel 0451 / 74 89 4	geschichtswerkstatt@luebeck.de ; www.industrie-und-arbeiterkultur.de ; www.die-luebecker-museen.de		helga.martens@travedsl.de	
KZ-Gedenkstätte Ahrensböök	KZ-Gedenkstätte Ahrensböök, Flachsstraße 16, 23623 Ahrensböök, Telefon: 04525 / 49 30 60	www.gedenkstaetteahrensboeck.de		gedenkstaetteahrensboeck@t-online.de	
Initiative KlopfKlopf - Lübeck ist weltoffen	Antje Peters-Hirt, Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit Königstraße 5, 23552 Lübeck; Tel.: 0451 5834480	www.luebeckmanagement.de/de/aktivitaeten-und-termineluebeck-ist-weltoffen/klopf-klopf.php		info@luebeckmanagement.de	
Michael Haukohl-Stiftung Lübeck	Wakenitzstraße 73, 23564 Lübeck; Telefon: 0451 58086C	www.michael-haukohl-stiftung.de/			
Geschichtskontor Lübeck c/o Christian Rathmer	Christian Rathmer M.A.			rathmers@beyersdorf.com	
Riga Komitee	Seit 2003 ist die Hansestadt Lübeck ordentliches Mitglied des Deutschen Riga Komitee, das unter der Schirmherrschaft des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge gegründet wurde. Das Deutsche Riga Komitee ist ein bedeutsamer Zusammenschluss von deutschen Städten, die sich gewissenhaft einem gemeinsamen und großem Ziel verbunden fühlen, dem des gemeinsamen Erinnerns und Gedenkens an die Ermordung der europäischen Juden während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Vom 27. November 1941 bis zum 26. Oktober 1942 wurden in 32 Transporten über 30.000 Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens aus zahlreichen deutschen, österreichischen und tschechischen Städten und Gemeinden ins lettische Riga deportiert und dort ermordet, auch Mitglieder der jüdischen Gemeinde Lübeck.	www.volksbund.de/partner/deutsches-riga-komitee.html			
Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein - 1. Landesvorsitzender Matthäus Weiß; Landesgeschäftsführerin Anna Weiß; Dorfstraße 11, 24146 Kiel; Tel.: 0431 12209-22; Fax: 0431 12209-24; E-Mail: lv@sinti-roma-sh.de ; Internet: www.sinti-roma-sh.de	LoBeMeimberg@t-online.de			
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten, Kreisvereinigung Lübeck / Herzogtum Lauenburg (VVN-BdA)	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten VVN-BdA Lübeck / Hzgt. Lauenburg; Lore & Bernd Meimberg, Dorfstr. 16, 23898 Sirksfelde	LoBeMeimberg@t-online.de		www.luebeck.vvn-bda.de	
Lübecker CSD - Christopher Street Day e.V.		www.csd-termineluebeck.de			
Ökumenischer Arbeitskreis 10. November	Ökumenischer Arbeitskreis 10. November Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Luther-Melanchthon-Gemeinde, Lübeck, Moisinger Allee 96. 23558 Lübeck	Pastorin Constanze Oldendorf, Tel.: 0451/ 8 99 67 67, pastorin@luther-melanchthon.de	Dr. Karen Meyer-Rebentisch, Tel.: 0451/ 49 05 78 00, info@gedenkstaette-lutherkirche.de	www.kirche-luebeck.de/themen/m/maertryrergedenken.html	
Katholische Propsteigemeinde Herz Jesu	Geschäftsstelle Lübecker Märtyrer, Leiter der Geschäftsstelle und Referent der Stiftung: Jochen Prose, Parade 4, D – 23552 Lübeck, Telefon +49451/709 87-79	www.katholische-pfarrei-luebeck.de/		www.luebeckermaertryrer.de/de/orte-des-gedenkens/gedenkstaette-lutherkirche/index.html	

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg	Pröpstin Frau Petra Kallies; Referent der Pröpstin Steffen Ohlendorf 0451 7902103; Kirchenkanzlei Lübeck-Lauenburg, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck; Telefon: 0451/ 79 02-01	www.kirche-ll.de/	E-Mail: info@kirche-LL.de		
Luther- Melanchthon-Gemeinde, Lübeck	Öffnungszeiten: Mittwoch und Freitag von 14–16 Uhr, jeden ersten Samstag von 14–16 Uhr mit Führung um 14.30 sowie nach Voranmeldung. Gruppen sind herzlich willkommen.				
Hanseschule für Wirtschaft und Verwaltung, Lehrer Klaus Senkbeil		Klaus Senkbeil c/o Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Dankwartsgrube 14-22, 23552 Lübeck			
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.Kreisverband Lübeck	Kreisverband Lübeck Kreisvorsitzender: Paul-Gerhard Röttger Geschäftsführer: Michael Starbusch Dorfstraße 23a 23858 Ratzbek Tel. 0451/3895915 Fax 0451/3895927 kv.luebeck@volksbund-sh.de	www.volksbund.de/schleswig-holstein/sh-wirueberuns/kreisverbaende.html			
JVA Lauerhof	Justizvollzugsanstalt Lübeck, Marliring 41, 23566 Lübeck; www.schleswig-holstein.de/jvaluebeck				
Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Lübeck e.V.	Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Lübeck e.V.; Geschäftsstelle: Beim Drögenvorwerk 1-3, 23554 Lübeck; Telefon 04 51 / 40 14 03; Frau Pastorin Bettina Kiesbye, evang. Vorsitzende, Geschäftsführung	www.gcjz-luebeck.de		gcjz-hl@versanet.de	

Gedenktage in Lübeck		
Datum	Anlass	Veranstalter
5. Januar	Jahrestag der Ermordung Julius Lebers	Hansestadt Lübeck; SPD Lübeck; Landesverband des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold
23. Januar	Verhaftung von Homosexuellen durch die Gestapo	CSD e.V. Lübeck
27. Januar	Jahrestag der Befreiung von Auschwitz	offizieller Gedenktag bundesweit
26. Februar	Deportationen nach Thereseinstadt (1943)	Gedenkzeichen vor dem Bahnhof (Stadt)
2. April	Deportationen nach Thereseinstadt (1942)	Gedenkzeichen vor dem Bahnhof (Stadt)
Palmsonntag	Bombenangriff auf Lübeck	Kirchen
2. Mai/8. Mai	Kriegsende und Befreiung vom Nationalsozialismus	
16. Mai	Gedenktag an die Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz 1940	Haus der Kulturen e.V.
16. Juli	Deportationen nach Theresienstadt (1942)	Gedenkzeichen vor dem Bahnhof (Stadt)
16. September	Deportationen von Patienten der Heilanstalt Strecknitz un der Vorwerker heime (1940)	Gedenkzeichen vor dem Bahnhof (Stadt)
November gesamt	Zeit des Erinnerns	
9. November	Gedenken in der Synagoge an die Reichspogromnacht 1938	Jüdische Gemeinde Lübeck; Hansestadt Lübeck
November zwei Sonntage vor dem ersten Adventssonntag	Erinnert wird an alle Toten von Krieg und Gewaltherrschaft	Hansestadt Lübeck und Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
6. Dezember	Deportation der verbliebenen jüdischen Gemeindemitglieder nach Riga	Initiative Stolpersteine, Haus der Kulturen e.V., Hansestadt Lübeck, Jüdische Gemeinde Lübeck
10. November	Hinrichtung der vier Lübecker Märtyrer 1943	Lübecker Kirchen, Erzbistum Hamburg

Anlage 3 zu VO 2019/07965-01-01**Kosten- und Finanzierungsplan*****Vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan (geschätzte Gesamtkosten 40.000 Euro)*****Ausgaben**

Personalkosten (Projektstelle: TV-L 13 (bis Stufe 3), 6 Monate)	38.000 EUR
Sachkosten	2.000 EUR
Gesamt	40.000 EUR

Einnahmen

In Aussicht gestellte Eigenmittel des ZKFL	15.000 EUR
--	------------

Bereits zugesagte Spenden:

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	5.000 EUR
Brunswiker Stiftung	2.000 EUR

Noch ausstehende Mittel:

Anfragen bei Lübecker Stiftungen	8.000 EUR
Eigenanteil Hansestadt Lübeck	10.000 EUR
Gesamt	40.000 EUR



► Nr. VO/2020/09090
öffentlich

Lübeck, 20.07.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.09.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014 wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzung, die Kinder u. Jugendliche nur im Ausnahmefall als Grundeigentümer berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Satzungsentwurf

Senatorin Joanna Hagen

Begründung

zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 9.12.2014

Die Hansestadt Lübeck erhebt für Maßnahmen, für die mit der Abnahme der Bauarbeiten die sachliche Beitragspflicht vor dem 01.01.2019 entstanden ist, noch Straßenausbaubeiträge. Erst für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach diesem Zeitpunkt eingetreten wäre, hat die Bürgerschaft mit dem Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung am 29.11.2018 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen. Es werden daher nach wie vor Straßenausbaubeiträge erhoben, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Zu diesem Zeitpunkt tritt, für die bis zum 01.01.2019 abgenommenen Maßnahmen, spätestens die Festsetzungsverjährung ein.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Straßenausbaubeitragsatzung generell auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Nur für die Erneuerung der Regenwasserleitung als Teil der Straßenentwässerung wird der Aufwand gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2-6 der Satzung nach einem im Voraus kalkulierten Einheitssatz berechnet:

„§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 840 Euro. Der Einheitssatz wird an den maßgeblichen Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes für Entwässerungskanalarbeiten im Straßenbau gekoppelt. Erhöht oder ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2012 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung. Erfolgt eine Neukalkulation des Einheitssatzes durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wird die Satzung geändert.

Die Berechnung des Aufwandes für einen Teil der Straßenentwässerung nach dem Einheitssatz war gewählt worden, um die Lasten zwischen größeren und kleineren Straßen für die Grundstücksanlieger gerechter zu verteilen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Der Einheitssatz, der im Grundsatz schon in früheren Fassungen der Straßenausbaubeitragsatzung enthalten war, war über viele Jahre hinweg unbeanstandet angewendet worden. Erstmals im Jahr 2017 wurde seine Rechtmäßigkeit in einem Verwaltungsrechtsstreit bestritten.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in diesem Rechtsstreit nun mit Urteil vom 27.5.2020 entschieden, dass der Einheitssatz unwirksam ist. Das Gericht beanstandet, vor allem, dass bei seiner Kalkulation Kosten von Grundstücksanschlüssen einbezogen worden waren, die nicht der Regenwasserleitung der Straße zugerechnet werden können. Es hat darüber hinaus Zweifel daran, dass in einer Stadt wie Lübeck ein einziger Einheitssatz zulässig ist.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil weiter ausgeführt, dass nach seiner Auffassung trotz der Unwirksamkeit des Einheitssatzes ein Rückgriff auf die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung zulässig ist.

Diese Frage ist für Straßenausbaubeiträge nach dem schleswig-holsteinischen Kommunalabgabengesetz (KAG) allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt. Das Verwaltungsgericht hat deshalb in seinem Urteil die Berufung zum OVG Schleswig zugelassen, die nun eingelegt wurde.

Das OVG Schleswig hat in einem Beschluss vom 03.09.2018 erkennen lassen, dass es Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichtes hat, dass bei der Nichtigkeit des Einheitssatzes auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden darf.

Die Rechtslage ist insoweit also zumindest offen. Es ist jedoch eher zu befürchten, dass die Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung in den noch nicht abgeschlossenen Fällen auf der Grundlage der jetzt geltenden Straßenausbaubeitragssatzung überhaupt nicht abgerechnet werden können.

Derzeit stehen noch weitere Verfahren zur Entscheidung beim Verwaltungsgericht an, in denen die Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung ebenfalls streitig sind. Außerdem ist die Bescheidung von Widersprüchen in vielen Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung am 27.5.2020 zurückgestellt worden, um die Zahl der Klagen gering zu halten. Weiterhin stehen auch noch für drei Straßen Veranlagungen an, die auch eine Erneuerung der Straßenregenentwässerung zum Inhalt haben.

Um für all diese Verfahren Rechtssicherheit zu erhalten, ist es deshalb erforderlich, entweder den Einheitssatz neu zu kalkulieren oder den Aufwand für die Erneuerung der Regenwasserleitung ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Ein völliger Verzicht auf diesen Teil der Kosten stünde im Widerspruch zu der die Hansestadt Lübeck treffende Beitragserhebungspflicht.

Die Neukalkulation des Einheitssatzes würde einen erheblichen personellen Aufwand erfordern, der angesichts der begrenzten Zahl noch abzuschließender Fälle nicht gerechtfertigt wäre. Sie brächte auch in finanzieller Hinsicht voraussichtlich keine Vorteile, da Einheitssätzen grundsätzlich keine höheren Einnahmen erzielt werden dürfen als bei der Abrechnung nach konkreten Kosten. Hinzu kommt, dass die Unsicherheit darüber, ob und inwieweit verschiedenen Einheitssätze für unterschiedliche Teile des Stadtgebietes notwendig sind, nicht ausgeräumt wäre.

Es bietet sich daher an, die Straßenausbaubeitragssatzung so zu ändern, dass die Erhebung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten rechtssicher möglich ist.

Dazu dient die als Anlage 2 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Mit dem Wegfall der Sätze 2-6 des § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung können auch die Kosten der Regenwasserleitung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Diese Regelung muss rückwirkend in Kraft treten, da für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, also spätestens am 31.12.2018 entscheidend ist. Eine rückwirkende Satzungsänderung ist in Fällen wie diesem auch möglich.

Allerdings ist das sogenannte Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 KAG zu berücksichtigen. Das geschieht mit der Regelung in § 2 Abs. 2 der 2. Änderungssatzung. Sie gewährleistet, dass kein Beitragspflichtiger nach der rückwirkenden Satzungsänderung einen höheren Beitrag zahlen muss, als auf der Grundlage der bisher geltenden Fassung der Satzung.

Um sicherzustellen, dass nicht sämtliche bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungen zu Straßenausbaubeiträgen neu aufgegriffen werden müssen, in denen Kostenanteile für Regenwasserleitungen als Teil der Straßenregenentwässerung enthalten sind, ist es erforderlich zu bestimmen, dass die Satzungsänderung bereits abgeschlossene Fälle nicht berührt. Dazu dient die Regelung in § 2 Abs. 3 der 2. Änderungssatzung.

Die **finanziellen Auswirkungen** dieser Satzungsänderung können nur für die Hansestadt Lübeck positiv ausfallen, da vom Verwaltungsgericht der bisher angewandte Einheitssatz als unwirksam angesehen worden ist und das OVG Schleswig diese Auffassung aller Voraussicht nach teilen wird. Eine Beibehaltung dieses Einheitssatzes würde deshalb zu Einnahmeausfällen führen, weil eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das OVG Schleswig anders als das Verwaltungsgericht auch eine Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten nicht akzeptieren wird. Im Hinblick auf den künftigen Wegfall der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und dem damit verbundenen Weggang der Sachbearbeiter des Sachgebietes Beiträge wird auf eine centgenaue Darstellung verzichtet.

Anlage 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 9.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S.6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) - zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 9.12.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.12.2014)

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 2 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.12.2014 in Kraft.
- (2) Beitragspflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger als bei Anwendung der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 gestellt werden.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister



► Nr. VO/2020/09012
öffentlich

Lübeck, 08.06.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Manon Saß (E-Mail: manon.sass@luebeck.de Telefon: 122-6921)

Skandinavienkai, LED-Beleuchtung, Ersatz von drei Hochmasten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.06.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.08.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Skandinavienkai, LED-Beleuchtung, Ersatz von drei Hochmasten“ wird begonnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Energieeinsparung

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

In den Jahren 2018 und 2019 wurde die Außenbeleuchtung am Skandinavienkai von Natrium-Hochdrucklampen auf energetisch günstigere LED-Beleuchtung umgerüstet. Aufgrund statischer Mängel mussten dabei vier Hochmasten von der Umrüstung ausgenommen werden. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen diese Masten nun ersetzt und ebenfalls mit LED Technik ausgestattet werden. Dabei war im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Anzahl der Masten aufgrund der besseren Lichttechnik der LED reduziert werden kann.

Im Zuge der Vor- und Entwurfsplanung wurden verschiedene Varianten der Ausleuchtung des betroffenen Flächenbereiches des Skandinavienkais miteinander verglichen. In Absprache mit der LHG wurde entschieden, die Variante 5 in der Entwurfsplanung weiterzuverfolgen. Diese Variante beinhaltet die Erstellung von drei neuen Hochmasten. Der Hochmast 31 wird am jetzigen Standort inkl. Fundament neu aufgesetzt. Zwei weitere Masten erhalten, inkl. Fundament, einen neuen Standort in der Fläche. Die erforderlichen LED-Leuchten wurden bereits mit der ursprünglichen Ausschreibung von 2018 für alle vorhandenen Masten am Skandinavienkai angeschafft und sind somit in ausreichender Anzahl vorhanden.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Freigabe zur Ausschreibung der Bauleistung für die Neuerstellung der oben beschriebenen 3 Hochmasten.

Hafenbetriebliche Notwendigkeit

Durch die Umrüstung der Masten- und Anlegerbeleuchtung wird eine Energieeinsparung von über 50% bei besserer Ausleuchtungsqualität und -intensität erreicht. Diese Ergebnisse haben sich laut Aussage der LHG für die bereits umgerüsteten Beleuchtungsmasten im laufenden Betrieb bestätigt. Die bessere Ausleuchtungsqualität der LED steigert außerdem die Arbeitssicherheit in erheblichem Maße.

Kosten

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung vom 27.05.2020 betragen die Gesamtkosten rd. 700.000,00 EUR netto.

Davon sind im Haushalt 2020 595.000,00 EUR bereitgestellt und für den Haushalt 2021 105.000,00 EUR angemeldet.

Die Haushaltsmittel stehen unter dem Produktsachkonto 552001 552 7853 Wasser und Hafen, Aufwendungen Skandinavienkai / LED-Beleuchtung zur Verfügung.

Risiken

Die Standorte der Lichtmasten befinden sich im Gebiet der ältesten Flächen des Skandinavienkais. Im Zuge der Planung wurden Leitungskontrollen und werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Dennoch verbleibt ein Restrisiko bezüglich des Untergrundes.

Ausschreibung und Zeitpunkt der Umsetzung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich, wie oben beschrieben, um die Weiterführung der Maßnahme „Umrüstung auf LED-Technik“ aus dem Jahr 2018/2019. Die Maßnahme wird auf dem planfestgestellten und in Betrieb befindlichen Gelände des Skandinavienkais durchgeführt. Eine Abstimmung mit den TÖB WSA und UNB über die Änderung der Beleuchtung ist im Jahr 2017 erfolgt. Es sind keine weiteren Genehmigungen für die Durchführung erforderlich.

Ziel ist es, nach Freigabe durch die Gremien, die Maßnahme im September auszuschreiben. Die Ausführung ist von Ende Oktober 2020 bis ins Jahr 2021 geplant.

Haushaltsmäßige Ordnung

Die Gesamtkosten werden derzeit mit rd. 700.000,00 EUR netto veranschlagt.

Die Umrüstung auf LED-Beleuchtung führt, wie oben ausgeführt, für die LHG zu einer Energieeinsparung von bis zu 50%. Die Investitionskosten dieser Maßnahme werden von der LHG refinanziert, so dass die Maßnahme für die HL rentierlich ist.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Übersichtskarte

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - LPA
 Produkt: 552001 552
 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 08.06.2020
 VO-Nr.: VO/2020/09012
INVESTIV

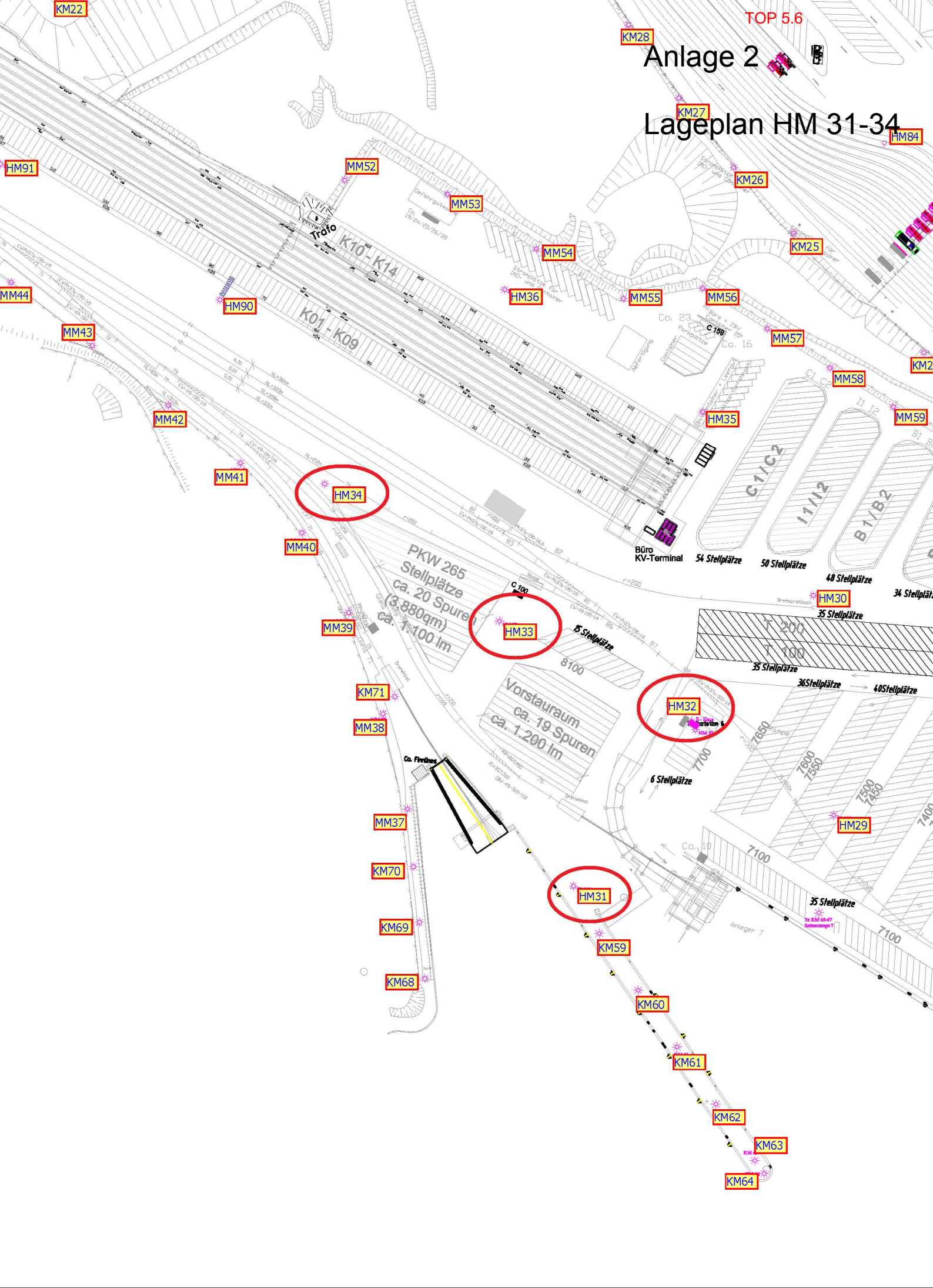
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	700.000,00	0,00	-11.666,67	-23.333,33	-23.333,33
Anlagenabgang		0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-315.000,00	0,00	0,00	-21.000,00	-21.000,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-700.000,00	-595.000,00	-105.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-700.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Minder) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:				
		Saldo Ergebnisplan	0,00	
		Produktsachkonten		Finanzplan
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:				
(Minder) Auszahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	552001 552.7853000	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, LED-Beleuchtung	-595.000,00	
		Saldo Finanzplan	-595.000,00	

Anlage 2

Lageplan HM 31-34



**► Nr. VO/2020/09454
öffentlich**

Lübeck, 26.10.2020

**Vorlage
-öffentlich-****Verantwortliche Bereiche:**
5.660 - Stadtgrün und Verkehr**Bearbeitung:** Astrid Spiller (E-Mail: astrid.spiller@luebeck.de Telefon: 122-6643)**Beitritt zum Verein "RAD.SH - Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein
(RAD.SH) e.V."****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, beim Verein „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und für die nötigen Beitrittsvoraussetzungen zu sorgen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:
 Die Maßnahme dient der Förderung des Fuß- und Radverkehrs.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

Nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer gründete sich am 28.03.2017 mit finanzieller Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein die RAD.SH (www.rad.sh). Sie hat sich zum Ziel gesetzt:

- Den gemeinsamen Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander zu organisieren.
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zu erstellen.
- Information und direkte Unterstützung über Fördermöglichkeiten; Fachfragen, Planungs- und Bauleistungen zu liefern.
- Weitere Leistungen für die Mitgliedskommunen umfassen: Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen, Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung, Verknüpfung des Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Radverkehr.
- Mitglieder der RAD.SH können sich als „Fußgänger- und Fahrradfreundliche Kommune in Schleswig-Holstein“ auszeichnen lassen. Die genauen Voraussetzungen werden noch erarbeitet.

Um aufgenommen werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer Ansprechperson
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

In der am 22.08.2020 vom Landeskabinett beschlossenen Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 „Ab aufs Rad im echten Norden“ mit einem übergreifenden Ansatz zu allen Aspekten des Radverkehrs – von Infrastruktur über Verkehrssicherheit bis zu Radtourismus - ist als ein Handlungsfeld auch die Weiterentwicklung der RAD.SH enthalten.

Zurzeit sind 46 kreisfreie Städte und Kreise Mitglieder der RAD.SH, darunter sind u.a. Kiel, Neumünster, Flensburg, der Kreis Ostholstein, der Kreis Stormarn, der Kreis Segeberg und zwei weitere Mitglieder (KielRegion GmbH und die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR). Schirmherr der RAD.SH ist Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

Eine Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in der RAD.SH ist für die Arbeit der Fahrradbeauftragten, u.a. durch die Teilnahme an den Facharbeitskreisen und den Austausch mit anderen Fachplanern, wie auch für die Aufstellung eines neuen Radverkehrskonzeptes für ein fahrradfreundliches Lübeck erforderlich.

In der 42. Sitzung des Runden Tisches Radverkehr am 14.05.2019 wurde eine Mitgliedschaft in der RAD.SH von den Teilnehmenden bereits empfohlen.

Kosten:

Der Mitgliedsbeitrag für die Hansestadt Lübeck beläuft sich auf 4.000 Euro jährlich. Ein Beitritt sollte ab 2021 erfolgen.

Die RAD.SH fördert eine Teilnahme seiner Mitglieder an der Kampagne Stadtradeln des Vereins Klima-Bündnis (Stand 2020: Förderung mit einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro). An dieser Kampagne hat die Hansestadt Lübeck in den letzten Jahren regelmäßig teilgenommen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag
bis 5.000 Einwohner	500 Euro
5.001 bis 10.000 Einwohner	750 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	3.000 Euro
ab 100.001 Einwohner	4.000 Euro
Außerordentliche Mitglieder	Nach Beschluss des Vorstands
Fördermitglieder (kein Leistungsanspruch/ohne Stimmrecht)	Nach Beschluss des Vorstands

Die Bürgerschaft entscheidet nach § 28 Nr. 18 der Gemeindeordnung (GO) über die Beteiligung an privatrechtlichen Vereinigungen. § 105 GO, der u.a. für die Beteiligung an Vereinen gilt, verweist hinsichtlich der Zulässigkeit eines Beitritts im Wesentlichen auf § 102 GO.

Gemäß § 102 Abs. 1 GO darf die Gemeinde sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, wenn

1. *Ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,*
2. *Die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens steht und*
3. *Der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.*

Öffentlicher Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, was u.a. zu einer Verbesserung des Klimas beiträgt und zudem der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Verkehrswegeplanung) dient.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit

Der zu zahlende Jahresbeitrag wird 4.000 Euro betragen, die RAD.SH fördert die Kampagne Stadtradeln der Hansestadt Lübeck mit 2.000 Euro. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Beantragung von Förderungen und Finanzierungen, Veranstaltungen und

Aktionen, Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung und Verknüpfung des Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, so dass die Wirtschaftlichkeit durch diese Kooperation verbessert wird.

Subsidiarität

Der öffentliche Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden, als durch den Beitritt zu dem Verein RAD.sh e.V., der die Interessen der Förderung des Fuß- und Radverkehrs landesweit vertritt. Eine andere Rechtsform kommt für die angestrebte Form der Zusammenarbeit nicht in Betracht.

Gemäß § 105 i.V.m. § 102 Abs. 1 GO darf die Gemeinde einen Verein gründen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in einer Organisation des öffentlichen Rechts erbracht wird.

Wichtiges Interesse

Durch die Mitgliedschaft in dem Verein kann von dem dort vorhandenen Sachverstand und den Kooperationen profitiert werden, um so das Ziel der Förderung des Fuß- und Radverkehrs noch stärker zu fördern als bisher.

Ebenso gut und wirtschaftlich wie in einer Organisation des öffentlichen Rechts erbracht

Die Aufgabe kann durch den Beitritt zum Verein mindestens ebenso gut erbracht werden, wie in einer Organisation des öffentlichen Rechts. Wichtiger Baustein ist vorliegend gerade die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder, die durch eine Organisationsform des öffentlichen Rechts nicht umgesetzt werden könnte.

Der Bürgermeister soll außerdem in einem Abwägungsbericht die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts und dabei insbesondere die Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen sowie die allgemeinen Beteiligungsvoraussetzungen (§ 102 Abs. 2 GO) darstellen.

Wahl der Rechtsform

Ein sachgerechter Grund für die Wahl der privaten Rechtsform besteht darin, dass der gemeinnützige Verein die einfachste und kostengünstigste Form der Zusammenarbeit ist.

Ausgewogenheit der Gebühren- und Beitragsgestaltung:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- oder Beitragsregelungen in der Hansestadt Lübeck.

Personalwirtschaftliche, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Änderungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- oder gleichstellungsrechtlichen Änderungen.

Auch die allgemeinen Beteiligungsvoraussetzungen aus § 102 Abs. 2 GO sind erfüllt, da die Haftung der Mitglieder des Vereins grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der erforderliche angemessene Einfluss wird dadurch gewährleistet, dass die Hansestadt Lübeck in der Mitgliederversammlung, die alle wesentlichen Entscheidungen trifft, wie auch die anderen ordentlichen Mitglieder eine Stimme erhält.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aktionsplan Queeres Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen,

der Bürgermeister/ die Verwaltung werden aufgefordert einen Aktionsplan „Queeres Lübeck“ zu entwickeln und diesen zusammen mit einem Zeitplan der Maßnahmenrealisation der Bürgerschaft im ersten Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen des Aktionsplanes sollen in Zusammenarbeit mit Vereinen, Netzwerken und Akteuren des queeren Lebens (Bsp. Lübecker AIDS-Hilfe e.V., Jugendnetzwerk Lambda::Nord e.V., LSVD Schleswig-Holstein, Lübecker CSD e.V.) Maßnahmen zu folgenden Zielvorstellungen entwickelt werden:

- Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung und Gewalt gegenüber LSBTI-Menschen sowie Förderung von Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
- verstärkte kommunale Unterstützung (strukturell und finanziell) von Angeboten und Projekten der Akteure, Vereine und Organisationen innerhalb der queeren Community
- Ausweitung der kommunalen Unterstützung (strukturell und finanziell) hinsichtlich spezifischer Beratungsangebote zur seelischen und sexuellen Gesundheit von LSBTI-Menschen sowie der bedarfsgerechten Beratung transsexueller Menschen, queerer Migrant*innen und Geflüchteter und LSBTI mit Gewalt- und Diskriminierungserfahrung
- Förderung und Umsetzung LSBTI-sensibler Wohnformen und Wohnprojekte
- Förderung und Umsetzung LSBTI-sensibler Altenhilfe und Senior*innenarbeit
- Sensibilisierung von Verantwortlichen und Mitarbeitenden in Verwaltung und bei sozialen Trägern für LSBTI-bezogene Themen
- Verstärkte Sensibilisierung von Jugendhilfe und Jugendarbeit mit dem Problem der LSBTI-Feindlichkeit
- Schaffung und Förderung eigener diskriminierungsfreier Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote für LSBTI-Jugendliche und junge Erwachsene
- Entwicklung und regelmäßige Durchführung einer Online-Befragung zur allgemeinen, sozialen und gesundheitlichen Lebenssituation von LSBTI-Menschen in Lübeck mit anschließender Evaluation und Maßnahmenadaptation

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**► Nr. VO/2020/08766-03
öffentlich**

Lübeck, 05.11.2020

Bearbeitung: Gitte Timmermann (E-Mail: gitte.timmermann@luebeck.de Telefon: 122-4464)

Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales zum Überweiserungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aktionsplan Queeres Lübeck -VO/2020/08766

Zur Sitzung wurde der nachstehende Änderungsantrag der Fraktion SPD als Tischvorlage eingereicht - VO/2020/08766-02

Antrag:

In der letztjährigen Haushaltssitzung der Lübecker Bürgerschaft wurde der interfraktionelle Antrag „Queere Jugendarbeit in Lübeck“ mit der Vorlagennummer „VO/2019/08082 - Haushaltsplan 2020“ beschlossen. Hiernach sollte ein Konzept bereits zur Sommerpause vorgelegt werden. Da dies bislang nicht geschehen ist, erwartet der Sozialausschuss eine zeitnahe Umsetzung.

Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen eine Querschnittsaufgabe.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, unter Beteiligung der in Lübeck agierenden queeren Vereine, Verbände und Netzwerke einen Aktionsplan „Gleichstellung von LSBTI* zu entwickeln, der u.a. folgende Säulen berücksichtigen soll:

- Aufklärung über die Lebensrealitäten von LSBTI*
- Abbau von Diskriminierungen von LSBTI*
- Empowerment für LSBTI*.

Ziel ist, LSBTI* sichtbar zu machen, Öffentlichkeit zu schaffen, durch Sensibilisierungsmaßnahmen Diskriminierung abzubauen und die Akzeptanz zu fördern. Die Unterstützung der LSBTI* Community und die enge Zusammenarbeit mit der Community soll wesentlicher Bestandteil sein.

Durch die Beteiligung in alle Arbeits- und Lebensbereiche soll ein Bewusstsein für LSBTI* geschaffen werden, damit vorhandene Angebote ausgeweitet und bei neuen Angeboten die Belange von LSBTI* mitgedacht werden. Die Vielfalt der Bereiche, z.B. Jugend, Alter, Behinderung, Sport, Herkunft, Familie, Gesundheit, Arbeit und Kultur zeigt den Umfang der Aufgabe.

Das Ergebnis ist der Bürgerschaft vor der Sommerpause 2021 unter Aufzeigen konkreter Handlungsfelder und Maßnahmen vorzustellen.

In der Sitzung am 3.11. 2020 hat sich der Ausschuss für Soziales mit der Vorlage beschäftigt und empfiehlt die geänderte Fassung zu beschliessen.

Herr Voht führt noch einmal aus, dass man den ursprünglichen Antrag VO/2020/08766 in der Sitzung am 1.9.2020 zurückgestellt hat, um die Beratung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt zusammen vorzunehmen.

Frau Sasse erklärt, das man sich dem Thema annehmen muss, allerdings ist weder das Fach-Know-How noch Womenpower im Frauenbüro dafür vorhanden.

Hierzu sprechen Herr Müller, Herr Dr. Grohmann, Herr Hönel, Herr Voht, Herr Dr. Lengen sowie Herr Dr. Vieler.

Der stellvertr. Vorsitzende lässt über Änderungsantrag abstimmen.

Der Ausschuss für Soziales stimmt dem Antrag mehrheitlich zu :

7 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

► Nr. VO/2020/09464
öffentlich

Lübeck, 27.10.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag AM Birte Duggen & AM Thorsten Fürter (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.10.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft zur Sitzung im November 2020 einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen, mit dem die Teilnahme an Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen per Videokonferenz ermöglicht wird.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied